h. Versammlg. einverstanden, den Gesetzesentwurf, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der kathol. Krichen u. Pfründengebäude endgitig so anzunehmen, wie er aus den heutigen Beschlüssen hervorgegangen ist. (Angenommen) Ich erhebe wieder die Frage, ob die h. Versammlg. gesonnen ist, den Gesetzentwurf betreffend das Schulpatronat u. die Kostenbestreitung der Lokalitäten der Volksschulen in dritter Lesung entgiltig anzunehmen, wie er heute beschlossen worden ist. (Angenommen)

Wohlwend: Ich beantrage Schluß der Sitzung, nachdem es schon 1 Uhr ist u. der künftige Gegenstand eine längere Debatte hervorrufen wird.

Landeshauptmann: Sind die Hh. mit dem Antrag auf Schluß der Sitzung einverstanden? (Einverstanden) Somit erkläre ich sie als geschlossen u. setze die Künfitge auf morgen 9 Uhr früh fest.

(*Seite* 489) ----------

der 1te Gegenstand der Verhandlung ist der Bericht des Comité über die Gesuche der Schullehrer; der 2te Gegenstand der Comité-Bericht über die Herstellung u. Erhaltung der nicht aerarial öffentl. Straßen u. Wege; der 3te die Wahl des Comité zur Berathung über die Grundzüge der Revision unseres Steuer-Catasters. Wenn noch Zeit erübrigen sollte, würde ich den Comité-Bericht über das Gesuch der Gmde. Altenstadt um Bewilligung eines Tauschvertrags mit Katharina Breuß vorbringen u. dann den Bericht des Comité über das Gesuch der Stadtgemeinde Feldkirch um Bewilligung eines Verzehrungssteuerzuschlags auf Fleisch u. geistige Getränke, da keine Bemerkung dagegen erhoben wird, so werde ich diese Gegenstände also auf die morgige Tagesordnung setzen. Schluß 1 Uhr.

---

23. Sitzung

Am 4. März 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtages, mit Ausnahme des H. Schneider u. Bertl (beurlaubt) u. Neyer (krank) im Beisein des l. f. Kommissärs H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird das Protokoll der letztvorhergehenden verlesen. (H. Schriftführer liest) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? Es ist als richtig abgefaßt anerkannt. Wir kommen zur

heutigen Tagesordnung, dieses ist in erster Reihe der Bericht des Comité, welchem die Gesuche der Schullehrer aus allen Bezirken Vorarlbergs um Gehaltserhöhung zugemittelt worden sind. Ich bitte H. Schriftführer Wohlwend den Vortrag zu halten.

Wohlwend: (liest) Hoher Landtag etc. (Siehe Beilage VIII)

Landeshauptmann: Es zerfällt dieser Antrag in mehrere Theile u. es könnte daher auch insoferne eine General-Debatte stattfinden; ich eröffne jedenfalls die Debatte darüber.

Ganahl: Ich bin natürlich vollkommen einverstanden mit dem Ausschußberichte, daß die Lage der Schullehrer wirklich eine bedauernswerthe sei u. deßhalb eine Verbesserung in erster Linie sehr noth thue, aber dem ungeachtet kann ich dem Antrage des Ausschusses meine Zustimmung nicht geben u. zwar aus folgenden Gründen: Wie die Hh. wissen, haben wir bei Anlaß der Berathung des Gemeindegesetzes im §. 27 den Antrag angenommen, den ich gestern die Ehre hatte den Hh. vorzulesen u. der da sagt: „Der Landesausschuß habe dem Landtag

(Seite 490) ----------

in der nächsten Session einen Landesgesetz-Antrag vorzulegen, wodurch den Gemdn. u. beziehungsweise der Landesvertretung insbesondere das Recht der Selbstbestimmung in Betreff der Leitung u. Beaufsichtigung des Volksschulwesens gesichert werde" ferner haben wir gestern bei Anlaß der Berathung über das Schulpatronat ebenfalls einen Antrag angenommen, welcher zur Unterstützung dieses ersten dient; ich glaube daher, es wäre ein Eingriff in die Rechte des Landesausschusses, wenn wir auf diesen Antrag des Comité's eingingen. Ich sehe auch nicht ein, warum wir diesen Antrag zu einem Landesgesetz erheben sollen, nachdem schon ein Reichsgesetz besteht, welches gerade dasjenige ausspricht, was das Comité beantragt. Der Ausschuß sagte selbst, es bestehen darüber schon allgemeine Gesetze, nur seien dieselben nicht gehörig gehandhabt worden; nun könnte man höchstens auf die Handhabung dieser Gesetze hinweisen, allein wie man beantragen kann, der h. Landtag wolle aussprechen, es sei die Erhöhung der Gehalte nach der gesetzlichen Congrua zum Landesgesetz zu erheben, begreife ich wahrlich nicht. Ueber den 2ten Punkt: Der Landesausschuß wird beauftragt diesen Beschluß ungesäumt in Vollzug zu setzen u. dem Landtag in der nächsten Sitzung über den Erfolg Bericht zu erstatten, habe ich nur zu sagen, daß er zu entfallen hat, weil ich mit dem ersten Antrag nicht einverstanden bin. Was den 3ten Punkt anbetrifft, der sagt: „hinsichtlich der Lehrer an den Hauptschulen werden von Seite des Landtages die betreffenden Magistrate u. Behörden dringend aufgefordert, für eine solche Erhöhung der Dotation zu sorgen, wodurch ihnen eine unabhängige u. ihrer Stellung würdige Existenz gesichert ist." So ist dieß ein Wunch, den man ausdrücken kann u. ich bin damit auch einverstanden.

Hochw. Bischof: Ich bin als Obmann des betreffenden Ausschusses verpflichtet, die Anträge desselben, insoweit dieselben durch Gründe bekämpft werden, nach dem Sinn des Ausschusses zu vertheidigen u. zu diesem Zweck ergreife ich das Wort. Ich glaube, daß die von H. Ganahl vorgebrachten Gründe, wodurch der erste Ausschußantag bekämpft wird, nicht zureichen, um diesen Antrag fallen zu lassen; denn es sind nur 2 Gründe; der erste bezieht sich auf die bereits von der h. Versammlung gefaßten Beschlüsse. Ich glaube jedoch, daß die h. Versammlng. aus der bloßen Anhörung dessen, was H. Ganahl über diese früheren Beschlüsse gesagt hat, sich überzeugt habe, daß dort von den Gehalten gar keine Rede sei, sondern nur davon, daß das Recht der Gmde. auf die Leitung u. Beaufsichtigung des Volksschulwesens durch ein Gesetz geregelt werde. Das bleibt ganz unberührt, wenn wir jetzt die Gehalte der Schullehrer verbessern. Sodann was den andern Grund betrifft, daß hierüber bereits ein Reichsgesetz bestehe, so ist dieses allerdings wahr. Es frägt sich nur, ob dieser Grund jene Tragweite habe, welche die Aeußerung des H. Ganahl ihm beigebracht hat. Es scheint aber, daß dieser Grund nicht jene

(*Seite 491*) ----------

Tragweite habe; denn wenn auch ein Reichsgesetz besteht, kommt es wohl vor, daß dasselbe durch die Praxis u. Uebung eines Landes stillschweigend beseitiget wird. Nach dem nun dieses Gesetz bereits 80 Jahre alt ist u. doch nicht in das Leben eingeführt wurde, so ist das wohl ein Zeichen, daß man es bisher stillschweigend beseitiget hat, deßhalb glaubte der Ausschuß, nun ihm einen größeren Nachdruck zu geben, dieses in Form eines Landesgesetzes beantragen zu sollen u. zwar nicht bloß ganz im Allgemeinen, dann würde vielleicht der Grund des h. Ganahl stichhaltig sein, sondern der Ausschuß glaubte durch die 3 angegebenen Wege auch die Art der Ausführung mit aufnehmen zu sollen, um auf diese Weise, das was bisher nicht zu stande gebracht worden ist, als möglich u. ausführbar darzuthun. Hätte der Ausschuß blos geglaubt, es genüge zu sagen, die Schullehrer müssen 130 fl die nothwendigen Schulgehilfen 70 fl als Congrua haben, so hätte er das mit einer Zeile gesagt. Er hat aber wohl erkannt, daß hier bedeutende Schwierigkeiten der Ausführung entgegen stehen müssen; es wäre sonst nicht blos immer beim guten Willen geblieben, der doch gewiß vorhanden ist u. die Sache wäre in der Länge der Zeit schon zur Ausführung gekommen. Der Ausschuß wollte einem Bedürfnisse abhelfen, das entschieden vorhanden ist, daher er mit sich zu Rathe ging, wie man dieses ausführen könnte. Er ist auf 3 Wege verfallen, welche einander gegenseitig zu ergänzen geeignet sind, nämlich, daß an manchen Orten guter Wille vorhanden sei, der nur eines Impulses bedürfe u. ich besonders weiß aus ämtlichen Berichten, die in meine Hände gelangt sind, daß der gute Wille in manchen

Gemden. entschieden vorhanden ist u. das hat uns auf den ersten dieser angeführten Wege gebracht nämlich zu sagen „durch Sammlung freiwilliger Beiträge". Es war aber hiebei nicht unsere Absicht, daß die Schullehrer von Beiträgen, die blos von Jahr zu Jahr kommen u. daher unsicher sind, abhängen. Beiträge von größeren Summen z. B. 100, 200 fl die ein Kapital ausmachen u. einen namhaften Zins abwerfen, sollen zusammengelegt werden u. den Schullehrern u. Gehilfen zur Ergänzung der Congrua dienen. Der andere Weg ist der, daß, wo die Sammlung freiwilliger Beiträge nicht angeht oder nicht genug abwirft, die Gemden. eintreten sollen, da sie ja in erster Reihe von einer guten Schule den Nutzen haben. Das kann nun wieder auf verschiedene Art geschehen. Der Ausschuß dachte zuerst darauf, hiezu Geldumlagen in Vorschlag zu bringen; allein er fand bei längerer Berathung, daß auch andere Wege, als bloß Gemdeumlagen, hiezu führen können, deßhalb hat er diesen allgemeinen Ausdruck gesetzt: „oder aus Geldmitteln", wobei die Art dieser Ergänzung der Congrua den Gemden. überlassen bleibt. Jede Gemde. wird am besten finden, wie es bei ihr am leichtesten gehe, diese Beiträge, die zur Auffüllung der Congrua nöthig sind, aufzubringen u. deßhalb hat der Ausschuß diesen allgemeinen Ausdruck gewählt um den Gemden freie Hand zu lassen. Da es aber auch arme Gemden. gibt, denen es schwer fallen

(Seite 492) ----------

dürfte, den Schullehrern die Congrua zu ergänzen, so hat der Ausschuß in Anbetracht des Umstandes das der Landesschulfond auch bisher zur besseren Dotirung eigene Schullehrer Beiträge geleistet hat, u. daß es die Bestimmung dieses Fondes sei, solche Beiträge in nothwendigen Fällen zu leisten, die 3te Bestimmung in der allgemeinen Fassung aufgenommen: „Durch Beiträge aus dem Landesschulfond". Er hat somit im Gesetze selbst die Wege andeuten wollen, wie das Reichsgesetz, das längst besteht, u. welches endlich auch in unserem Lande zur vollen Geltung gebracht werden soll, zur Ausführung gebracht werden könne, u. darin ist, obwohl da Dinge sind, die am Ende sich allerdings von selbst finden ließen, dennoch, wie es bei einem brauchbaren Gesetz der Fall sein soll, zum vorhinein der 3fache Weg vorgezeichnet, wie diese Aufbesserung der Gehalte der Schullehrer bis zur gestzl. Congrua stattfinden könne. Ich glaube, daß sie sich dadurch überzeugen dürften, daß der Ausschuß die Sache sehr sorgfältig überlegt hat u. daß er gewiß nur billige Anträge in Vorschlag bringt, indem er nur sagt, es solle die Congrua der Schullehrer u. der nothwendigen oder systemisirten Gehilfen auf den gesetzl. Betrag erhöht werden u. da er zugleich auch die Wege angibt, auf welchen die einzelnen Gemden. in der Lage sein werden, diese, was bisher nicht möglich schien, dennoch möglich zumachen. Was den 2ten Punkt des Antrages

bezüglich der Ausführung betrifft, so bedarf dieser wohl keiner Begründung. Es muß Jemand sein, der die Sache betreibt u. in die Hände nimmt, damit sie ausgeführt wird. Der 3te Punkt hinsichtlich der Lehrer an den Hauptschulen hat den Ausschuß auch sehr ernstlich beschäftigt, aber da er keine gesetzl. Anhaltspunkte hatte, so mußte er sich auf das beschränken, was er hier gethan hat, nämlich die Anregung zu geben, daß die Schullehrer auch an den Hauptschulen in angemessener Weise dotirt werden u. er hat hierin das Vertrauen, daß die betreffenden Behörden u. Magistrate einsehen, wie die Verhältnisse der Zeit beschaffen sind, diesem Punkte ihre eindringliche Aufmerksamkeit zuwenden werden. Der Ausschuß glaubte indeß, nicht weiter als bis hieher gehen zu können. Mit Rücksicht auf die dargelegten Gründe, empfehle ich der h. Versammlg. alle 3 Anträge u. muß offen aussprechen: Ich sehe es als eine Ehrensache u. Ehrenschuld des Landes gegen die Schullehrer an, daß alle 3 Anträge u. namentlich der 1te Antrag, so wie er hier liegt ungeändert angenommen werde.

Landesf. Kommissär: Ich habe hinsichtlich des 3ten Punktes auf etwas aufmerksam zu machen, es heißt: „hinsichtlich der Lehrer an den Hauptschulen werden von Seite des Landtages die betreffenden Magistrate u. Behörden dringend aufgefordert" deßhalb erlaube ich mir auf die Bestimmungen der L. O. hinzuweisen u. möchte dem h. Landtag empfehlen diesen Punkt umzuändern, nach der L. O. keine Kundmachungen oder Erlässe von Seite des Landtages erfolgen dürfen.

(Seite 493) ----------

Hochw. Bischof: Diese Bemerkung wäre dann begründet, wenn der h. Landtag selbst mit den Behörden in Verkehr treten wollte. Aber ich glaube es ist nach den Bestimmungen der L. O. nicht zu bezweifeln, daß der Landesausschuß diese Sache in die Hand nehmen u. die nöthigen Schritte thun könne. Es ist auch keine Publikation beabsichtiget, aber der h. Landtag kann die Ueberzeugung aussprechen, u. zwar öffentlich aussprechen. Die allfälligen weitern Schritte aber wird der Landesausschuß machen u. dann glaube ich wird kein Bedenken von Seite der L. O. entgegen stehen.

Landesf. Kommissär: Ich habe nur deßhalb die Bemerkung gemacht, weil es heißt: von Seite des Landtages.

Riedl: In der soeben besprochenen Angelegenheit möchte ich zuerst meine eigene Ansicht entgegenstellen, auf welche Weise die verschiedenen Gesuche der Schullehrer, welche eingebracht worden sind, zu erledigen seien, sodann werde ich mich einlassen, in die nähere Würdigung der von Sr. bischöfl. Gnaden zu den 3 einzelnen Punkten, welche in die Debatte gezogen worden sind, gemachten Bemerkungen. Die Gesuche der Schullehrer betreffen 3 Fälle, nämlich, es handelt sich in erster Linie um die Ergänzung der Congrua dort, wo dieselbe unter dem gesetzl. Ausmaße steht. In 2ter

Linie um Erhöhung der gesetzl. Congrua, welche, wie ich hier offen aussprechen muß, mit den gegenwärtigen Verhältnissen in gar keinem Ebenmaß steht u. 3tens um die verschiedenen Vorschläge der Schullehrer als Fachmänner zur Hebung der Volksschulen. Was den ersten Punkt anbelangt, so glaube ich, daß jene Lehrer, welche sich in dem Falle befinden, daß sie die gesetzl. Congrua nicht beziehen, sich nicht mittelst General-Eingaben oder General-Petitionen an den Landtag zu wenden haben; sondern daß sie im Hinblick auf die diesfalls bestehenden Vorschriften einzeln von Fall zu Fall mit ihren Gesuchen, belegt mit jener gesetzl. Nachweisung, wie sie insbesondere der Erlaß des h. Kultur- u. Unterrichts-Ministeriums vom 26. Jänr. 1855 vorschreibt, sich, wenn die gütlichen Schritte bei der Gemdevorstehung fruchtlos bleiben, an die landesfürstl. Behörde zu wenden haben, welche nach den damaligen Gesetzen im gesetzl. Instanzenzug zu entscheiden hat. Was den 2ten Punkt abelangt, nämlich die Erhöhung der Congrua im allgemeinen, so wird dieser Gegenstand wohl ein eigenes Kapitel im künftig zu erlassenden organischen Schulgesetz bilden u. ich glaube, daß wir hier den Beschlüssen des h. Reichstages u. den seinerzeitigen Beschlüssen des Landtages vorgreifen würden, weil wir heute schon hierüber etwas Näheres bestimmen wollten. Was die Vorschläge der Schullehrer als Fachmänner anbelangt, glaube ich, daß diese bei der künftigen Berathung des organischen Schulgesetzes gehörig zu würdigen seien; in eine bloß stückweise Verbesserung des Volksschulwesens einzugehen, halte ich durchaus nicht für geeignet; ich habe in dieser Beziehung folgenden Antrag formulirt:

(Seite 494) ----------

„Der h. Landtag wolle die Gehalterhöhungsgesuche der Schullehrer dahin bescheiden, daß 1.) im Falle es sich um die Ergänzung der mangelnden gesetzl. Congrua handelt, jeder Bittsteller einzeln sein Gesuch, belegt mit den erforderlichen Nachweisungen, insbesondere mit der durch Verordnung des h. Kultur- u. Unterrichts-Ministeriums v. 26. Jänner 1855 Z. 19044 Statthalterei Dekret v. 27. Febr. 1855 No. 8 vorgezeichneten Fassion in dem gesetzl. vorgeschriebenen Instanzenzuge zur Erledigung bringe. 2.) im Falle es sich aber um die Erhöhung der gesetzl. Congrua handelt, die allgemeine Entscheidung dieser Frage einem zu erlassenden neuen organischen Schulgesetze vorbehalten bleiben müsse; 3.) daß, was die in mehreren Gesuchen enthaltenen Vorschläge zur Hebung der Volksschule anbelangt, dieselben die Berathung, der hierüber zu gewärtigenden Reg. Vorlage gebührend gewürdiget werden würden. - Um nun zum 2ten Theile meines Vortrages zu kommen, nämlich zur Würdigung der von Sr. bischöfl. Gnaden zur Begründung der Comité-Anträge gemachten Bemerkungen habe ich hierüber folgendes zu erinnern. Das Comité begehrt ein Landesgesetz über

nachstehende Punkte: Erstens auszusprechen, daß die gesetzl. Congrau für die Lehrer 136 fl 50 xr östrr. W. u. für die Gehilfen 73 fl 50 xr oestr. W. betrage. Zweitens auszusprechen, daß die Gemde. durch freiwillige Sammlungen, Beiträge erziele u. die diesfälligen Beiträge kapitalisire, ferner Drittens, daß die Gmden, insofern diese Sammlungen nicht hienreichen durch Umlagen das Fehlende nach ihrem eigenen Gutdünken zu bedecken haben, endlich daß auch Beiträge aus dem Landesschulfonde zu leisten seien, diese Punkte sollen zum Landesgesetze erhoben werden. Was den ersten Punkt anbelangt, so hat schon der H. Vorredner Ganahl darauf hingewiesen, daß wir diesfalls ein Reichsgesetz haben, nämlich durch die Allerh. Entschließung v. J. 1785, wornach die Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als 130 fl C. M., die Gehilfen 70 fl C. M. als Congrau empfangen sollen, aber dieses Gesetz geht noch weiter zu Gunsten der Schullehrer, als das Comité in seinem Antrage beantragt, nämlich, daß nach Thunlichkeit die Gehalte der erstern noch um 20 fl u. die der letzern um 10 fl erhöht werden sollen; diese Beiträge hat das Comité in seinem diesfälligen Antrage ausgelassen. Ich glaube, daß dort, wo ein allg. Reichsgesetz besteht, es auch für das Kronland Vorarlberg noch gegenwärtig in voller Rechtskraft bestehe u. daß deswegen, weil die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes in der Praxis nicht beobachtet worden sind, wenigstens häufig nicht beobachtet worden sind, daß deßhalb noch nicht Anlaß vorhanden ist, hierüber ein Landesgesetz zu verlangen. Es kann aus der Nichtbeobachtung des Gesetzes keine andere Nothwendigkeit gefolgt werden, als daß die betreffenden Organe aufgefordert werden, sich strenge an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, u. wenn in allen Fällen, in welchen zu Kraft bestehende Gesetze in der Praxis nicht genau beobachtet werden würden, deßhalb neue Gesetze, die nur dasselbe besagen,

(Seite 495) ----------

was die schon bestehenden sagen, so wäre dieses bloß eine ganz unnütze u. überflüssige Vermehrung der Gesetze. Es handelt sich also hier, wenn nach der Ansicht Sr. bischöfl. Gnaden das Gesetz nicht immer beobachtet worden ist, einfach darum an die betreffenden Organe die Aufforderung ergehen zu lassen, daß sie sich genau an den Buchstaben des Gesetzes zu halten haben. Es ist betont worden, daß seit Erlassung des Gesetzes nun so lange Reihe von Jahren verflossen sei, daß es aus der Uebung u. in Vergessenheit kam, nämlich seit 1785; allein es ist zu bemerken, daß dieses Gesetz republizirt wurde mit dem Studien-Hofdekret v. 12. Dezember 1838 No. 5315 u. seit dieser Republication, d. i. seit dem Jahre 1838 ist keine solche Reihe von Jahren verstrichen, daß hieraus nothwendiger Weise hervorginge, diesfalls zur Erlassung eines neuen Gesetzes zu schreiten, daher glaube ich, daß der h. Landtag, wenn er schon etwas thun

will, statt vor Sr. Majestät mit einem neuen Gesetze hinzutreten, welches nur den Wortlaut des alten enthält u. überflüssig ist, bei der h. Regierung dahin wirken solle, die betreffenden Organe an die strenge Handhabung dieses Gesetzes zu verweisen. Was die andern Punkte betrifft, auf welche Weise die Congrua zu ergänzen sei, glaube ich, daß es nicht angezeigt sei, den Modus zu dieser Ergänzung zu einem Landesgesetz zu erheben. Dieser Modus besteht theils aus den Beiträgen aus dem Landesschulfond. Nun sind die Bedingungen der Verabreichung von Beiträgen aus dem Landesschulfond durch eigene Gesetze ganz genau präzisirt; es ist in den letzten Jahren nämlich im Jahre 1855 durch das h. Kultur- u. Unterrichts-Ministerium genau vorgezeichnet worden, auf welche Weise es den Gmden. resp. den Schullehrern gestattet sei, aus dem Landesschulfond beiträge zu erwirken; diesfalls in ein Landesgesetz diesen Gegenstand aufzunehmen halte ich für überflüssig u. sogar für ungeeignet, denn es ist dieses nicht bloß Gegenstand eines einzelnen Landes, sondern Gegenstand des ganzen Reiches, indem überall die Schulen aus den betreffenden Fonden, wenn die Mittel der Gmde. nicht hinreichen, betheilt werden. Was den weitern Antrag anbelangt, in ein Landesgesetz aufzunehmen die Art u. Weise, wie die Gemden. diese Congrua ergänzen sollten, so muß im Hinblick auf das gegenwärtig noch bestehende Gemdegesetz v. 17. März 1849 ausdrücklich betont werden, daß der Landtag seine Grenzen überschreiten würde, wollte er in diesem Falle neue Vorschrift geben. Denn die §. §. 71 u. 78 des Gmde. Ges. bestimmen ausdrücklich, daß der Gemdeausschuß für die Bedeckung der Ausgaben Sorge zu tragen hat u. es sind im Gemdegesetz jene Fälle festgesetzt in welchen u. nur in diesen der Landtag oder Landesausschuß hiebei Influenz zu nehmen hat; es sind dieses die Fälle der §. §. 74, 79 u. 80 u. nur in diesen Fällen hat der Landtag oder Landesausschuß in diese innern Gemdeangelegenheiten einzugreifen. Ich spreche hier vom Standpunkte des Gemdegesetzes v.

(Seite 496) ----------

1849, an welchem so lange festgehalten werden muß, bis uns nicht durch die neue Gemdeordnung ein anderer Standpunkt gegeben wird. Ich glaube daher hinreichend dargethan zu haben; daß kein Grund vorhanden ist zur Erlassung eines Landesgesetzes über Gegenstände, welche bereits durch bestehende Gesetze normirt sind, u. daß es überflüssig wäre etwas Weiteres darüber zu sagen. Was den 3ten Punkt anbelangt, nämlich hinsichtlich der Aufforderung der Magistrate u. Behörden, muß ich den h. Landtag nur darauf aufmerksam machen, daß die Stellung des Landesausschusses u. Landtages den Behörden gegenüber keine solche ist, daß Aufforderungen an sie erlassen werden können.

Hochw. Bischof: Die soeben gehörte Rede des H. Abg. Riedl hat zuerst einen allgemeinen Theil u. dann hat dieselbe mehrere der von mir angeführten Gründe für die Feststellung der Congrua der Lehrer u. Gehilfen durch ein Landesgesetz zu bekämpfen gesucht. Was nun den allgemeinen Theil betrifft, so wird in demselben gesagt, daß die Schullehrer-Petitionen 3 Punkte umfasse; die Herstellung der bisher gesetzl. Kongrua, dann eine Erhöhung derselben, u. endlich die verschiedenen Vorschläge, welche zur Hebung des Schulwesens gemacht worden sind. Was die Herstellung der gesetzl. Kongrua betrifft, so spare ich mir diesen Punkt auf die einzelnen Bemerkungen. Was die Erhöhung der Kongrua über den bisher gesetzl. Standpunkt betrifft, so muß ich bemerken, daß der Ausschuß sich nicht veranlaßt fand in dieser Beziehung irgend einen Antrag zu stellen. Denn wenn er auch das Wort „wenigstens" hier aufgenommen hat, so hat er damit nichts anderes sagen wollen, als er erkenne an, daß dies sehr wenig sei; er sagt aber in der Motivierung ausdrücklich, er begnüge sich damit, wenigstens dieses herstellen zu wollen, wenn die Gmde. mehr thun will nach Thunlichkeit dem Lehrer 20, u. dem Gehilfen 10 fl mehr geben will, so findet der Ausschuß das außerordentlich dankenswerth, aber er glaubte hierin keinen bestimmten Antrag machen zu sollen u. nur seinem Gefühle Ausdruck zugeben, daß die Congrau sehr gering bemessen sei; er glaubt ferner, man könnte in diesen Dingen nicht sprungweise vorgehen, u. von den theilweise sehr geringen Gehalten, wie sie von den Montafoner Schullehrern bis ins einzelne Detail aufgeführt sind, gleich auf einmal über die Congrua hinauszugehen. Wenn sodann der Ausschuß sich nicht begnügte mit dem bestehenden Reichsgesetz u. ferner glaubte, es sei nicht hinreichend blos auf das Gesetz hinzuweisen, so glaube ich, hat der Ausschuß in dem Falle ganz Recht. Auf die Gesetze sind die Schullehrer schon seit 80 Jahren hingewiesen worden; von dieser Hinweisung auf das Gesetz können sie aber nicht leben; sie sollen aber zu leben haben.

(Seite 497) ----------

Die Republikation jenes Gesetzes erfolgte öfter; sie erfolgte im Jahre 1805, im Jahre 1838 u. erfolgte wieder im J. 1847 u. alle diese Republikationen haben nicht geholfen. Ferner ist es allerdings wahr, daß man dieselben an die gesetzl. Organe verweisen könnte. Die gesetzl. Organe haben gethan, was sie thun konnten. Es sind wenige Monate verflossen, seitdem die Statthalterei u. das Generalvikariat insbesondere für sich, eine Aufforderung an die ihnen unterstehenden Organe erließen, sie möchten dahin wirken, daß die Congrua aufgefüllt werde, aber es regte sich nichts. Der Ausschuß glaubte daher, es sei dem Schullehrer nur dadurch zuhelfen, wenn ein Landesgesetz mit den Wegen der Ausführung die Sache kräftig betreibe, so nur könne wirklich geholfen werden, während mit allen bisherigen Hofdekreten nicht geholfen worden ist. Aus

diesem Grunde hat der Landesausschuß zum kräftigsten Mittel, das er finden zu können glaubte, gegriffen u. hat zugleich durch Angabe der einzelnen Wege die Möglichkeit der Ausführung zeigen wollen u. deßwegen hat er gerade diese hier vorliegende Formulirung Ihnen vorgeschlagen. Es ist allerdings wahr: Der Landesschulfond ist ohnehin verpflichtet, beizutragen. Aber das ist eine Sache, die heute in diesem Betrage u. an diese Lehrer, morgen an andere geschieht. Durch die systematisirten Beiträge allein kann sicher geholfen werden. Es ist ferner, was die Gmdemittel betrifft, von Seite des Ausschusses keine Ueberschreitung des Befugnisses u. des Gesetzes von 1849 geschehen. Denn der Ausschuß hat hier absichtlich gesagt: „Gmedmittel" nicht: „Gmdeumlagen" wie der H. Abg. Riedl wiederholt gesagt hat. Wenn ganz allgemein gesagt wird, es seien aus Gmdemitteln die Gehalte der Schullehrer zu ergänzen, so ist gegen kein früheres Gesetz verstoßen, sondern es bewegt sich dieser Ausdruck innerhalb der Grenzen der früheren Gesetze u. es wird Sache des Ausschusses sein, auf welche Art, ob durch Umlagen im gesetzlichen Wege oder durch Schulgelder u. sofort diese Gemdemittel aufzubringen sind, die nach der Lage jeder Gemde. noch nöthig sind, um diese allerdings sehr geringen Congrua u. sistemisirten Gehilfen, aber doch wenigstens diese Congrua herzustellen. Das ist es, was ich auf die Aeußerung des h. Abg. Riedl zu bemerken für nöthig fand.

Riedl: Sr. bischöfl. Gnaden haben in der Gegenbemerkung meine Behauptung, daß bereits durch das bestehende Reichsgesetz alles dasjenige normirt worden ist u. unzweifelhaft ausgesprochen ist, was durch dieses vom Comité beantragten Landesgesetze ausgesprochen werden soll, nicht im Mindesten widerlegt. Sr. bischöfl. Gnaden haben nur betont, daß alle diese Hofdekrete u. Verordnungen fruchtlos geblieben sind u. daß die Gmden. Vorarlbergs sich nicht darnach benommen haben, sondern, daß bis zur Stunde den Schullehrern nicht die gebührenden

(Seite 498) ----------

Gehalte ausbezahlt worden sind. Ich muß seher bedauern, diesen Ausspruch in seiner Allgemeinheit zu hören u. glaube, daß die Fülle, wo die Schullehrer unter der gesetzl. Congrua stehen, da nach den gesetzl. Bestimmungen nicht nur die Lehrergehalte, sondern auch alle Nebenbezüge darunter begriffen sind, nicht so häufig vorkommen, wie man aus dem Antrag des Comité u. den Aeußerungen Sr. bischöfl. Gnaden schließen möchte. Daß solche Fälle hin u. wieder vorkommen, gebe ich zu, aber in diesen einzelnen Fällen hat jener, welcher im wohlverdienten Gehalte verkümmert ist, das Recht, sich mit seinem Gesuche, belegt mit der vorgeschriebenen Fassion, wie sie das h. Kultusministerium vorzeichnet, an die landesf. Behörde I. Instanz zu wenden u. ich hege ein so großes Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn u. die Pflichterfüllung der l. f.

Behörden I. Instanz, daß sie genau von Fall zu Fall werden untersuchen u. constaren, ob das Einkommen des Lehrers wirklich unter der Congrua steht oder nicht u. wenn das Einkommen unter der Congrua ist, werden sie darüber ein Erkenntniß schöpfen, ob u. bis zu welchen Beträgen die Congrua zu ergänzen sei. Gegen dieses Erkenntniß steht den Gmden. oder Lehrern, wenn sie sich beschwert erachten, der Recurs an die Oberbehörde offen, dieses ist der gesetzl. vorgeschriebene Weg u. dieser ist nicht blos in diesen, sondern auch in allen andern Fällen vorgezeichnet u. ich sehe nicht ein, warum wir gerade hier den gesetzl. vorgeschriebenen Weg verlassen sollen. Sr. bischöfl. Gnaden haben betont, daß die Schullehrer schon so oft auf dieses Gesetz hingewiesen worden seien u. von dem Gesetz nicht zu leben haben, aber doch leben müssen. Auch ich verweise sie nicht auf die politische Schulverfassung auf die gesetzl. Bestimmungen u. Hofdekrete, sondern weise ausdrücklich darauf hin, daß jene, welche die gesetzl. Congrua nicht beziehen, Gesuche, belegt mit den vorgeschriebenen Fassionen, bei der landesf. Behörde überreichen sollen, welche aufgestellt ist, darüber zu wachen, daß die Gmden. sich nach dem Gesetze benehmen u. Jedermann das geben, was ihm gebührt, das ist die Stellung der landesf. Behörde u. sie wird gegenüber jedem Staatsbürger, so auch den Schullehrern gegenüber eingehalten u. erfüllt werden. Ich habe schon bei dem ersten Vortrage bemerkt, daß in das Landesgesetz nach dem Antrage des Comité die diesfälligen Bestimmugen der allerh. entschließung vom J. 1785 betreffend die Congrua der Schullehrer nicht vollkommen aufgenommen worden sind, daß der besonders den gegenwärtigen Zeitverhältnissen sehr anpassende Nachsatz derselben ausgelassen worden ist, also schon in dieser Beziehung eine unvollständige Republication dieses Reichsgesetzes erfolgen würde, welches unzuläßig ist. Es ist auch bezüglich der Beiträge aus dem Landesschulfonde von Sr. bischöfl. Gnaden gesprochen worden, daß hierüber wohl Gesetze aber kein bestimmtes System bestehe u. deßhalb der betreffende Passus das Comité in das Landesgesetz aufgenommen

(Seite 499) ----------

werden müsse; allein ich vermisse in diesem Antrag gerade dasjenige, was Sr. bischöfl. Gnaden dem hierüber schon bestehenden Reichsgesetze zum Vorwurfe machen, gerade das vermisse ich in diesem Landesgesetz-Antrag, denn auch hierin ist nicht von sistimisirten Beiträgen, der Größe derselben u. den Bedingungen unter welchen sie gewährt werden sollen, die Rede, sondern es kommt blos eine allgemeine Andeutung, daß der Landesschulfond einzutragen habe, vor; ich glaube somit auch diesen Grund Sr. bischöfl. Gnaden gehörig widerlegt zu haben. Ich möchte nur noch betonen, daß bei Aufbesserung der Lehrergehalte auf die Lokalverhältnisse Rücksicht genommen werden muß; Wir haben in Landgemeinden, besonders in den Berggemeinden der

höher gelegenen Gemden. eine Art Nachbarschaftsschulen, das sind solche, in die nur wenige Häuser u. wenige Kinder einbezogen sind, Schulen, in denen der Lehrer nur wenige Monate sich mit dem Unterricht dieser ganz wenigen Schüler beschäftiget, während er in der übrigen Zeit des Jahres, besonders in der Sommerszeit, anderen Geschäften nachgeht, hin u. wieder sogar in das Ausland auf Arbeit sich begibt, kurz eigentlich seinen Unterhalt auf andere Weise sich erwirbt. Es ist bei Bemessung der Gehalte auf diese sehr häufigen Fälle Rücksicht zu nehmen, ich habe deßhalb nicht umsonst betont, daß über die Congrua-Ansprüche der Lehrer von Fall zu Fall entschieden werden müsse, u. daß sie zu solchem Ende ihre Gesuche der politischen Behörde vorzulegen haben. Etwas hierüber ohne Rücksicht auf diese Fälle durch ein Landesgesetz auszusprechen, liegt durchaus nicht im Interesse der Gemdn.

Hochw. Bischof: Es ist auf diese eben gehörten Bemerkungen mehreres zu erwidern nöthig. Auf das gleich Anfangs Vorgebrachte, daß ich nämlich gesagt habe, es käme sehr häufig vor, daß die gesetzl. Vorschrift bezügl. der Congrua der Schullehrer in Vorarlberg nicht beobachtet werde, muß ich bemerken, daß ich das nicht ausgesprochen, sondern nur gesagt habe, daß die Congrua nicht überall hergestellt sei; wo sie nicht ist, muß sie also hergestellt werden. Da jedoch der H. Abg. Riedl diesen Punkt bezweifelt, erlaube ich mir aus einem Bezirke, der den Fassionsmäßigen Gehalt eingestellt hat dasjenige vorzulesen, wodurch die h. Versammlng. sich überzeugen wird, in welchem Maaße es noch im Lande fehlt. Es ist das die Petition der Schullehrer von Montafon: 1.) Schruns: Der vereinte Lehrer- u. Organistendienst mit Zurechnung der Sommerschule beträgt 123 fl 53 xr, die 4 Gehilfen beziehen einen Gehalt von 22 - 39 fl 2.) Silberthal: Der vereinte Lehrer- u. Organistendienst beträgt an Einkommen 63 fl 87 xr Die 3 Gehilfen beziehen an Gehalt 17 - 21 fl 3.) Bartholomäberg: Der vereinte Lehrer- u. Orgnaistendienst hat Einkommen 104 fl. 50 xr, die 5 Schulgehilfen beziehen einen Gehalt von 23 - 31 fl 50 xr 4.) St. Anton: Der vereinte Lehrer-, Organisten- u. Meßnerdienst hat ein Einkommen von 131 fl 5.) Lorüns: Der Gehilfe bezieht einen Gehalt von 31 fl 50 xr 6.) Stallehr: Der Gehilfe bezieht einen Gehalt

(Seite 500) ----------

von fl 40, 83 xr 7.) Vandans: Der vereinte Lehrer- u. Organistendienst hat 65 fl 22 xr, der Gehilfe bezieht 33 fl 8.) Tschagguns: Der Lehrer- u. Organistendienst hat Einkommen 158 fl; die 5 Gehilfen beziehen je 24 fl 50. 9.) St. Gallenkirchen u. Gortiphol: Der Lehrer-Gehalt beträgt 55 fl 39 xr, Der Organistengehalt 60 fl, die 3 Gehilfen beziehen 26 fl 10.) Gaschurn u. Parthenen: Der vereinte Lehrer- u. Organistendienst hat ein Einkommen von 96 fl 25; die 2 Gehilfen beziehen 22 bis 33 fl 25.

Das ist somit die gesammte Darstellung der Gehalte der Schullehrer in Montafon. Die übrigen Lehrer haben nicht im Einzelnen die Congrua vorgelegt. Ich glaube aber das Vorgelesene werde sie überzeugen, daß es wenigstens in einigen Theilen des Landes noch bedeutend fehlt, indem unter allen diesen nur Einer über die gesetzl. Congrua kommt. Ich muß sodann, nur noch die andern Punkte kurz zu berühren, auf das schon vorher Angeführte hinweise, wie nämlich unser Antrag absichtlich gesagt hat: „Die wirklichen u. nothwendigen Gehilfen" im Gegensatze zu den freiwilligen Gehilfen, welch je nach dem zufälligen Bedürfniß bloß auf einige Zeit angestellt sind, die etwa, wie es hie u. da vorkommt, ein alter Lehrer in einem kleineren Weiler annimmt u. sich mit ihm abfindet, was allerdings ein sehr gutes Zeugniß für den Geist unserer Bevölkerung ist, da es zeigt, wie sehr man den Unterricht zu schätzen weiß, was wir aber im Gesetze nicht aufnehmen konnten u. wollten. Was den andern Punkt betrifft, den der Abg. Riedl wiederholt betont hat, daß wir bei den Lehrern nicht auch die allfällige Besserstellung mit 20, bei Gehilfen mit 10 fl in das Landesgesetz aufgenommen, so muß ich erklären u. ich glaube hier im Namen des ganzen Ausschusses sprechen zu dürfen, wenn der H. Abg. Riedl diesen Zusatz- u. Verbesserungsantrag stellen will, werde ich mit größter Freude beistimmen. Ich glaube, die andern Mitglieder des Ausschusses, werden sich auch nicht widersetzen. Der Ausschuß glaubte, nur auf das Mögliche u. Erreichbare Rücksicht nehmen zu sollen u. daher, wenn wir auch sehr gewünscht hätten, weiter zu gehen, so glaubten wir doch, unsere Wünsche mäßigen u. unseren Antrag so stellen zu sollen, daß er ausführbar sei. Wollen wir zu viel, so wird gar nichts erreicht werden. Da wir aber die großen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes in der Ausführung gar wohl erkannten, so haben wir auch die 3 Wege angedeutet, auf welchem das Gewünschte erreicht werden kann; u. ich kann mich trotz der Gründe des H. Riedl nicht überzeugen, daß die 3 Wege im allgemeinen nicht richtig angegeben seien. Ich muß aber beifügen, daß ich nicht glaube es wäre jetzt schon gut gewesen, auch alle einzelnen Ausführungsbestimmungen gleich mitaufzunehmen, sondern es scheint mir genügend u. den Bedürfnissen angemessen im Allgemeinen den Weg der Ausführung zu bezeichnen, das Einzelne aber dem Landesausschusse oder für spätere Berathungen u. Beschlüsse des Landtages vorzubehalten.

(Seite 501) ----------

endlich füge ich noch das Eine bei, weil wiederholt auf das Reichsgesetz verwiesen wurde. Das Reichsgesetz hat bisher nicht durchgreifend geholfen u. weil es die Absicht des Ausschusses war, den Schullehrern wirklich zu helfen; insoferne es jetzt im Augenblick möglich ist, hat der Ausschuß ein Landesgesetz beantragen zu sollen geglaubt. Der Ausweg, welcher vom H. Abg. Riedl angedeutet wurde, daß die Lehrer in jedem Falle,

ebenso auch die Gehilfen, wo sie nicht die Congrua haben, sich an die Gmden. oder an die Landesbehörden wenden können, um diese Congrua durchzusetzen, scheint mir denn doch seine Bedenken zu haben, denn das müßten doch die Schullehrer u. Gehilfen schon seit vielen Jahren wissen. Wenn ich ein Recht habe u. blos zur Behörde zu gehen brauche um das Recht durchzusetzen, so ist das ein sehr einfacher u. natürlicher Weg, aber es muß die Sache, um mich etwas vulgär auszudrücken, dann doch einen Haken haben, warum dieser kurze u. einfache Weg, ihr Recht geltend zu machen, bisher von ihnen nicht eingeschlagen wurde. Wenn sie an die Gemde. kommen, oder gar, wenn sie die Gemde. bei der Behörde, ich will nicht sagen, verklagen, aber doch gegen die Gemde. klagen, glaube ich, wird der Schullehrer bald eine Stellung haben, die ihm kaum mehr erträglich sein wird u. dieser Gesichtspunkt ist es, der, wie ich sicher weiß, die Lehrer vielfach abgehalten hat, auf diesem Wege etwas zu verlangen. Will daher der h. Landtag den Lehrern, wirklich helfen, so muß er die Sache in die Hand nehmen u. er wird sie in die Hand nehmen, wenn er auf diesem Wege ein Landesgesetz schafft u. so von oben herab die Gmden. verhalten werden, diese Aufbesserung vorzunehmen. Weil aber jedes Anhalten eine unangenehme Sache ist, darum haben wir die Sache so mäßig gesetzt u. blos allein auf die Congrua beschränkt. Ja wir sind nicht einmal so weit über die Congrua hinausgegangen, als es allenfalls noch möglich u. gesetzlich zuläßig gewesen wäre, weil wir glaubten, es sei genügend, wenn man vorder Hand diesen Schritt thun, u. nicht weiter gehe. Die Aufbesserung von 20 fl für die Lehrer u. 10 fl für die Gehilfen oder eine noch weitere Aufbesserung wollten wir der Zukunft vorbehalten, weil die Dinge, die nur Schritt für Schritt gehen, besser gedeihen, als jene, welche zu rasch gehen. Dies der Grund, warum der Ausschuß diese Anträge stellte u. trotz der bisher vorgebrachten Gründe entschieden seinen Antrag in allen Punkten aufrecht erhalten zu sollen glaubte.

Riedl: Sr. bischöfl. Gnaden haben uns soeben ein sehr bedauerliches Bild von den Zuständen der Schullehrer in Montafon geliefert, indem sie die Fassionen vor Augen stellte, welche die ganz geringen Beträge u. nicht entsprechenden Gehalte der Lehrer dortselbst darlegt; allein Sr. bischöfl. Gnaden haben uns keinen einzigen Fall dargethan, daß die Schullehrer von Montafon sich gekränkt fühlend, mit

(Seite 502) ----------

einem Gesuche um Congrua-Ergänzung an das Bezirksamt, d. h. dorthin sich gewendet hätten, wo das Gesetz sie hinweist. Was überhaupt die Fassionen anbelangt, so weiß jeder, daß sie eine Sache sehr elastischer Natur sind, daß dieselben einer tiefen u. gründlichen Prüfung bedürfen, weil deren Verläßlichkeit im Allgemeinen durchaus nicht angenommen werden kann. Jeder, der sich mit derlei Gegenständen öfter zu befassen

hatte, wie ich in meinem Berufe, weiß dieses aus eigener Erfahrung. Niemand ist aber mehr in der Lage zu würdigen die Richtigkeit der Fassionen als die Gmden. oder in entscheidender Linie die erste politische Instanz, welche die Verhältnisse ganz genau kennt, während die Lokalverhältnisse in weitern Kreisen nicht gekannt werden, daher ist der Weg, welchen ich vorgezeichnet habe, daß nämlich der Lehrer sein Gesuch, belegt mit der vorschriftmäßig ausgefertigten Fassion, bezüglich welcher noch in den letzten Jahren, nämlich anno 1855 vom h. Kultus- u. Unterrichts-Ministerium eine eigene Vorschrift gegeben ist, welche nach Kräften vorzubeugen sucht, der Entstellung der wirklichen Verhältnisse, wie sie hin u. wieder in den Fassionen vorkommen bei der gesetzl. vorgezeichneten Behörde überreiche u. dort um das Erkenntniß bitte, welche Beiträge die Gemde. zu leisten habe. Das Comité will in einem der wichtigsten Theile des künftigen organischen Schulgesetzes, welcher ganz unzertrennlich damit verbunden ist, schon gegenwärtig ein besonderes Landesgesetz prodociren. Die Regelung der Gehalte der Lehrer muß Hand in Hand gehen mit dem Einfluß, welcher den Gmden. überhaupt auf die Schulen gewährt wird, sodann mit der Ausbildung u. Leistung der Schullehrer, die Regelung dieses ganzen Verhältnisses bleibt dem künftigen Reichsgesetze vorbehalten, u. innerhalb der Grundzüge desselben dem vom Landtag auszuarbeitenden Landesgesetz; ich halte es für einen Vorgriff in dieses künftige Reichs- u. Landesgesetz, wenn wir heute, als am Vorabende desselben eines der wichtigsten Kapitel herausreißen u. zu selbständigen Bestimmungen schreiten; vielleicht wird der Landtag, wenn er zu Ausarbeitung eines organischen Landesschulgesetzes versammelt ist, diesfalls ganz andere gesetzl. Bestimmungen treffen, als die ganz veraltete Verordnung v. 1785 getroffen hat. Im Jahre 1785 mögen diese Bestimmungen ganz unpassend gewesen sein; daß sie es aber gegenwärtig nicht mehr sind wird jeder Unbefangene einsehen müssen; der Comité-Bericht gesteht es Eingangs seiner Begründung selbst ein, es ist daher unzweckmäßig, ich muß es noch einmal betonen, am Vorabende eines neuen organischen Schulgesetzes eines der wichtigsten Kapitel desselben schon gegenwärtig fixiren zu wollen. Bis dahin, glaube ich, wird den Schullehrern, wenn sie sich verkürzt fühlen bezüglich der ihnen gebührenden Gehalte dadurch genüge geleistet werden, wenn die Gmden. aufgefordert werden sich strenge nach dem Gesetze zu benehmen, u. falls die Gemden. dieses nicht thun

(Seite 503) ----------

die landesfürstl. Behörde Kraft des ihr zustehenden Rechtes die Gmde. zwangsweise dazu verhält. Wenn wir die Gemdeordnung vom Kaiser sanktionirt erhalten haben werden, dann wird der Landtag oder Landesausschuß selbständig die Gmden. zu überwachen haben in dieser Beziehung; gegenwärtig steht aber in Angelegenheiten

der Gmde. nur hinsichtlich dreier Fälle, nämlich der §. §. 74, 79 u. 80 dem Landtag zu unmittelbare Influenz zu nehmen. Es hätte sich also nach meinem dafürhalten die Thätigkeit des Landtages darauf zu beschränken, daß er in Würdigung der vorgebrachten Klagen an die h. Regierung das Gesuch stelle, daß sie diesfalls die Unterbehörden anweise auf das Strengste nach den bestehenden Reichsgesetzen zu verfahren u. den Schullehrern, wo solche gesetzwidrige Beschränkungen der Gehalte vorkommen, nach gehöriger Untersuchung u. Konstituirung der Sache u. diesfälliger Gebrechen volle Abhülfe verschaffen. Sr. bischöfl. Gnaden haben betont, daß das Landesgesetz deßwegen nothwendig wird, weil die Vorarlberger sich an das bisher bestehende Reichsgesetz vom J. 1785 republizirt mit dem Studien-Hof-Kommissions-Dekrete vom J. 1838 nicht gehalten haben, dasselbe ignorirt haben. Wenn dieses theilweise wahr ist, muß die Besorgniß ausgesprochen werden, daß sie sich, wenn sie sich überhaupt an die bestehenden Gesetze nicht halten wollen, ebenso wenig an das Landesgesetz als an das Reichsgesetz halten werden; ich sehe nicht ein, welch' höhere Autorität das Landesgesetz als das Reichsgesetz beanspruchen soll, beide sind von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirt, in beiden ist der Wille des Kaisers niedergelegt, in dem einen mit Zustimmung der Vertreter des ganzen Reiches in dem andern mit Zustimmung der Vertreter des ganzen Landes; u. wenn die Besorgniß begründet ist, daß sich die Gmden. an das Reichsgesetz nicht halten, worüber ich nicht länger richten will, so muß auch die Besorgniß ebenso begründet sein, daß sie sich auch nicht an das Landesgesetz halten. Der Landtag wird vielleicht durch den Landesausschuß seine Aufforderungen an die Gmde. um Vollstreckung des bestehenden Gesetzes des Reiches oder Landes effektuiren können. Vom Titel wird es dann doch nicht abhängen, ob das Gesetz vollstreckt werden solle oder nicht. Der h. Landtag ist durch das gegenwärtig noch bestehende Gesetz bezüglich seiner Wirksamkeit auf die Gemde. gehemmt, er hat nicht jenen Einfluß auf die Gmde., den er haben sollte, allein so lange wir dieses Gmdegesetz haben, so ist diesem Gebrechen nicht anders abzuhelfen, als im Wege der l. f. Behörden, welche diesfalls das Oberaufsichtsrecht u. Entscheidungsrecht haben! Wenn die Gmdeordng., welche wir berathen haben, zum Gesetz erhoben wird, so wird auch der Landtag in seinem Wirkungskreis einen gehörigen Einfluß auf die Gemeinde ausüben u. das Gesetz, betreffend die Congrua der Lehrer überhaupt, hieße es Reichs- oder Landesgesetz zum Vollzug bringen können. Ich glaube daher die

(Seite 504) ----------

Bedenken, welche Sr. bischöfl. Gnaden, gegen meinen Antrag vorgebracht haben u. die Nothwendigkeit, daß das, was das Reichsgesetz normirt, jetzt am Vorabend eines

neuen Reichs- u. Landesgesetzes durch ein Landesgesetz normirt werden solle hinlänglich widerlegt zu haben.

Ganahl: Ich erlaube mir den Schluß der General-Debatte über die ersten 3 Punkte zu beantragen.

Landeshauptmann: Wird der Schluß der General-Debatte von der h. Versammlung angenommen. (Angenommen) Haben H. Berichterstatter im Allgemeinen etwas zu bemerken.

Wohlwend: Ich habe mit Freuden wahrgenommen, daß die Ansichten wohl des Ausschusses, als die der Hh. Antragsteller Ganahl u. Riedl in der Hauptabsicht gänzlich zusammenstimmen; beide sind darüber vollkommen einig, daß die Gehalte der Schullehrer wenigstens auf die gesetzl. Congrua erhöht werden sollen. Die Differenzen bestehen daher einzig in der Wahl des Weges auf welchem man hiezu gelangen kann. Der Ausschuß war der Ansicht, und ist es, so viel ich weiß, auch gegenwärtig noch, daß man auf dem hier im Ausschußbericht angezeigten Weg schneller u. richtiger u. ganz gewiß dazu gelange. Die Hh. Antragsteller Riedl u. Ganahl haben dagegen die Ansicht, daß das, was erreicht werden soll, eben auf dem von ihm angezeigten Weg, nämlich durch Handhabung des bestehenden Gesetzes durch die Strenge der Gerichte erlangt werden könne; es wurde indeß auch noch bemerkt, daß der Landtag zu dem vom Ausschuß angezeigten Mittel nicht einmal competent sei. Dieser Ansicht bin ich nicht u. glaube auch, daß ich hier im Namen des Ausschusses ganz zuversichtlich sprechen kann, daß der Ausschuß dieser Ansicht nicht war. Ich glaube, daß die §. §. 17 u. 18 des Landesgesetzes genügend darthun, daß der Landtag hier im Rechte steht; wenn also der Landtag dieses Recht hat, so kann der Weg, wenn er als Zweckmäßig erkannt wird, auch betreten werden. Bezüglich der Ansicht des H. Ganahl, daß der 3te Punkt nur ein Wunsch sei, kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären, da der Antrag vom Ausschuß selbst nicht als Wunsch hingestellt wird, sondern als Aufforderung an die Magistrate u. zwar als dringende Aufforderung. Im uebrigen sind die verschiedenen Bemerkungen des H. Riedl durch die sehr beredten kräftigen u. sehr gründlichen Erwiderungen Sr. bischöfl. Gnaden so vollkommen widerlegt worden, daß alle weiteren Bemerkungen eigentlich wegfallen. Ich will mich in eine Widerlegung nicht einlassen; wenn aber H. Riedl darauf hinweist, daß die Fassionen nicht richtig sind, so muß ich hierüber doch noch bemerken, daß wir, nach einer solchen Annahme, dann gar keinen Anhaltspunkt haben u. dadurch den Lehrern etwas in die Schuhe schieben, was wir wahrhaftig nicht thun wollen.

(Seite 505) ----------

Daß die Beiträge klein sind u. unter der Congrua stehen, das beweisen ja die Petitionen, daß die Leute zu wenig haben um zu leben, beweisen ebenfalls die Petitionen. Es sind nicht nur Petitionen der Schullehrer von Montafon, sondern es sind sämmtliche, ich sage sämmtliche Schullehrer von Vorarlberg, die hier ihre Gesuche niederlegten. Bezüglich der Bemerkung des H. Riedl, daß wir hier einen Theil aus der Revision der Landesverfassung herausrißen u. dadurch nicht klug oder unrecht handeln würden, mache ich den H. Antragsteller selbst darauf aufmerksam, daß im 3ten Antrag des Ausschusses auf die Revision der gänzlichen Schulverfassung angetragen wird, daher dort gesagt ist, was da H. Riedl betadelt; ich glaube, wie ich gesagt habe, daß alle Bemerkungen, die gemacht worden sind, durch die Gegenbemerkungen gründlich widerlegt sind, enthalte mich daher aller Wiederholung u. ersuche den h. Landtag dem Antrag des Ausschusses umsomehr beizustimmen, als der Ausschuß ganz überzeugt ist, daß auf diesem Weg jener Zweck erreicht wird, den wir alle wollen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun auf die einzelnen Punkte des 1ten Theils des Antrags über. Wünscht Jemand das Wort noch in dieser speziellen Beziehung zu nehmen?

Ganahl: Es ist in der General-Debatte über den 1. Punkt schon soviel gesprochen worden, daß mir wenig mehr übrig bleibt zu sagen, jedoch eine Bemerkung finde ich dennoch zu machen nöthig. Ich habe in der General-Debatte die Hh. darauf aufmerksam gemacht, auf die Anträge, die wir in Beziehung auf das Schulwesen bereits zum Beschluß erhoben haben. Sr. bischöfl. Ganden haben darauf erwidert, daß im ersten Antrage nichts vom Gehalte der Schullehrer vorkomme; nun steht aber da geschrieben: „Das Recht der Schulleitung u. Beaufsichtigung des Schulwesens". Unter Leitung u. Beaufsichtigung des Schulwesens verstehe ich auch jedenfalls die Bestimmung der Gehalte. Im 2ten Antrage heißt es ferner: „Die h. Regierung möge an den Landtag eine Gesetzesvorlage einbringen, wodurch die solchen Pflichten entsprechenden Rechte geregelt u. wodurch den Gmden. jene Einflußnahme auf die Volksschulen gesichert werde, der mit den Interessen derselben, deren Leistungen u. Verpflichtungen im richtigen Verhältnisse steht." Darunter ist jedenfalls auch die Bestimmung der Lehrergehalte zu verstehen. Wie schon erwähnt, bin ich ganz u. gar einverstanden, daß man die Schullehrergehalte verbessern sollte; ich gehöre überhaupt zu denjenigen, die Jedermann für die Leistungen den entsprechenden Lohn gesichert wissen wollen. Nun frägt es sich aber, ob alle Schullehrer wirklich derart sind, daß sie eine Erhöhung verdienen; ich bin überzeugt, daß es auf dem

(Seite 506) ----------

Lande viele Schullehrer gibt, die ihre Stelle gar nicht ausfüllen; wenn wir daher heute schon eine Verbesserung der Schullehrergehalte aussprechen würden, so könnte es sich

leicht ereignen, daß viele Gemden. ihre mindern Schullehrer, die durchaus nicht das leisten was ein Schullehrer leisten soll, gar nicht mehr fortbrächten. Was nun das zu erlassende Landesgesetz anbetrifft, kann ich nur das wiederholen, was ich schon früher gesagt habe, wir haben in dieser Beziehung ein Reichsgesetz u. es scheint mir, es käme sonderbar heraus, wenn wir bei der Regierung einen Antrag stellen würden auf Erlassung eines Landesgesetzes über einen Gegenstand, worüber ein Reichsgesetz schon besteht. Ich glaube die Regierung würde uns zurückweisen u. sagen: es bestehe ja ein Reichsgesetz, welches gerade jenes bestimmt, was sie wünschen. Also schon aus diesem Grunde ist es durchaus nicht angezeigt, daß wir dem Antrag des Comité die Zustimmung geben. H. Wohlwend hat die § § der L. O. citirt u. gesagt, daß diese § § uns das Recht geben in dieser Angelegenheit Beschlüsse zu fassen; ich bin nun aber gar nicht dieser Ansicht, hier heißt es im §. 17: „Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Reg. Vorlage an den Landtag." Die Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten; nun brauchen wir hier keine Gesetzesvorschläge mehr, nachdem das Gesetz schon bestimmt, was das Comité vorzuschlagen beantragt. Wenn keine solchen Gesetze beständen; dann u. nur dann hätten wir diesfalls Vorschläge zu machen. Das ist das, was ich über diesen Punkt zu sagen habe; über den 2. u. 3. Punkt behalte ich mir vor, etwas weiteres zu bemerken.

Landeshauptmann: Der Hochw. Bischof hat das Wort.

Hochw. Bischof: Es ist in dem, was der H. Abg. Ganahl gesagt hat, wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der 1. Antrag des Ausschusses eigentlich überflüssig sei. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Dasjenige, was hierüber schon früher von mir gesagt wurde, will ich bei Seite lassen; ich will nichts wiederholen. Ich sage nur noch dieses: Bis das neuen Reichsgesetz kommt, von dem fortwährend hier die Rede ist, soll den Schullehrern mindestens in etwas geholfen werden. Es ist damit, daß ihnen dann höhere Gehalte in Aussicht gestellt werden, denn jetzt darbenden Schullehrern nicht geholfen. Auch glaube ich, daß es nicht gut sei, wenn von dem niedrigen Gehalte plötzlich auf viel höhere gesprungen wird. Ich wünsche, daß man stufenweise vorgehe, was bekanntlich überhaupt das beste ist u. die Gmden. auch am wenigsten drückt. Daher, wenn auch ein solches Reichsgesetz zu erwarten ist, glaube ich, man solle, bis dieses Reichsgesetz kommt, was keineswegs in so mächtiger Nähe bevorsteht, so weit es für jetzt thunlich ist, den Schullehrern von unserer Seite helfen. Das bestehende Reichsgesetz hat ihnen bisher nicht geholfen; das ist eine unläugbare Thatsache. Ich glaube daher, daß jener Ausweg, den der Ausschuß als den einzigen erkannte, auf dem ihnen wirklich u. doch so viel, als jetzt möglich geholfen werde, nicht sollte

(Seite 507) ----------

bei Seite gelassen werden. Die Landes-O. gibt im §. 18 III P. 2 die Möglichkeit hier etwas zu thun, in dem dort gesagt ist: „Die nähern Anordnungen immer den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: zweitens der Kirchen- u. Schulangelegenheiten sei eine Landesangelegenheit" u. es könne darüber nie Landesgesetz gemacht werden, daß wir hier nähere Anordnungen innerhalb der allgemeinen Reichsgesetze treffen, ist nach dem, was ich heute schon mehr als einmal gesagt habe, insbesondere daraus ersichtlich, daß wir im Einzelnen die Wege näher angegeben haben, wie diese Bestimmungen des allg. Reichsgesetzes ausführbar seien. Das ist es, worauf ich in Betreff des 1. Punktes die h. Versig. aufmerksam machen möchte.

Riedl: Ich bitte nur noch einmal um das Wort. Der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit scheint mir, wie Sr. bischöfl. Gnaden in seiner vorletzten Rede berührt haben, nicht so fest darin zu liegen , ob das Gesetz, Kraft dessen der Schullehrer die Congrua bezieht, ein Reichsgesetz oder Landesgesetz ist, den der Titel des Gesetzes ist, wie Jedermann einsehen muß, eine ganz gleichgültige Sach in dieser Beziehung; sondern der Schwerpunkt liegt vielmehr darin, daß sich die Schullehrer, vermöge ihrer Stellung nicht getrauen im gerichtlichen Wege sich an die Gmde. zu wenden u. die ihnen gebührende mangelnde Congrau zu erhalten. Das ist der Schwerpunkt der ganzen Frage. In dieser Beziehung ist es allerdings richtig, daß der Schullehrer in einer peinlichen Situation ist, er ist von der Gmde. abhängig; wenn er sich mit der Gmde. überwirft, so kann es auch möglicher Weise um seine Stellung geschehen sein. Er wird sich also die Sache 2 mal bedenken, bevor er die Gmde. angeht oder gar den gerichtlichen Weg gegen die Gmde. betritt, indem er sich bei der l. f. Behörde beschwert. Dieses ist der Schwerpunkt der Sache; das andere, ob es ein Reichs- oder Landesgesetz sei, ist nur Nebensache. Es handelt sich darum, diesem Uebelstande abzuhelfen; diesem Uebelstande wird aber nicht abgeholfen durch den vom Comité eingeschlagenen Weg, denn, wenn wir auch ein Landesgesetz haben, wie wir ein Reichsgesetz besitzen, daß die Schullehrer ihre Congrua haben sollen u. die Schullehrer ihre Congrua nicht haben, so steht ihnen doch kein anderer Weg offen, als an jene Organe sich zu wenden, welche Abhilfe gewähren können; diesem Uebelstande könnte nur auf andere Weise vorgebeugt werden, wenn die Staatsverwaltung zu vermögen wäre, daß die h. Regierung die Regelung der Schullehrergehalte von Amtswegen in die Hand nehme, daß in alle Gmden. von Amtswegen u. nicht erst auf Einschreiten der Lehrer bezüglich der Ergänzung der Gehalte Schritte gemacht werden. Wenn die Behörden die Fassionen der Lehrer prüfen u. die Gehalte, wo sie sich als unzulänglich herausstellen von Amtswegen ergänzen; dann ist geholfen, nicht aber durch Erlassung eines Landesgesetzes. Deßhalb erachte ich, daß der h. Landtag an die

höhern Organe der Regierung das Ersuchen stellen solle, daß die Ämter der ersten Instanz angewiesen werden von Amtswegen, nicht erst auf Einschreiten

(Seite 508) ----------

der Lehrer um Abhilfe die Sache genauer zu untersuchen, u. die Gehalte, wo sie nicht anpassend sind im Hinblick auf die nach Kraft bestehenden Verordnungen v. 1785 zu regeln.

Hochw. Bischof: Ich glaube, daß dieser Weg, der auf den ersten Anblick allerdings Einiges für sich hat, deßhalb nicht geeignet ist, das von uns, wie der H. Abg. Wohlwend mit Recht sagt, ganz einsam angestrebte Ziel zu erreichen, weil es sich bisher nicht als genügend erwiesen hat. Das gilt umsomehr, als die letzte im Oktober 1862 von der k. k. Statthalterei ausgegangene Aufforderung in dieser Beziehung nichts gefruchtet hat, weil Jedermann im Lande seine Blicke auf den Landtag gerichtet hat. Ich glaube daher, daß der h. Landtag kraft des Ansehens, das er im Lande genießt, nicht als die höchste, sondern als die nächste Stelle, welcher viel Vertrauen geschenkt wird, durch Annahme dieses Antrages der Sache den kräftigsten Vorschub leisten könne u. nur weil ich diese Ueberzeugnung habe u. glaube, es müsse etwas geschehen, es sei dieß eine Ehrensache u. eine Ehrenschuld des Landes, nur deßhalb kann ich vom Antrag des Ausschusses meinerseits nicht abgehen u. halte dafür, es sei dieß der einzige Weg, auf dem wahrhaft Hilfe geschaffen werden kann, u. nicht blos eine zwar schöne aber nicht wirklich helfende Aussicht eröffnet werde.

Ganahl: Ich bin der Ansicht, daß hier nur durch eine gänzliche Reform des Schulwesens Abhilfe getroffen werden kann u. nicht durch einen Beschluß, den wir heute fassen würden. H. Riedl hat die Sache gehörig auseinandergesetzt, so, daß wohl jedes weitere Wort auf beiden Seiten darüber unnöthig ist. Ich will aber die Hh. nur aufmerksam machen, daß wir der Reform des Schulwesens nicht vorgreifen sollen u. ruhig abwarten können, bis wir ein Reichsgesetz haben. Die Grundzüge im Reichsgesetze werden wohl den Landtag berechtigen ein Landesgesetz zu erlassen, wodurch allen Bedürfnissen in Beziehung auf das Schulwesen entsprochen wird. Wenn wir aber heute dem Berichte des Comité die Zustimmung geben würden, so würden wir einen Schritt thun, der gewiß nicht am Platz wäre.

Hochw. Bischof: Bis zur Reform des Schulwesens warten heißt diese langersehnte vollberechtigte Hoffnung der Schullehrer wieder auf eine ungewisse Zukunft, in's Blaue hinausschieben u. deßwegen kann ich nicht zustimmen. Auch kommt dazu, daß wir nicht vorgreifen. Wenn wir ein bestehendes Reichsgesetz auszuführen suchen, so ist das nicht vorgegriffen, u. nicht eingegriffen in die Reichsgesetzgebung, sondern nur gethan was schon längst hätte gethan werden sollen; u. für den möglichen Fall, daß das

Reichsgesetz verzögert wird, ist für die Zwischenzeit, die noch Jahre lang dauern kann, doch einige Hilfe gegeben, die wie ich noch einmal sage, schon längst hätte gegeben werden sollen.

Ganahl: Ich habe zu erwidern, daß ich der Ansicht bin, daß jedes Flickwerk nichts tauge. Die Hauptsach wird sein, daß baldmöglichst jene Hindernisse aus dem Weg geschafft werden, die bisher der Entwicklung des Schulwesens hemmend im Wege standen.

(Seite 509) ----------

Riedl: Sr. bischöfl. Ganden haben betont, daß bis zur Erlassung eines Reichs- beziehungsweise Landesgesetzes geraume Zeit verstreichen, u. deßhalb inzwischen geholfen werden sollte; der Meinung bin ich auch, glaube aber, daß durch den von mir gestellten Antrag in der Zwischenzeit diesem Bedürfnisse abgeholfen werde.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand zu sprechen? Ist die h. Versig. einverstanden, die Debatte zu schließen? - Sie ist geschlossen. - Hat H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Wohlwend: Ich will nur dem Gesagten Weniges beifügen. Wie ich schon gesagt habe, haben wir alle den gleichen, u. gewiß den gleich guten u. besten Zweck vor Augen, u. nur die Wege, auf welchen wir zu diesem Zweck gelangen wollen, sind es, die uns theilen. Ich möchte die Sache etwas praktisch anschauen u. frage nur ist das besser u. klüger, wenn wir die Behörden in die Gmden. hineinzwängen, oder besser u. klüger, wenn wir die Sache durch den Landesausschuß u. den Landtag abmachen. Die Antragsteller von dieser Seite haben bei jeder Gelegenheit ein großes Gewicht darauf gelegt, die Behörden so viel als möglich aus allen Agenden, die den Gemeinden zukommen, hinaus zu drängen, hier nur zwängen sie selbst die Behörden herein u. stellen den Antrag derart, daß die Sache sogar von der obersten Behörde, vom h. Ministerium herablangen müssen; von Stufe zu Stufe bis zur untersten Behörde verfügen Behörden u. haben nachzusehen, ob wirklich jede Gmde. die Congrua dem Lehrer bezahlt; der Ausschuß aber stellt den Antrag, der h. Landtag möge durch ein Landesgesetz den Gmden. einschärfen, daß der Landtag beschlossen hat dem Lehrer die Congrua zu geben. Dieß ist wirklich das aller Practische was man sich denken kann. Wenn nun das nicht geschieht, wenn die Gmden. dem Beschlusse des Landtages nicht Genüge leisten würde, so möchte ich noch einmal fragen: geht der Lehrer lieber zum Bezirksamte um zu klagen oder wird er sich nicht lieber an den Landtag wenden u. bei ihm anbringen, die Gmde. hat die Pflicht, die der Landtag ihr aufgetragen hat, nicht erfüllt. Das ist die praktische Seite davon, u. ich bitte den h. Landtag selbst das Urtheil zu fällen ob dieser eher zum Zwecke führt oder das andre.

Landeshauptmann: Es liegen zum ersten Punkte des Ausschußantrages die in 2 Sätze gefaßten Zusatz-Anträge des H. Riedl vor. Ich werde diesen Abänderungsantrag des H. Riedl noch einmal vorlesen, er lautet: „der h. Landtag wolle die Gehaltserhöhung ... bleiben müsse". Wünscht die h. Versig., daß ich diese beiden Punkte getrennt zur Abstimmung bringe? Ich gewärtige in dieser Beziehung Anträge von Seite des h. Landtags.

Riedl: Diese beiden Punkte stehen in engster Beziehung mit einander u. ich stelle daher den Antrag, sie zusammen in Verbindung zur Abstimmung zu bringen.

(Seite 510) ----------

Landeshauptmann: So war es auch meine Ansicht. Ich bringe diese beiden Anträge also zusammen zur Abstimmung u. bitte die h. Versammlung durch Aufstehen über die Annahme derselben zu entscheiden. (Minorität) Ich gehe nun über zum ersten Punkt des Ausschußantrages u. werde denselben getheilt zur Abstimmung bringen, er lautet: „1. Der Gehalt der Volksschullehrer ... zu erhöhen." (Siehe Beilage VIII)

Ganahl: Ich glaube, es wäre angezeigt, den ganzen Antrag zu lesen, weil es sich um Erlassung eines Landesgesetzes handelt.

Landeshauptmann: Ich fahre nun weiter: „sei es durch Sammlung ... zum Landesgesetz zu erheben." Jene Hh., welche mit diesem Antrag des Ausschusses P. 1. einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Majorität) Wünscht Jemand über die fernern Punkte zu sprechen; sie wurden zwar zum Theil schon in die Generaldebatte hineingezogen.

Riedl: Ueber P. 3 möchte ich nur wiederholen, daß es nach dem Verhältnisse in welchem der Landtag zu den Behörden steht nicht angeht die Behörden aufzufordern.

Hochw. Bischof: Es ist der Sinn dieser Worte von mir schon dargelegt worden u. ich glaube, daß in dieser Beziehung keine Bedenken dagegen obwalten.

Wohlwend: In der General-Debatte hat H. Riedl auf den P. 3 hingewiesen u. gesagt, daß er nicht zweckmäßig u. ausführbar sei. Ich hätte erwartet, daß, um den Lehrern zu entsprechen, oder ihnen auf eine Art unter die Arme zu greifen vom H. Riedl nicht blos P. 3 weggeworfen würde, sondern auch diesfalls einen Antrag stelle; ich habe geglaubt, daß er bei der Spezial-Debatte diesen bringen werden; nachdem dieß aber nicht geschehen ist u. den Lehrern wahrscheinlich durch gänzliches Streichen u. Weglassen dieses Punktes nicht geholfen sein wird, so wünsche ich, daß der Landtag P. 3, wie er vom Ausschusse dargelegt wurde, seine Zustimmung ertheile.

Riedl: Es ist nicht wahr, daß ich mich gegen P. 3 speziell ausgesprochen habe, sondern ich habe nur den Ausdruck „Behörden" für ungeeignet gehalten u. muß dem h.

Landtag vorstellen, daß ein geeigneterer für die Regierung annehmbarerer Ausdruck aufgefunden werden möge.

Hochw. Bischof: Nur in Betreff der Stylisirung - denn sonst wäre ich als Mitglied des Ausschusses nicht befugt, einen Abänderungsantrag zu stellen - könnte vielleicht folgende Stylisirung besser entsprechen: „Es werden die betreffenden Magistrate dringend aufgefordert unter Mitwirkung der Behörden für eine solche Erhöhung zu sorgen etc." Ich glaube, daß ich hier, wenn ich diese stylistische Aenderung beantrage, im Sinne des Ausschusses handle u. würde nur diese stylistische Aenderung wünschen um die vorgebrachten Bedenken zu beheben, es ist, wie Sie sehen, blos eine Umstellung der Worte.

Landesf. Commissär: Ich habe schon früher vor dem H. Riedl dieselbe Bemerkung gemacht, daß eine erlassene Kundmachung gegen die L. O. verstoßen würde; ich

(Seite 511) ----------

finde auch noch in der abgeänderten Form, wie ich glaube, nicht den gehörigen Ausdruck, denn es heißt die Magistrate sollen dringend aufgefordert werden, das muß mittelst eines schriftlichen Erlasses geschehen u. wäre im Grunde nichts anderes, als eine Kundmachung.

Hochw. Bischof: Diesen Erlaß wird der Landesausschuß, welcher die Beschlüsse des Landtages zu vollziehen hat, an die betreffenden Magistrate richten. Ich habe dieses, wenn ich nicht irre, schon auf die frühere Bemerkung des l. f. H. Kommissärs ausgesprochen. Anders hat der Ausschuß es nicht verstanden u. anders wird es auch nicht ausgeführt werden.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, werde ich zur Abstimmung übergehen. P. 2 lautet: „Der Landesausschuß wird beauftragt ... Bericht zu erstatten." Die Hh., welche diesen Satz annehmen, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommen) 3ter P.: „Hinsichtlich der Lehrer an den Hauptschulen werden von Seite des Landtages die betreffenden Magistrate dringend aufgefordert, unter Mitwirkung der Behörden für eine solche Erhöhung ihrer Dotation zu sorgen, wodurch ihnen eine unabhängige u. ihrer Stellung würdige Existenz gesichert ist."

Wohlwend: Vielleicht wird diesem Zweifel vorgebeugt, wenn man sagt: „von Seite des Landtages durch den Landesausschuß".

Landeshauptmann: Das versteht sich wohl von selbst, nachdem der Landesausschuß in Allem der Vertreter des Landtages ist u. sich in dem Wirkungskreis, der ihm zugewiesen ist, auch mit den Behörden in Correspondenz setzen kann. Ich bitte also über den 3ten Punkt abzustimmen. (Angenommen) Nun kommen wir zum 2ten Theile des Ausschußantrages.

Wohlwend: In Beziehung auf den übrigen Innhalt der aufgeführten Gesuche reduziren sich die Vorschläge u. Winke zur meritorischen Verbesserung des Schulllehrerwesens im Allgemeinen auf folgendes: ich muß noch erwähnen, daß die gleichen Ansichten auch in mehreren Petitionen vorkommen, daher wir hier dieselben zusammengestellt haben: „1. Ausdehnung des Schulzwanges ... sehr empfehlens- u. wünschenswerth." (Siehe Ausschußbericht Beilage VIII, Seite 2 u. 3)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? - So bitte ich H. Berichterstatter weiter zu fahren, denn der Antrag des H. Riedl ist eine Art Vertagungsantrag, mit dem, wenn er durchgeht, alles fällt. Ich werde daher das Ganze vorlesen lassen u. dann zur Abstimmung übergehen.

Wohlwend: 2. Empfiehlt eine Anzahl Lehrer ... volle Geltung hat. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VIII)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Riedl: Ich bitte um's Wort. Ich habe zu meinem bereits überreichten Antrag, besonders zu Nr. 3 bereits meine Ansicht dahin auseinandergesetzt, die in der

(Seite 512) ----------

Eingaben der Schullehrer vorkommenden Vorschläge zur Hebung des Volksschulwesens, so richtige u. gute Ansichten dieselben auch enthalten, nicht gegenwärtig stückweise zur Berathung zu kommen u. ihre Würdigung nicht jetzt schon zu berathen hat, daß erst dann diese Vorschläge gebührend zu würdigen seien. Sollte diesem meinem Antrag nicht statt gegeben werden, so ist es nothwendig, daß ich mich bezüglich der einzelnen Punkte im Comité-Bericht näher ausspreche u. mir daher diesfalls das Weitere vorbehalte.

Hochw. Bischof: Es dürfte nach den gehörten Bemerkungen des H. Riedl nöthig sein, die Gründe, warum der Ausschuß auch auf diese andere Punkte eingehen zu sollen glaubte, der h. Versammlg. darzulegen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß, wenn auch die Gehalts-Erhöhung bis auf die Congrua gemeinsamer Innhalt aller Lehrer-Petitionen, die ihme vorlagen, war, dennoch die übrigen Punkte, welche die Hebung der Volksschulen betreffen, nicht sollten ganz unberücksichtiget bleiben. Es haben aber insbesondere 2 Eingaben dergleichen Punkte zur Sprache gebracht: Das sind die beiden Eingaben von den Lehrern der Hauptschule in Bregenz u. von den Lehrern des Schulbezirkes Feldkirch. Was dieselben enthalten, ist in den hier folgenden Punkten ohne Ausnahme mitgetheilt worden. Der Grund, warum diese Punkte Ihnen vorgelegt u. theilweise mit Anträgen begleitet wurden, theilweise aber nur die Zustimmung des Landtages zur Ansicht des Ausschusses gewünscht wird, ist folgender. Es schien dem Ausschuß eine sehr berücksichtigungswerthe Sache zu sein, zu wissen u. öffentlich zu

vernehmen, was Männer, welche seit vielen Jahren mit großem Eifer dem Schulfache im Lande Vorarlberg oblagen, als die Mittel u. Wege ansehen, wodurch das Schulwesen gehoben werden sollte. Bekanntlich gingen in der Regel die besten Vorschläge von den erfahrenen Leuten aus, die mit Liebe u. Eifer ihrem Berufe oblagen, u. das muß von denen, die diese Wünsche vorgebracht haben, rühmend erwähnt werden. Es schien jedoch dem Ausschuß nicht genug, wenn blos dasjenige, was diese als Mittel u. Wege zur Hebung der Volksschulen aussprechen, dem h. Landtag bekannt gegeben werde. Daß dieses ihm bekannt gegeben werde, darauf hat er ein Recht. Der Ausschuß glaubte noch einen Schritt weiter gehen zu sollen u. zwar, daß er einige von diesen hier gestellten Vorschlägen in Anträge, die er stellte, umwandle, u. dem h. Landtag vorlege. Bei andern, wo es nicht passend schien, die Form von Anträgen zu wählen, spricht der Ausschuß seine eigene Ansicht aus. Sie haben ihm das Vertrauen geschenkt, daß er diese Dinge gut behandle, darum haben Sie den Ausschuß so gewählt; er hofft u. wünschte aber auch der Zustimmung des Landtages sich versichern zu können.

(Seite 513) ----------

Es ist allerdings wahr, daß die Grundzüge eines allgemeinen Gesetzes von oben herab zu kommen haben; der Ausschuß glaubte aber nicht vorzugreifen, wenn er das, was einerseits durch die Erfahrung der Lehrer des Landes als Zweckmäßig sich herausstelle u. andererseits der Zustimmung des Landtages als der Vertreter des Landes sich erfreue, der h. Regierung zur Kenntniß bringe. Es hat das den Vortheil, daß, wenn auch dadurch nicht eine grundsätzliche Abänderung des Reichsgesetzes erfolgt, doch einzelne Bestimmungen des neuen Reichsgesetzes so vorsichtig gefaßt, u. gemildert werden, daß dasjenige, was in unserem Lande passend scheint u. authentisch durch den Landtag zur Kenntniß der Regierung kommt, noch unter u. neben dem neuen Reichsgesetz fortbestehen u. Berücksichtigung finden kann. Das hat aber nachher viel größere Schwierigkeiten, wenn wir uns nicht jetzt bei Zeiten vorsehen. Denn wenn einmal ein bindendes allgemeines Reichsgesetz vorliegt, können wir allerdings auch noch dagegen Vorstellungen machen, aber es ist nachher viel schwerer etwas zu erreichen, als vorher. Bevor eine allgemeine bindende Norm vorhanden ist, nehmen jene, welche sie erlassen, sehr gerne Rücksicht auf die Wünsche u. Bedürfnisse der einzelnen Länder u. fassen das Gesetz so, wie es in den einzelnen Ländern bestehen kann; ist aber das Reichsgesetz einmal erlassen, so geht es mit den Abänderungen, wie mit den Ausnahmen sehr schwer; das zeigt sich bei jedem Reichsgesetz, das allgemein erlassen worden ist, wenn es nachher geändert werden soll. Ich kann ihnen dieß an einem Beispiel anschaulich machen, das aus der nächsten Nähe genommen ist. Wenn ein

Ausschuß Berathungen hält und Anträge formulirt u. es sind einige Mitglieder des Landtags dabei, welche Bemerkungen machen in Betreff diese u. jenes Landestheiles, so macht der Ausschuß in der Regel keine Schwierigkeiten, die Anträge so zu formuliren, daß die Hauptsache des beabsichtigten Antrages bleibt u. doch auf die Verhältnisse einzelner Landestheile die möglichste Rücksicht genommen wird. Wenigstens bei den Comités, bei denen ich mich befand, war es immer so. Wenn aber der Antrag einmal hier vorliegt, wo er zwar noch kein Gesetz ist, aber doch schon bestimmt formulirt, dann geht die Abänderung viel schwerer u. wenn er am Ende zum Gesetz erhoben ist, u. man will dann noch eine Abänderung, da ist es noch viel schwerer. Diese Erwägung hat den Ausschuß bestimmt, daß er, was hier im 2ten Theile des Berichtes folgt, Ihnen vorlege u. es wurde dieser Theil des Berichtes so abgefaßt, daß er besonders auf die Landgemeinden berechnet wurde u. auf deren Verhältnisse besonders Rücksicht genommen hat. Indem der Ausschuß diese Rücksicht nahm, glaubte er seine Anträge oder seine Ansicht so auszusprechen, daß er den Sinn des h. Landtags

(Seite 514) ----------

zugleich genau treffe u. daß er ganz u. gar im Sinne der Bevölkerung des Landes, besonders der Landbevölkerung diese seine Anträge u. Ansichten ausspreche. Das habe ich im allgemeinen zu bemerken über die hier folgenden Punkte u. empfehle Ihnen dieselben, da, wie mir schient der Ausschuß diese Punkte sehr im Interesse des Landes vorlegte, auf daß der h. Landtag sich darüber ausspreche. Andere Rücksichten haben den Ausschuß hiebei nicht geleitet, als die, dem Lande hiedurch zu nützen u. den Sinn des Landes in seiner Bevölkerung dadurch auszudrücken. Ist ihm das gelungen u. erfreut sich sein Bericht der Zustimmung, so wird er sich freuen, ist es ihm nicht gelungen, so werden Sie selbst jene Punkte aussprechen, welche Ihnen mehr im Sinne des Landes zu liegen scheinen u. sie werden keinen Widerspruch von uns finden, obwohl wir alle diese Punkte, so wie sie hier liegen, aufrecht halten zu sollen glauben.

Riedl: Ueber die Bemerkung Sr. bischöfl. Gnaden habe ich kurz folgendes zu erinnern: Die Schullehrer verschiedener Gegenden Vorarlbergs haben in ihren Eingaben Vorschläge zur Hebung der Volksschulen gemacht. Es ist dieß ein sehr dankenswerthes u. lobenswerthes Streben, den h. Landtag in dieser Beziehung auf gewisse Verhältnisse aufmerksam zu machen u. mein Antrag beantragt, daß jene Vorschläge gehörig gewürdiget werden sollen, wenn wir zur Berathung des organischen Landesschulgesetzes schreiten, welches wir inm gestrigen Landtagsbeschlusse erbethen haben. Daher glaube ich aber auch, um mit dem gestrigen Antrage nicht in Widerspruch zu kommen, weil wir hoffen, daß die h. Regierung unserem Wunsche stattgebe u. die Vorlage zu einem organischen Schulgesetze herabgelangen lassen

werde, daß wir nicht den Berathungen dieses Gesetzes vorgreifen u. einzelne Theile herausreißen u. neuer Vorberathung oder wohl gar einer entscheidenden Schlußfassung unterziehen dürfen. Es wird, wenn dieses organische Gesetz in Form einer Reg. Vorlage an den Landtag kommt, ein Comité zusammengesetzt werden, welches berechtiget ist, Fachmänner anzuhören u. Fachmänner werden intelligente Schullehrer sein; man wird bis dahin Zeit finden in dieser Beziehung mehreres auszuarbeiten u. umfassendere Vorschläge zu machen, die wir dann ganz gewiß berücksichtigen werden. Was die Besorgniß anbelangt, daß durch ein Reichsgesetz, welches zu erwarten steht, uns unmöglich gemacht werde, bezüglich den speziellen Bedürfnisse des Landes das festzustellen, was wir für gut erachten, sind diese Besorgnisse, glaube ich, ganz ungegründet. Schon die L. O. §. 18 III. Z. 2 weiset darauf hin, daß der Landtag ein entscheidendes Wort zu sprechen habe bezüglich der Schulen innerhalb der allg. Gesetze. Es wird, wie beim Gmdegesetz so auch beim Schulgesetz der Reichsrath sich beschränken allgemeine Normen aufzustellen; innerhalb dieser Grundzüge aber werden wir

(Seite 515) ----------

ganz freie Spielräume haben, dasjenige zu berathen u. zu beschließen, was unsere speziellen Verhältnisse anpassend ist. Ich setze in den Reichsrath das vollste Vertrauen, daß er dafür sorge, daß die verschiedenen Völker Oesterreichs nach ihren verschiedenen Kulturstufen ganz spezielle Gesetze in Schulsachen, besonders, was den Einfluß der Gmde. auf die Schule anlangt, erhalten (Ganahl: bravo). In diesem vollsten Vertrauen glaube ich, daß wir warten sollen mit Detailbestimmungen u. verläufigen Absprechungen darüber, bis wir versammelt sind zur Berathung der von uns erbethenen Reg. Vorlage, resp. der Vorlage des Gesetzes über die Schulverfassung. (Ganahl: bravo)
Hochw. Bischof: Es sind 2 Dinge, die besonders als Bedenken entgegengestellt werden, weßhalb wir uns über diese Punkte nicht jetzt schon aussprechen sollen: Das zu erwartende Reichsgesetz u. die zu erwartende Reg. Vorlage. Einen Widerspruch mit dem früher Beschlossenen erkenne ich darin auf keinen Fall, wenn wir auch über diese Punkte uns aussprechen. Denn wir machen dadurch kein Gesetz, sondern sprechen nur das aus, wozu wir entschieden befugt sind, d. i. nach den Verhältnissen des Landes, was das Land wünsche u. was das Land denke u. ich glaube, das können wir unbedenklich thun, ja ich glaube, wir sollen es thun, weil da weder das Reichsgesetz, in dem man bei Formulirung desselben darauf Rücksicht nehmen kann, eine hemmende Schranke sein wird, u. andererseits die Reg. Vorlage unserer Verhältnisse viel unpassender sein wird, weil schon vorliegt, was der Sinn des Landes wäre. Die Regierung nimmt gewiß gerne Rücksicht auf die von uns ausgesprochenen Wünsche u. Bedürfnisse des Landes, ja

selbst der h. Reichsrath wird dies thun, indem man wohl voraussetzen kann, er sei billig u. werde auf diesen authentisch ausgesprochenen Wunsch des Landes geeignete Rücksicht nehmen. Es haben mich daher die vorgebrachten Gründe nicht davon überzeugt, daß es besser sei nichts zu sagen, sondern ruhig abzuwarten, bis uns das neue Gesetz von Oben kommt, sondern ich bin trotz der vorgebrachten Gründe noch der Meinung, daß es besser sei jetzt zu reden bevor das neue Gesetz kommt, u. zu sagen, was für unsere Verhältnisse passe, auf daß gleich bei der Abfassung des neuen Gesetzes darauf Rücksicht genommen werden könne, indem wir dann sicher sein dürfen, daß der h. Reichsrath für das passendere uns keine hemmenden Schranken setzen werde; deßhalb halte ich es für besser, wenn man sich über die vorliegenden Punkte aussprechen würde, die von Fachmännern ausgehen u. unsere eigenthümlichen Verhältnisse im Schulwesen genau berücksichtigen.

Riedl: Hierüber habe ich nur kurz zu bemerken, daß, wenn dieses die Ansicht des Landtages sein sollte, es nicht genügt blos 2, 3 Punkte aus der

(Seite 516) ----------

Schulverfassung herauszuheben u. der Regierung hinzustellen, sondern daß wir in allen wichtigen Hauptpunkten der Regierung entgegen kommen sollen.

Ganahl: Ich habe noch zu bemerken, daß es wirklich im Widerspruch mit unserem frühern handeln wäre, wenn wir in dieser Beziehung einen Beschluß fassen würden, denn wir haben es ja dem Landesausschuß übertragen, uns einen Landesgesetz-Antrag zu entwerfen, wodurch den Gemden. u. beziehungsweise der Landesvertretung insbesondere das Recht der Selbstbestimmung in Betrefff der Leitung u. Beaufsichtigung des Volksschulwesens gesichert werde. Also würde man durch Annahme des Comité Antrages dem Landesausschusse vorgreifen u. ich glaube, meine Hh.! wir sollten consequent sein u. bleiben. Uebrigens sagen Sr. bischöfl. Gnaden, was wir aussprechen, sei der Ausdruck des Landes, ich habe zu sagen, daß das heute wohl nicht der Fall sein dürfte, zufällig fehlen heute 2 unserer Hh. Abgeordneten u. wenn diese da wären, hätte auch der erste Punkt die Majorität nicht erhalten.

Hochw. Bischof: Ich denke wenn der Landtag in beschlußfähiger Anzahl vorhanden ist, so sei das, was er ausspricht, die Stimme des Landes. Sodann wäre in Betreff dessen, was gesagt wurde, daß der Landtag auf diese Weise dem Landesausschusse vorgreife, noch das Einzige zu bemerken: Der Landtag, auch wenn er den Landesausschuß das Mandat gegeben hat, ein Landesgesetz zu entwerfen ist dennoch befugt dem Landesausschuß für die Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes, einige Fingerzeige zu geben, damit überschreitet er seine Gewalt nicht u. begeht auch keinen Widerspruch.

Ganahl: Das hätte dann früher im Beschlusse bestimmt werden müssen.

Hochw. Bischof: Ich wollte eigentlich hierauf nicht antworten, weil ich zuerst glaubte die Antwort verstehe sich von selbst. Aber es könnte doch sein, daß es sich nicht bei jedem Zuhörer von selbst versteht. Der Landtag kann den Sinn, den er bei Ertheilung eines Auftrages an den Landesausschuß gehabt hat, jederzeit näher bestimmen u. ändert so den Sinn nicht. Man wollte den Landesausschuß nicht zum unbedingten Mandatar machen, sondern man hat ihm nur das Geschäft übertragen. Wenn er Fingerzeige zur besseren Ausführung des übertragenen Geschäftes noch beifügen will, so kann das dem Landtag nicht verwehrt werden.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das zur Zeit hätte geschehen müssen, wo die Angelegenheit berathen worden ist, heute geht es nicht mehr an einem schon beschlossenen Gegenstand noch Weiteres beizufügen.

Riedl: Ich trage an auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen? (Angenommen) Hat H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

(Seite 517) ----------

Wohlwend: Ich habe dem, was von Sr. bischöfl. Gnaden gesprochen worden ist, nur noch kurz beizufügen, daß ein Ausschuß vom Landtag gewählt wurde zur Berichterstattung über die Petitionen der Schullehrer. Der Ausschuß glaubte seine Pflicht erfüllt zu haben u. zwar nach seinem vollen Inhalte, er ging also in diese Petitionen ein, u. hat fleißig jede durchgemustert u. durchgegangen. Des Ausschusses Pflicht ist es ganz gewiß auf alles was darin vorkommt Antwort zu geben, beziehungsweise dem Landtag vorzustellen, was in den Petitionen steht u. was der Ausschuß darüber für eine Ansicht habe. Ich glaube, es wäre wirklich vom Ausschuß, der hiezu vom Landtage speziell erwählt wurde, ein großer Fehler gewesen, hätte er einfach alles andere mit Ausnahme der Besoldungs-Petitionen unberücksichtiget gelassen, dadurch, daß wir hier (Ein paar Abgeodnete unterreden sich mit einander, daher H. Wohlwend sich zu ihnen wendet: wenn Sie sprechen wollen, so ... Landeshauptmann: ich bitte weiter zu fahren.) Dadurch, daß wir die Ansicht über die einzelnen Punkte dargelegt haben, glaube ich nicht, daß wir prodociren wollten, der Landtag solle wieder Ansichten zum Gesetz erheben, es sind eben nur Ansichten u. der Ausschuß sagt deutlich im Berichte, der h. Landtag wolle diesen Ansichten seine Zustimmung geben; es steht jedem Landtags-Mitglied offen bei jedem einzelnen Punkte zu sagen: dieser Ansicht kann ich die Zustimmung nicht geben; die Verhältnisse sind anders, oder meine Ansicht ist besser u. diese besteht auch dann nur als eine Ansicht. Dießbezugs glaube ich nichts mehr weiter beifügen zu müssen u. bin der Ansicht, daß dem Antrag des H. Riedl nicht zugestimmt werden soll.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des H. Riedl zuerst zur Abstimmung bringen, ich betrachte ihn als einen vertagenden, indem er angibt, daß die in den Gesuchen enthaltenen Angaben erst dann zur Berathung kommen können, wenn die Reg. Vorlage berathen werden soll. Ich werde diesen Antrag noch einmal vorlesen, er lautet: „Ein hoher Landtag wolle beschließen ... P. 3tens das was die ... gewürdiget werden würden." Ich ersuche die H. welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (9 dafür, Majorität) Somit entfallen die im Ausschußbericht enthaltenen Wünsche u. Anträge von selbst. - Der fernere Gegenstand unserer heutigen Verhandlung betrifft das Gesetz über die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen u. Wege. Berichterstatter ist H. Schädler. Ich ersuche denselben mit dem Berichte zu beginnen.

Schädler: Comité-Bericht über die Reg. Vorlage betreffend das Gesetz über die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentl. Straßen u. Wege. Hoher Landtag! ... (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI Eingang)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand in der allg. Debatte das Wort zu ergreifen?

(Seite 518) ----------

Wenn Niemand zu sprechen wünscht gehen wir über zur Spezial-Verhandlung.

Schädler: Der Titel des Gesetzes wird vom Ausschuß angenommen.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlg. einverstanden den Titel des Gesetzes welcher lautet: Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentl. Strassen u. Wege, anzunehmen. (Angenommen)

Schädler: Ebenso §. 1.

Landeshauptmann: Ich bitte ihn vorzulesen.

Schädler: I. Von den Strassen u. Wegen überhaupt. §. 1. „Die öffentl. Strassen u. Wege, deren Bau u. Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird sind Konkurrenzstraßen oder Gemeindestraßen u. Wege."

Landeshauptmann: Ergibt sich eine Bemerkung hierüber? Ich bitte um Abstimmung über diesen §. (Angenommen)

Schädler: Bei §. 2. beantragt der Ausschuß (Siehe Beilage VI, §. 2) Der §. 2 der R. V. lautet: „Konkurrenzstraßen sind jene Straßen welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? - Ich bringe §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung: „§. 2. Konkurrenzstraßen ... für den Verkehr zu bessern innern oder auch äußern Verbindung als solche ... erklärt werden." Ich bitte um Abstimmung hierüber nach dem Ausschuß-Antrag. (Angenommen)

Schädler: Zu §. 3 beantragt das Comitè ... zu erklären. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI, §. 3) §. 3 der R. V. heißt: „Gemdestraßen u. Wege sind jene öffentlichen Straßen u.

Wege, welche die Verbindung im Innern der Gmde. oder mit benachbarten Gmden. herstellen u. im letztern Falle nicht in die Kategorie der Konkurrenzstraßen gereiht sind."

Feuerstein: Zu diesem § möchte ich einen Zusatz haben, u. dieser würde lauten: „Dieselben sollen wie bisher nach altem Herkommen u. Uebung von den betreffl. Gmden. herzustellen u. zu erhalten sein."

Landeshauptmann: Ich glaube dieser Zusatz würde vielleicht besser bei einem andern § angebracht werden können, denn hier handelt es sich nur um Allgemeines, um eine übersichtliche Idee der Gmde.-Straßen u. Gmde.-Wege zu geben. Vielleicht wird H. Feuerstein diesen Zusatz-Antrag später erheben?

Feuerstein: Später werde ich einen andern Zusatz haben, diesen möchte ich hier haben.

Hochw. Bischof: Ich möchte doch H. Feuerstein fragen, ob er nicht lieber diesen Zusatz bei §. 6 anbringen wollte; er scheint viel natürlicher dorthin zu gehören. Denn dort wird gesprochen von der Konkurrenz der betheiligten Gmden. u. da

(Seite 519) ----------

wäre auch der passende Ort zu sagen, in welchem Maaße die Gmden. sich betheilgen sollten u. auf das Herkommen hinzuweisen. Ich will nur fragen. Mit der Sache selbst bin ich einverstanden; aber passender schiene mir dieser Zusatz bei §. 6.

Landeshauptmann: Ich werde jedenfalls von der h. Verslg. mir die Erlaubniß erbitten, wenn dieser Antrag angenommen wird, ihn an der passenden Stelle einzufügen.

Riedl: Der von Sr. bischöfl. Gnaden bezogene § spricht von Concurrenz-Straßen; soviel ich aber den H. Antragsteller verstanden habe, handelt es sich um Instandhaltung der Wege u. Stege im Innern der Gmde. dießfalls sind nun die §. §. 11, 12, 13 jene, welche die Sache zu normiren haben. Ich glaube daher, daß der H. Antragsteller sich einverstanden erklären könnte, in einen dieser § § den Antrag einzuschalten.

Hochw. Bischof: Ich bitte den Antrag noch einmal zu lesen.

Landeshauptmann: liest denselben.

Hochw. Bischof: Es ist doch hier die Rede von mehreren Gmden. u. es sind Konkurrenzstraßen, weil von den betreffenden Gmden. also in der vielfachen Zahl gesprochen ist.

Mutter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir noch keine Konkurrenzstraßen haben, diese müssen erst ausgesprochen werden durch ein Landesgesetz, jetzt haben wir nur Gemde. Straßen.

Landesf. Kommissär: Ich möchte auf §. 13 aufmerksam machen, wo es ausdrücklich gesagt wird, daß bezüglich jeder Kategorie von Straßen die in besonderen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen aufrecht bleiben.

Egender: Gerade bei §. 13 haben wir jene Worte beigefügt, welche H. Feuerstein in Erwägung bringt.

Landeshauptmann: In §. 13 hat der Ausschuß wirklich den Zusatz beantragt: „Auch bei Gmde. Wegen jeder Art bleiben die besonderen Rechtstitel u. Gepflogenheiten aufrecht."

Feuerstein: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich bringe §. 3 nach dem Antrag des Ausschusses zur Abstimmung: „Gmdestraßen ... gereiht sind." Ich bitte um Abstimmung bis hierher. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des Ausschusses: „Stege sind den Gmdestraßen u. Wege gleich zu achten." Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Schädler: §. 4 wird zur Annahme empfohlen, er lautet: „Brücken u. andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln. Ausnahmsweise können aber auch dieselben, ungeachtet sie Theile einer Gmde.-Strasse bilden mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit u. Kostspieligkeit als selbständige Bauobjekte erklärt u. so behandelt werden, als wenn sie einer Konkurrenzstraße angehören würden."

Landeshauptmann: Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so werde ich um Abstimmung bitten. (Angenommen)

(Seite 520) ----------

Schädler: Am Schlusse des §. 5 „... unausführbar geworden." (Siehe Beilage VI. §. 5) §. 5 der Reg. V. lautet: „Kokurrenzstraßen sind in der Regel chausséemäßig u. einer Fahrbreite von mindestens 15'' u. höchstens 18' herzustellen. Gemeindefahrtwege müssen für das in der Gmde. gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt u. erhalten werden."

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand zu sprechen? Ich bitte um Abstimmung über diesen § u. den Zusatz des Ausschusses. (Angenommen)

Schädler: Zu §. 6, 7 u. 8 werden zur unveränderten Annahme Empfohlen. „II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau u. die Erhaltung der Straßen u. Wege. §. 6. Die Herstellung, so wie die Erhaltung der Konkurrenzstraßen, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Konkurrenz jener betheiligten Gmden. zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden."

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung dagegen gemacht wird, so bitte ich über diesen § abzustimmen. (Angenommen)

Schädler: §. 7: „In soweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemden. oder einzelner Industrieunternehmungen etwas Andreas bestimmt, sind die Kosten auf die einzelnen Gmden. nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen. Die Straßenverwaltung

(Straßen-Comité) (§. 15) hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse u. Wünsche der einzelnen Gemden. Festzusetzen, ob deren Leistungen zur Konkurrenzstraße in Geld oder natura stattzufinden haben. Innerhalb der einzelnen Gemden. wird die Aufbringung der Leistungen wie jedes andere Gmdeerforderniß behandelt."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen § zu sprechen? Ich bitte nun darüber abzustimmen durch Aufstehen. (Angenommen)

Schädler: „§. 8. Bei besonders wichtigen u. kostspieligen Konkurrenzstraßen können den betreffenden Gmden. Subventionen zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilliget werden."

Landeshauptmann: Es scheint, so viel ich glaube, Niemand darüber sprechen zu wollen. Ich bitte daher um Abstimmung. (Angenommen)

Schädler: Bei §. 9 erachtet „... einzugehen hatten." (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI) §. 9. der Reg. V. lautet: „Wenn eine Konkurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gmde. jener Theil der Auslagen allein u. ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Konstruktionsart dieser Straßenstrecken blos aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Kanälen u. andern Vorrichtungen etc. ergibt u. als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Hat diese Gmde. eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstraße ganz auf eigene Kosten bestreiten."

(Seite 521) ----------

Landesf. Kommissär: Ich glaube nur, daß, wo eine solche Mauth besteht, es eine ganz zweckmäßige Verfügung ist, daß die Einkünfte, wie es da heißt, zur Erhaltung dieser ganzen Strecke verwendet werden sollen. Wenn solche Mauthen, sei es auf irgend eine Weise entweder durch Uebereinkommen oder durch eine Verfügung aufgehoben werden, dann fällt natürlich diese Bestimmung der 2ten Alinea von selbst fort; daher verschlägt es nichts, wenn diese Alinea beibehalten wird, weil dort, wo keine Pflastermauth besteht, dieser Beisatz keine Bedeutung hat, u. wo sie besteht, glaube ich, ist es zweckmäßig, daß normirt werde, das Erträgniß soll für diese Strecke verwendet werden.

Wohlwend: Ich bin der Ansicht, daß es nicht nur nichts verschlägt, sondern daß die Bestimmung sogar nothwendig ist, denn wenn man diese 2te Alinea wegläßt, so sind jene Gmden., welche eine Pflastermauth beziehen, nicht einmal verbunden die Straße zu erhalten, es könnte daher sein, daß noch eine andere Gemde. ihnen dazu einen Beitrag leisten müßte.

Mutter: Wir haben nur noch eine einzige Pflastermauth, nämlich in Dornbirn u. auch diese soll, wie es bei mehreren Orten in Vorarlberg geschehen ist, abgeschafft werden.

Den Verkehr soll man so wenig als möglich mit Hindernissen u. Lasten erschweren, u. deßwegen sollen auch bei Konkurrenzstraßen keine Pflastermauthen bestehen.

Wohlwend: Es ist hier durchaus nicht gesagt, ob man die Pflastermauth aufheben soll oder nicht, sondern es heißt nur, wo die Gmde. eine Pflastermauth hat, muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten, wird dieß nicht beigesetzt, so brauchte Dornbirn die Durchfahrtsstrecke nicht einmal auf eigene Kosten zu bestreiten.

Ganahl: Ich glaube es versteht sich von selbst, daß, wenn eine Gmde. eine Pflastermauth bezieht, sie auch die Kosten der Durchfahrtsstrecke aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe. Ich bin der Ansicht, der Ausschuß habe diesen Satz gestrichen, weil man überhaupt nicht mehr zugeben will, daß noch eine Pflastermauth bestehe.

Landeshauptmann: Hat H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schädler: Ich glaube, wenn die Pflastermauth durch das Gesetz abgeschafft werden soll, so sollte auch im Gesetze keine Rede mehr sein von der Pflastermauth.

Landeshauptmann: Ich werde, wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, zur Abstimmung über diesen § übergehen. Der erste Absatz lautet: „Wenn eine ... sich befände." Ich bitte um Abstimmung bis hieher. (Angenommen) Nun bringe ich den 2. Absatz des §. 9 zur Abstimmung: „Hat diese ... Kosten bestreiten." (Abgelehnt)

(Seite 522) ----------

Schädler: Den §. 10 findet „.... thut." (Siehe Ausschußbericht, Beilag VI).

Landesf. Kommissär: Die Regierung hat hier nur jenen Gmden. einen Vortheil zuwenden wollen in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Schneeschauflung besonders in Gebirgsgegenden von großer Wichtigkeit ist u. große Kosten verursachen kann. Daher hat die Regierung die fragliche Bestimmung auf jene Gemeinden ausgedehnt, die eine Meile von der Straße entfernt liegen, worauf bei der Abstimmung Rücksicht genommen werden wolle.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? Wenn keine Einwendung erhoben wird, so wäre ich gesonnen die Abstimmung über diesen § vorzunehmen. Ich bringe also den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, er lautet: „Die Schneeschauflung .. festgestellt werden." (Siehe Beilage VI, §. 10) Die Hh., welche dem Antrag des Ausschusses beistimmen, bitte ich aufzustehen.(Angenommen)

Schädler: Gegen die §. §. 11 u. 12 werden keine Einsprüche erhoben. §. 11: „Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen u. Wege innerhalb ihres Gebiethes herzustellen u. zu erhalten."

Feuerstein: Ich stelle hier folgenden Antrag: Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet die nothwendigen Gmdestraßen u. Wege (§. 3) wie auch die zu den benachbarten Gmden. ihres Gebiethes führenden (nach § letzten Satzes) herzustellen u. zu erhalten."

Hochw. Bischof: Vielleicht würde, nachdem auch im §. 3 die Wege in benachbarte Gmden. vorkommen, es einfacher sein, blos auf die beiden § § zurückzuweisen ohne etwas weiteres zu sagen; es wäre dies einfacher, daher zweckmäßiger u. es wird dadurch ganz das nämliche erreicht.

Mutter: Ich glaube, daß es gar nicht nothwendig sei zum §. 11 den von H. Feuerstein beantragten Zusatz zu machen, noch sich auf die §. 3 u. 5 zu beziehen, wie Sr. bischöfl. Gnaden meinen.

Hochw. Bischof: Es wird doch hineingehören, den im §. 11 wird gesagt: „Gemeinde-Straßen u. Wege" u. im §. 3 heißt es: „Gmde-Straßen u. Wege sind jene öffentlichen Straßen u. Wege, welche die Verbindung im innern der Gmde. oder mit benachbarten Gmden. herstellen." Es sind also in dem im §. 11 gebrauchten Ausdruck „Gemeindestraßen u. Wege" jene Straßen u. Wege, welche die Verbindung mit den Nachbargemeinden herstellen, inbegriffen; u. es ist nur die Absicht des H. Feurstein ausdrücklich darauf zurückzuweisen.

Feuerstein: Ja dieses ist meine Absicht.

Hochw. Bischof: Das könnte man einfach mit einer bloßen Citation erreichen, wenn man einschließt (§. 3 u. 5).

Feuerstein: So wird es allerdings auch bezweckt, aber nach meinem Antrag würde dasselbe auch erreicht.

(Seite 523) ----------

Landeshauptmann: H. Feurestein modifizirt also seinen Antrag dahin, daß es nach dem Worte „Wege" in §. 11 blos die §. §. 3 u. 5 citirt werden. Wünscht noch Jemand zu sprechen? - Ich bringe nun diesen § mit dem vom H. Feuerstein gemachten Zusatz zur Abstimmung: „Jede Ortsgmeinde ... Wege (§. 3 u. 5) zu erhalten." Ich bitte um Abstimmung. (Majorität)

Schädler: §. 12 „Die Herstellung u. Erhaltung der Gemeindestraßen u. Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, u. sind für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gem. Gesetzes maßgebend."

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen? - Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich über diesen § abzustimmen. (Angenommen)

Schädler: Bei §. 13 wird „... Last sind." (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI) §. 13 der Reg. V. lautet: „Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtung bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht."

Riedl: Ich bitte ums Wort. Das Comité beantragt beizusetzen: „Auch bei Gemde.-Wegen jeder Art bleiben die besonderen Rechtstitel u. Gepflogenheiten aufrecht; ich meine daß da solche Gepflogenheiten oder giltige Uebungen bezüglich jeder

Kategorie der Straßen vorkommen können, es zweckmäßiger wäre, wenn dieser Zusatz so lauten würde, dasselbe gilt auch von den diesfalls in den Gmden. bestehenden gültigen Übungen.

Schedler: Weil in diesem § nur von Straßen die Rede ist u. in Gemden. häufig Wege vorkommen, so sollte es auch auf die Wege ausgedehnt werden, daß nämlich auch bei diesen die bisherigen Uebungen u. Gepflogenheiten aufrecht erhalten werden.

Hochw. Bischof: Es scheint mir, als ob der Antrag des H. Riedl den des Ausschusses nicht ausschließe, sondern daß beide neben einander bestehen. H. Riedl wünscht, daß den besonderen Rechtstiteln auch die giltigen Uebungen beigesetzt werden.

Schädler: Ich will, daß dasselbe Prinzip auch auf die Gmde. Wege ausgedehnt werde. H. Riedl hat vollkommen recht u. man kann zuerst seinen Antrag u. dann auch den des Ausschusses annehmen, so wird der Sinn am deutlichsten hervorgehoben.

Riedl: Ich erlaube mir nur ein Paar Minuten Zeit zu bitten u. werde versuchen diese beiden Anträge in einen zusammen zu stellen. Der § in welchem beide Anträge, der des Comité u. mein Antrag vereint zusammen gestellt sind würde folgendermassen lauten: „Die in besonderen Rechtstiteln oder auf giltigen Uebungen gegründeten Verpflichtung bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen u. Gemeindewegen aufrecht."

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? Es ist hier gar kein Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen.

Hochw. Bischof: Blos in der besseren Formulirung. Der Unterschied des Ausschußantrages u. des neuen Antrages des H. Riedl besteht darin, daß der Antrag

(Seite 524) ----------

des H. Riedl die gültigen Uebungen auch auf die Straßen ausdehnt, was in der Reg. Vorlage nicht ausgesprochen ist, u. der Antrag des Ausschusses hat die Aufrechthaltung der Gepflogenheiten blos bei den Gmdewegen, nicht aber bei den Gmdestraßen ausgesprochen. Es ist daher im Antrag des H. Riedl eine Differenz vom Antrage des Ausschusses u. der Reg. Vorlage, weil auch bei den Straßen die Uebung hervorgehoben worden ist.

Landesf. Kommissär: Ich glaube, daß die Regierung nur deßhalb bei den Straßen die Uebungen oder Gepflogenheiten nicht aufgenommen hat, weil solche Uebungen meistens Zweifel übrig lassen u. zu Streitigkeiten führen. Deßhalb hat sich die Regierung auf jene Titel bezogen, die durch rechtskräftige Urkunden oder sonst rechtskräftige Titel bestimmt u. außer Zweifel gesetzt sind.

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung mehr gemacht wird, so werde ich nun abstimmen lassen. Ich muß zuerst den Antrag des H. Riedl zur Abstimmung bringen, indem er den ganzen § uns ungeändert vorführt, er lautet: „Die in ... aufrecht." Die Hh.,

welche der Fassung des § nach diesem Antrag beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

Schädler: Die §. §. 14 u. 15 werden zur Annahme empfohlen. §. 14 lautet nach der Reg. V.: III Competenz in Straßenangelegenheiten. §. 14. Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Konkurrenz (§. §. 6 u. 7), die Auflassung einer schon bestehenden Straße erfolgt durch ein Landesgesetz. - Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten u. in Absicht auf die öffentlichen u. militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen."

Landeshauptmann: Wenn keiner der Hh. zu sprechen wünscht, so bitte ich über den eben vorgelesenen § durch Aufstehen abzustimmen. (Angenommen)

Schädler: §. 15. Für jede Konkurrenzstraße wird ein eigenes Straßen-Komité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische u. ökonomische Verwaltung, so wie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukommt."

Landeshauptmann: Ich bitte die hochverehrte Versammlung über diesen § abzustimmen. (Angenommen)

Schädler: Beim §. 16 „... gemacht." (Siehe Ausschußbericht Beilage VI, §. 16) §. 16. nach der Reg. V. lautet: „Dieses Straßen-Comité besteht aus 3 bis höchstens 7 Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden konkurrenzpflichtigen Gmden. mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

(Seite 525) ----------

Ueberdieß hat derjenige, der im Konkurrenzgebiethe die höchste direkte Steuer zahlt, das Recht, selbst, oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Komité mit Stimmberechtigung einzutreten, sowie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landesausschusse überlassen bleibt, in das Comité ein weiteres Mitglied zu ernennen. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeldlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Konkurrenzfonde geleistet."

Wohlwend: Das Prinzip der Vertretung durch eine Virilstimme ist in Vorarlberg welches überhaupt eine demokratische Verfassung in seinen Institutionen sehr gerne hat u. immer sehr gehabt hat, bisher nirgends gewesen. Ich mache nur darauf aufmeksam.

Ganahl: Wir haben aber gerade Sr. bischöfl. Gnaden, die vermöge einer Virilstimme in unserer Versammlung sitzen. Was dem einen Recht ist, ist dem andern billig.

Hirschbühl: Nach meiner Ansicht sollte der Höchstbesteuerte ganz ausgelassen u. gar nicht ins Comité einbezogen werden.

Landeshauptmann: Es wird sich bei der Abstimung zeigen, ob die h. Versammlung darauf eingeht.

Mutter: Ich glaube es ist sehr nothwendig, daß der Höchstbesteuerte in das Comité ohne Wahl mit Stimmberechtigung einzutreten haben, damit das Geld eher gehörig verwendet u. die Straßen gut ausgeführt werden. Diejenigen, welche wenig oder nichts bezahlen, haben nicht jenes Interesse daran, wie jene, welche viel zu bezahlen haben.

Hirschbühl: Die übrigen Comité-Mitglieder bezahlen gewiß mehr, als der Höchstbesteuerte.

Mutter: Der Höchstbesteuerte soll alle Höchstbesteuerten vertreten, das ist eben der Sinn dieses §.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen verlangt, so werde ich über diesen § abstimmen lassen: „Dieses Straßen-Comité ... gewählt werden." Ich bitte abzustimmen. (Angenommen) Nun bringe ich den 2ten Absatz mit dem Zusatz- u. Abänderungsantrag des Ausschusses zur Abstimmung: „überdieß hat derjenige, der im Concurrenzgebiethe den höchsten Beitrag leistet." Ich bitte bis hieher abzustimmen. (Majorität) Ich fahre weiter: „das Recht ... einzutreten." Ich bitte um Abstimmung hierüber (Angenommen). „sämmtliche Mitglieder ... geleistet." Ich bitte abzustimmen. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des Ausschusses: „Es können aber auch ... zugemessen weden." (Siehe Beilage VI) Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Schädler: Die §. §. 17 u. 18 werden zur unveränderten Annahme empfohlen. „§. 17 Das Straßen-Comité ist für die Angelegenheiten der Concurrenz-Straßen

(Seite 526) ----------

(§. 16) das beschließende u. überwachende Organ. Dasselbe hat auch den Voranschlag festzustellen u. die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt u. sind für die betheiligten Gemeinden bindend."

Landeshauptmann: Es scheint hierüber nichts gesprochen werden zu wollen, ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Schädler: §. 18: „Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen u. die Kasse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Jede Gemde. hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen."

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Ich bitte über diesen § abzustimmen. (Angenommen)

Schädler: Bei §. 19 „.... zu treffen." (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI) §. 19 nach der Reg. V. lautet: „Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des

Comités gehen an den Landesausschuß. Die Landesstelle ist berechtiget, wenn sie es für nothwendig findet, das Comilté aufzulösen u. eine neue Wahl zu veranlassen."

Landesf. Kommissär: Diese Bestimmung ist analog der im Gemde.-Gesetze enthaltenen Norm über die Auflösung des Ausschusses u. somit glaube ich diese Analogie beibehaltend, dürfte der h. Landtag unbedenklich diese 2te Alinea annehmen. Vielleicht könnte der Beisatz gemacht werden: „über Einvernehmen des Landesausschusses." Dann scheint mir, wären beider Interessen gewahrt.

Hochw. Bischof: Während der H. Reg. Kommissär gesprochen hat, suchte ich bereits diesen § so zu formulieren, daß einerseits das Recht der Auflösung, welches regelmäßig nur der politischen Behörde zusteht u. in keinem früheren Falle, so viel ich weiß, dem Landesausschusse übertragen wurde, der Landesstelle gewahrt bleibe, aber andererseits der Landesausschuß in der Sache das erreicht, was ihm durch den Antrag des Ausschusses gewehrt werden soll. Daher würde ich folgenden Antrag stellen: „Die Landesstelle ist auf den bezügl. Antrag des Landesausschusses berechtiget, wenn sie u. s. f." Dann hat der Landesausschuß, wenn er findet das geht nicht mehr, wo er selbst auflösen würde, der Landesstelle zu sagen: Es ist Zeit aufzulösen.

Riedl: Ich muß der Ansicht Sr. bischöf. Gnaden nur vollkommen beipflichten, weil sie das Recht der Gemeinde der Regierung gegenüber gewehrt.

Landesf. Kommissär: Ich hätte zwar den von mir vorgeschlagenen Weg vorgezogen, nämlich daß der Landesausschuß von Seite der Landesstelle gehört würde, während es hier heißt: die Landesstelle kann nur einschreiten, wenn der Landesausschuß dieses wünscht; nun kann aber die Regierung auf andere Weise als durch den Landesausschuß in die Kenntniß von den Umständen, welche die Auflösung des Comités nothwendig machen, kommen, in einem solchen Falle, würde die Landesstelle nicht mehr befugt sein die Auflösung vorzunehmen,

(Seite 527) ----------

sonder müßte warten bis der Landesausschuß sie hiezu einladet; daher möchte ich den h. Landtag ersuchen diese Formulirung etwas zu ändern. Ich habe nichts dagegen, daß man sagt: „über Einschreiten des Landesausschusses" aber in dem Falle wo die Landesstelle selbst in Kenntniß kommt, von solchen Misständen, welche die Auflösung nothwendig machen, soll auch das Recht der Landesstelle gewahrt werden. Vielleicht belieben Sr. bischöfl. Gnaden selbst den Antrag zu stellen.

Hochw. Bischof: Ich bin durch diese Gründe doch nicht ganz überzeugt worden, daß es zweckmäßiger sei, diesen Antrag nicht so zu stellen; denn es ist zwischen Gmde-angelegenheiten u. einem solchen Straßenbau ein großer Unterschied. Bei Gmde. Angelegenheiten können politische Rücksichten die Regierung bestimmen, daß sie die

Auflösung vornehmen muß; hier aber, wo es sich nur um Beiträge zur Zahlung handelt, dürften politische Rücksichten, die zur Auflösung nöthigen, nicht eintreten; Zudem hat die Regierungs-Vorlage selbst mir den Weg zu diesem Antrage vorgezeichnet, weil sie nämlich die Beschwerden an den Landesausschuß gewiesen hat; indem sie dieses that, scheint es mir naturgemäß, daß, wenn die Beschwerden der Art sind, daß der Landesausschuß sieht: Mit dem Comité geht es nicht mehr, so wird er es der Landesstelle mittheilen u. diese wird dann zur Auflösung schreiten. Es scheint mir also, daß auf diese Weise kein Interesse verletzt wird, sondern der durch die Reg. Vorlage angedeutete Weg nur richtiger eingehalten wäre u. was die Concurrenz-Pflicht betrifft, wo allerdings dieser oder jener Grund haben kann die Auflösung zu wünschen, so sind diese in dem von mir beantragten § auf einen ganz richtigen Weg gewiesen. Sonst würden sie sich einfach an die Landesstelle wenden; jetzt werden sie sich dahin wenden, wohin sie ohnehin ihre Beschwerden gemäß der Reg. Vorl. zu richten haben u. es scheint mir, es sei dieß der angemessene Weg. Die Gründe des H. Reg. Kommissärs können mich daher nicht überzeugen einen andern Antrag einzubringen.

Landesf. Kommissär: Einmal hat die Regierung ein besonderes Interesse hinsichtlich der Straßen, ihrer Anlegung u. Erhaltung u. es ist bereits bemerkt worden, daß auf Militär-Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei. Nun in dem Falle würde nach dem Antrag Sr. bischöfl. Gnaden die Auflösung des Comité's nur über Einschreiten des Landesausschusses von der Landesstelle erfolgen können. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß wenn die Landesstelle auf andere Weise in Kenntniß gelangt, ihr dieses Recht doch gewahrt bleiben müsse immer über vorläufige Einvernehmung des Landesausschusses, u. wenn daher gesagt würde: Die Landesstelle ist berechtiget über Einschreiten des Landesausschusses oder über Einvernehmen desselben, dann dürften beide Wege u. beide Fälle, die Sr. bischöfl. Gnaden berührt haben berücksichtiget sein.

Riedl: Der l. f. H. Kommissär hat vorzüglich den Fall betont, wenn die Landesstelle auf irgend eine Weise in die Kenntniß kommt, daß das Comité nicht zweckmäßig

(Seite 528) ----------

oder nicht pflichtgemäß vorgehe; in diesem Falle steht es aber der Landesstelle frei, sich diesfalls mit dem Landesausschuß in's Benehmen zu setzen, denn dieses ist durch die Textirung nach dem Antrage Sr. bischöfl. Gnaden nicht ausgeschlossen. Was ferner die Berührung der militärischen Rücksichten anbelangt, hinsichtlich welcher die Staatsverwaltung allerdings ein Interesse hat, so kommen diese nur im §. 14 dieses Gesetzes vor, wo es sich um den Ausspruch handelt, daß eine Straße als Konkurrenzstraße erklärt oder als Concurrenzstraße aufgelassen werden soll, in diesen beiden Fällen ist aber ein Landesgesetz nothwendig u. zur Zustandebringung eines

Landesgesetzes bedarf es der allerh. Sanction, die auch, wenn die Regierung aus öffentl. oder militärischen Rücksichten Einsprache erhebt, nicht erfolgen wird; daher sind die Rechte der Regierung vollkommen gewahrt.

Landesf. Kommissär: Ich erlaube mir H. Riedl zu bemerken, daß ich mich nur deßhalb auf §. 14 bezogen habe, um zu zeigen, daß der Staatsverwaltung daran liege wie u. auf welche Weise eine Straße gebaut werde u. ich kann nur noch einmal darauf zurückkommen, daß ich im Antrag Sr. bischöfl. Gnaden den Fall nicht berücksichtiget finde, wenn die Landesstelle auf andere Weise in Kenntniß kommt, u. daß ihr in diesem Falle auch unbenommen sein müsse, über Einvernahmen des Landesausschusses die Auflösung vorzunehmen.

Ganahl: Schluß.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Hat H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Schädler: Ich würde zum Antrag Sr. bischöfl. Gnaden meine Zustimmung geben.

Landeshauptmann: §. 19 „Beschwerden ... Landesausschuß." Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Nun bringe ich den Abänderungsantrag des Hochw. Bischofes zur Abstimmung: „Die Landesstelle ... berechtiget." Die Hh., welche diesen Abänderungsantrag annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen) „wenn sie ... zu veranlassen." (Ebenfalls angenommen)

Schädler: §. 20 wird ... den Landesausschuß. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI, §. 20)

Landeshauptmann: Ist Niemand, der das Wort verlangt? So werde ich um Abstimmung über den soeben vorgelesenen Antrag des Ausschusses bitten. (Angenommen)

Schädler: Gegen §. 21 wurden vom Ausschuß keine Einwendungen erhoben. §. 21 der Regierungsvorlage lautet: „Die Bewilligung zur Straßen- u. Brückenbemauthung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten."

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen §. (Angenommen)

(Seite 529) ----------

Schädler: Bei §. 22 ... annehmen dürfte. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VI, §. 22) §. 22 der Reg. Vorl. lautet: „das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze u. Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu."

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung übergehen. Dieser § sollte nach dem Antrag des Ausschusses so lauten: „Das Erkenntniß über Expropriationen sowohl bei Konkurrenz- als Gmde. Straßen". Die Hh., welche dieses anzunehmen gedenken, wollen

sich gefälligst erheben. (Angenommen) „steht ... zu". Ich bitte ebenfalls um Abstimmug. (Angenommen)

Schädler: Die §. §. 23 u. 24 werden zur unveränderten Annahme beantragt. §. 23 „Die politischen Behörden sind berechtiget u. verpflichtet darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden u. daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. - Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundenen Straßengebrechen die Kommunikation gesammt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, u. bei Gefahr im Verzuge, oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen."

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Schädler: „§. 24. Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes u. insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Landesausschuß u. der Statthalterei."

Landeshauptmann: Findet Jemand eine Bemerkung zu machen? Ich bitte um Abstimmung über diesen §. (Angenommen)

Wohlwend: Ich beantrage die 3te Lesung dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden, die 3te Lesung dieses Gesetzes jetzt vorzunehmen. (Angenommen) Nachdem dieses angenommen wurde, stelle ich an die h. Versammlg. die Frage, ob dieselbe das Gesetz betreffend die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentl. Straßen u. Wege nach der jetzigen Beschlußfassung im Ganzen annehmen? (Angenommen) Ich glaube vielleicht im Sinne der h. Versammlg. zu handeln, wenn ich mit der Fortsetzung der Gegenstände der heutigen Tagesordnung inne halte; ich habe jedoch der h. Versammlg. noch einige Mittheilungen zu machen. Sr. bischöfl. Gnaden haben mir ein Gesuch um Urlaub auf unbestimmte Zeit überreicht. (Wird vom H. Schriftführer v. Ratz verlesen.)

(Seite 530) ----------

Die Bewilligung dieses Gesuches steht außerhalb meiner Machtvollkommenheit, ich würde daher den h. Landtag ersuchen über diese Urlaubsbewilligung abzustimmen, oder fällt sonst eine Bemerkung gegen dieselben auf? Jene Hh., welche dem Ansuchen des Hochw. Bischofes zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Ferner habe ich noch der h. Versammlung mitzutheilen, daß mir ein selbständiger Antrag von Seite des H. Wohlwend übergeben wurde. Ich theile Ihnen jetzt denselben mit u.

behalte mir vor, ihn später nach der Vorschrift zur Verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen, er lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen: 1. Der Landesschulfond ist ein Landesvermögen, die Dotirung, Administration u. Verwendung desselben ist eine Landesangelegenheit. 2.) Die h. Regierung anzugehen über den gegenwärtig bestehenden Landesschulfond des Kronlandes Tirol u. Vorarlberg genaue Rechnung zu geben, den auf das Land hievon betreffenden Antheil auszuscheiden u. dem Landesausschuß diese Tangente zur weiteren Administration zuzumitteln. 3.) Der Landesausschuß wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt u. zugleich ermächtiget diesen Fond zu übernehmen, denselben nach den für die Verwaltung von Fonden bestehenden Normen zu verwalten u. in der nächsten Landtagsfassion dem Landtag hierüber Bericht zu erstatten, beziehungsweise Rechnung zu legen."

Riedl: Ich möchte beantragen diesen Antrag als dringlich zu erklären, da in Geldsachen kein Tag zu verlieren ist, u. ich glaube kaum, daß dieser Antrag weiterer Studien bedarf; es ist darin alles klar u. deutlich u. er bezweckt nichts anderes als das Recht des Landes; ich glaube daher, daß derselbe in der heutigen Sitzung noch verhandelt werden kann.

Ganahl: Ich muß dem H. Riedl widersprechen. Dieser Gegenstand scheint mir weiterer Erörterungen würdig zu sein u. da es schon 1 Uhr ist, bin ich der Ansicht man sollte die Sitzung schließen u. die Angelegenheit in reifliche Erwägung zeihen.

Landesfürstl. Kommissär: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Ausscheidung dieses Vermögens längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich habe mich über den Wunsch Sr. bisch. Gnaden an das h. Präsidium gewendet u. gebethen mir mitzutheilen, ob die Staatsbuchhaltung in der Lage sey, anzugeben, was aus Landesmitteln von Vorarlberg früher in den Landesschulfond eingeflossen ist u. was diese Vermögenheiten jährlich an Zinsen abwerfen u. ich habe nur die Antwort erhalten, daß man zwar der Buchhaltung den Auftrag ertheilt habe, aber es schwer halten werde in der kurzen Zeit, die für einen Dringlichkeitsantrag nothwendig ist, dieses Operat zu liefern. So wie mir die bezügl. Nachweisung zukommt, werde ich selbe sogleich mittheilen.

Landeshauptmann: H. Ganahl hat seine Ansicht darüber ausgesprochen u. auch ich

(Seite 531)

glaube die Sache bedürfe einer reiflichen Erwägung u. wir werden Zeit finden, uns dann zu verständigen. Indeß kann ich diesen Dringlichkeits-Antrag nicht abweisen u. bitte die Hh., welche diesen Antrag als dringlich betrachten, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Minorität) - Ich werde die Sitzung für heute schließen u. die Tagesordnung für die Kommende bekannt geben. - Die nächste Sitzung beantrage ich auf Sonnabend 9 Uhr Vormittags.

Wohlwend: Ich möchte noch bekannt geben, daß heute Nachmittags Comité-Sitzung ist.

Landeshauptmann: Die Gegenstände der Tagesordnung sind: Wahl eines Comité zur Prüfung der Instruktion zur Revision des Grundsteuer-Catasters. Die Verhandlung betreffend die vom Stadtmagistrat Feldkirch verlangte Bewilligung von Verzehrungssteuerzuschläge auf Fleisch, Wein etc. Gesuch der Gmde. Altenstadt um Genehmigung eines Tauschvertrags; Gesuch der Gmde. Bäschling, Bezirk Bludenz um Bewilligung einer Aeußerung. Comité-Bericht betreffend das Gesuch der Gmde. Lustenau um Aufnahme eines Kapitals zur Bestreitung der Bauauslagen eines Binnendammes. Antrag des H. Riedl. um Abänderung des §. 9 der Landesordnung. Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß 1 ¼ Uhr.

---

24. Sitzung

Am 7. März 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämtl. Mitglieder mit Ausnahme des Hochw. H. Bischofs, H. Spieler u. Hirschbühl (beurlaubt), Feuerstein (abwesend)

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl u. ich eröffne die Sitzung. H. Schriftführer wird ihnen das Protokoll der vorhergehenden verlesen. (wird abgelesen) Wenn keine Bemerkung erhoben wird, nehme ich das Protokoll als genehmiget an. Es ist genehmiget. Ich habe der h. Versammlg. mitzutheilen, daß ich innerhalb der mir ertheilten Ermächtigung den Hh. Spieler u. Hirschbühl Urlaub gegeben habe. Vertheilt wurde der Bericht des Comité betreffend die Landesvertheidigung, ferner den Antrag des H. Wohlwend wegen Uebernahme des Landesschulfondes, dann 3tens der Antrag des H. Riedl wegen Einführung der Ortsgerichte für Gemdestreitigkeiten von minderem Belange. Ich weiß nicht ob alle verehrten Hh., denselben erhalten haben, wenn nicht so wird er bald nachfolgen. In der Folge mache ich die h. Versammlung aufmerksam, daß, da nur mehr kleine Bericht einlaufen diese nicht mehr lithografirt

(*Seite 532*) ----------

werden, sondern ich werde sie im Vorsaale auflegen, damit die Hh. Einsicht nehmen; wir ersparen dadurch an Zeit u. Auslagen. Mir sind 2 selbständige Anträge überreicht worden, einer von H. Ganahl eingebracht lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen: Es

Fortsetzung der 22. Sitzung

Der 1te Gegenstand der Berathung ist der Bericht des Comité über die Petition der Ackerbauer; der 2te Gegenstand der Comité-Bericht über die Einführung der Besteuerung der nicht agrarischen Kapitalien und Renten, der 3te die Rede des Comité zur Berichterstattung über die Eingabe der Bezirken unserer Staats-Landschaft Abänderung betreffend, endlich ist der 4te Bericht des Comité über die Petition der Gemeinde Altenstadt um Verwilligung einer Einkommensteuer mit Rücksicht Verschiedenheiten. Der 5te der Bericht des Comité über das Gesuch der Bürgermeisterei Feldkirch um Verwilligung einer Vermögensteuer-Zuschlags auf Gewerbe-Patente, der 6te Berathung dagegen vorgenommen wird, so werden sich diese Gegenstände also auf den morgigen Sitzungstag setzen. Beschluß 1 Uhr

---

23. Sitzung

Am 4 März 1863. Sitzung 9 Uhr früh.

Anwesenheit: Se. Landschaftsdirektor Frh. v. Froschauer & sämtl. Mitglieder der gewesenen Landtags, mit Ausnahme der Hh. Abgeordneten & Landt. Hämmerle & Marxer (i. Urlaub) der Letztere der k.k. Kommissär Hr. Franz Ritter v. Barth.

Landschaftsdirektor: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird das Protokoll der letzten vorhergehenden Sitzung (i. Hh. Schriftführer liest:) Wenn Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? Es ist als richtig abgefaßt anerkannt.

Ein Comité zur heutigen Berathung, dieses ist in meinem Briefe der Landtags-Comité, welchem die Eingabe der Bezirken unserer Landschaft Abänderung zugewiesen wurde, ist nicht bestellt worden. Ich bitte die Herren Abgeordneten Comité zu bestellen.

Wilhelm: (liest:) Unser Landtag ist in [illegible] Sitzungen VIII

Landschaftsdirektor: Gegenstand dieser Sitzung ist der 1te und 2te Punkt der Tagesordnung, die Spezial-Debatte über den Gesetzentwurf über die Besteuerung der nicht agrarischen Kapitalien und Renten. Ich eröffne die Debatte darüber.

Hämmerle: Ich bin mündlich vollkommen einverstanden mit dem Berichterstatter, daß die Lage der Gesetzgebung wirklich eine bedauernswerthe ist, daß eine Abänderung in vielen Linien sehr nöthig wäre, aber wenn ungeachtet dem ich dem Antrage des Berichterstatters meine Zustimmung nicht geben kann, so geschieht es deswegen: Wir die Hh. wissen, haben wir bei Berathung des Grundsteuergesetzes die § 29 dieses Antrag angenommen, den ich gestern die Ehre gehabt den Hh. vorzulesen & darf ich sagt: „Der Landtag ist der Ansicht, daß der Landtag

zu den nächsten Tagen einen Landesgesetz-Antrag vorzulegen, welches den Gemeinden die Verfügung über die Landesbesteuerung insbesondere das Recht der Volksschulen-Leistung in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen gesichert werden soll. Ferner haben wir uns bei Berathung der Verfassung über das Petitionsrecht ebenfalls einen Antrag vorbehalten, welcher zur Berathung dieses Artikels dient. Es gleicht daher, als wenn ein Einschub in die Rechte des Landtages, wenn wir uns diesen Antrag des Comité einverleiben. Ich frage mich nun, wenn wir diesen Antrag des Comité zu einem Landesgesetz erheben sollen, muss man ein Ausführungsgesetz bestehen, welches genaue Bestimmungen enthält, was das Comité bezweckt. Der Antrag spricht selbst, es bestehen darüber schon allgemeine Gesetze, nur seien dieselben nicht genügend gehandhabt worden; man könnte nun zustimmen mit der Handhabung dieser Gesetze einverstanden, allein wir wünschen, dass die Landesregierung selbst aufgefordert, es sei die Erfüllung der Gesetze und das gesetzlichen Congrua zum Landesgesetz zu erheben, beizutreten in dieser Hinsicht. Ueber den 2ten Punkt: das Landesausschuss wird beauftragt, dem hohen Hofkanzlei ungesäumt in Vollzug zu setzen, ist dem Landtag in der nächsten Sitzung über den Erfolg Bericht zu erstatten, habe ich nun zu sagen, dass wir zu diesem Punkt nebenstehende, den sage: "Hinsichtlich der Lehrer an den Hauptschulen wird Seite des Landtages die bestehenden Vorschriften d. Lehrerbildung beizubehalten, sind wir selbe Erfüllung der Dotation zu sorgen, welchen wir unsere unabhängige d. ihrer Stellung würdige Existenz gesichert ist." Es ist dieses mir Wunsch, den wir unterstützen kann d. selben damit nicht einverstanden, Hohes Hofkanzlei.

Ich bin als Obmann des betreffenden Ausschusses verpflichtet, den Antrag desselben, insoweit dieselben Ihnen Gründe bekannt sind, auch Ihnen die Ausschüsse zu verständigen d. zu diesem Zweck vorzulesen ich das Wort. Ich glaube, dass der von H. Obmann gegen beantragten Gründe, welchen das Ausschusses bekannt wird, nicht genügen, um diesen Antrag fallen zu lassen; dennoch sind nur 2 Gründe; das erste bezieht sich auf die bereits von der H. Abgeordneten gefassten Beschlüsse. Ich glaube jedoch, dass die H. Abgeordneten mit den klaren Bestimmungen wissen, und H. Obmann über diese früheren Beschlüsse genügt sei, sich überzeugt haben, dass damit von den Gesetzen gar keine Rede sei, sondern nur dagegen, dass das Recht der Gemeinde auf die Leitung d. Beaufsichtigung der Volksschulen durch neue Gesetze geregelt werde. Das bleibt ganz unberührt, wenn wir jetzt die Gesetze der Volksschulen verbessern. Wenn von dem anderen Grund betroffen, dass jemanden die neuen Ausführungsgesetze bestehen, so ist dieses allerdings wahr. Es fragt sich nun, ob dieser Grund genügend sein, gegen die Ausführung des H. Obmann sich beizugehen sei. Es scheint aber, dass dieser Grund nicht genügend

Ergänzung haben; dann muss auch ein Rechtsgesetz bestehen, womit festgestellt wird, dass derselbe Zweck der Herstellung einer Landes-Pfarrbesoldung befriedigt wird. Nachdem nun das Gesetz bereits 80 Jahre alt ist, so muss in das Leben eingegriffen werden, wenn man will, dass nun die bisher pfarrbesoldungen bestehen sollen, damit gleichen Zweck zu haben, dieses in einem neuen Landesgesetze bestehen, dieses zu fallen, nicht bloß ganz in allgemeinen, dann würde wenigstens der Grund der Gemeinde Pfarrbesoldung sein, sondern der Ausschuss glaubte diese 3 angegebenen Wege, um den Act der Einführung mitmachen zu können, um auf diese Basis, das weiter nicht zu Grunde gehen zu lassen, als möglich ist anzuschließen. Hätte der Ausschuss blos gesagt, es genügt zu sagen, die Pfarrbesoldungen müssen 150 fl, die verschiedenen Pfarrbesoldungen 700 fl als congrua haben, so hätte er sich mit einer Zahl begnügt. Er hat aber wohl erkannt, dass man bedeutende Schwierigkeiten der Einführung entgegen sehen müssen; es wären somit nicht blos einige Pfarrer gegründet, der dies gewiss verschuldet ist, die Basis wären in der Lage der Zeit schon zur Einführung gekommen! Der Ausschuss wollte einen Uebergang schaffen, der entstehenden verschuldet ist, damit es mit sich zu Recht gehe, wie man dieses machen könnte. Es ist nun 3 Wege vorgefallen, welche einander ganz gleich zu erreichen geeignet sind, nämlich, dass man einen Orten gleiche Pfarrbesoldungen verschuldet sei, dass man einen Herzulegte bestimmte, ist bestimmt eines und einfachen Bemessen, die in einem Grunde gelegen sind, dass der Pfarrbesoldungen in einem Grunde. entsprechen verschuldet ist, das sich auf den neuen diesen angeführten Wege gebraucht nämlich zu sagen, dass Berechnung specielle Leistungen. Es wäre aber hierbei nicht unsere Absicht, dass die Pfarrbesoldungen, die blos von Jahr zu Jahr Einnahmen sind, abgezogen. Leistungen von gewissen Quellen z. B. 100, 200 fl die nie Ertrag andauernd ist, einen mehrjährigen Durchschnitt, selben zusammengelegt werden ist den Pfarrbesoldungen als Basis zur Ergänzung der Congrua dienen. Der andere Weg ist der, dass, wo die beiden Pfarrbesoldungen nicht angesetzt oder nicht ganz übereinst, die Gemeinden dankend selben, die sie je in ersten Falle von einer guten Absicht der Pfarrbesoldungen haben. Das kann nun wieder auf verschiedene Art geschehen. Der Ausschuss dieses gerade Vorgang, einige Abänderungen in Vorschlag zu bringen; allein es sind die einzelnen Sammlung, dass nur andere Wege, als blos Gemeindeumlagen, einige finden können, deshalb sich er diesen allgemeinen Ausdruck gewählt; wenn auf Gemeindeumlagen, wenn die Art dieser Ergänzung der congrua den Gemeinden überlassen bleibt. Jede Gemeinde wird nun bestens finden, wie es bei ihr am leichtesten gehe, die Leistungen, die zur Ausfüllung der congrua nöthig sind, aufzubringen, es dasselbe sich der Ausschuss diesen allgemeinen Ausdruck gewählt um den Gemeinden freies Feld zu lassen, die es eben nach ihren Verhältnissen gibt, dann es ihnen selbst

wünsche, den Schullehrern die Congrua zu vergrößern, so hat der Ausschuß in Anbetracht des Umstandes, daß den Landschullehrern eine bessere und besser gesicherte Stellung gegenüber Schullehrer Leistungen gewährt hat, es dürfe an der Leistungsfähigkeit dieser Landgemeinden, welche Leistung in mehreren jährigen Fällen zu bestehen, die 3te Lesung in der allgemeinen Session unternommen werden; denn Leistungen und den Landschullehrend. Er hat somit in Gestalt die Regierungsvorlage annehmen, wie sie der Antragsteller, der heute bestätigt, d. verschiedentlich unsere in diesem Lande zur vollen Geltung gekommen werden soll, zur Annahme empfohlen werden könnte. Dazu ist, obgleich der Congrua sind, die neue Lage sie allerdings zum Leben finden lassen, dennoch, wie es bei einem bemessenen Gesetz der Fall sein soll, zu verlassen der Schule Alles vorzusehen, wie diese Anstellung der Gehalte der Schullehrer bei der gesetzl. Congrua verbessern können. Ich glaube, daß die sich daran knüpfenden Wünschen, daß der Ausschuß die Basis schon sorgfältig überlegt hat d. daß es gerade nun billige Leistungen in Aussicht bringt, indem es nur sagt, es solle die Congrua der Schullehrer d. der notwendigen der festgestellten Gehälter und der gesetzl. Leistung versehen d. da es zugleich auf die Lage auf die Lage ankommt, und ebenso die ungleichen Stunden in der Lage sein werden, diese, und besser nicht möglich sein, dennoch möglich zu machen. Was den 2ten Punkt der Antragsteller betrifft, die Abschätzung betrifft, so haben diesen wohl keinen Anregung. Es muß immer sein, daß die Basis bestehen d. in der Hände nicht, damit sie übersehen werden. Der 3te Punkt schließlich den Lasten an den Hauptschulen hat den Ausschuß auf sehr wenig befriedigt, aber es war kein gesetz. Anstellbegründen hatte, so wünschte es sich auf das beschränken, was es sein hatten hat, nämlich die Leistung zu haben, daß die Schullasten auf den Hauptschulen in angemessener Weise vertheilt werden d. es sei sein das Verhältniß, daß die betreffenden Lasten d. Magistraten nicht sein, wie die Verhältnisse der Zeit bestehen sind, diesen Punkt zu einer wünschenswerthen Berücksichtigung empfohlen werden. Der Ausschuß glaubte in dem, nicht weiter als bis heute gehen zu können. Mit Rücksicht auf die vorgebrachten Gründen, empfehle ich den Ausschuß-Antrag, also 3 Anträge d. muß offen annehmen sind: Ich habe nur als einen Abänderungsantrag d. Herrn Abgeordneten des Landes gegen die Schullasten, also 3 Anträge d. nämlich den 1. Antrag, so wie ich sie vorgelesen, unverändert annehmen werde.

Landtags-Commissär: Ich habe hinsichtlich des 3ten Punktes nur wenige Bemerkungen zu machen, es heißt: „hinsichtlich der Lasten an den Hauptschulen wegen zum Theile der Landesfond der betreffenden Magistrate d. Landgemeinden dieselben nach Maßgabe ihrer mit den Leistungen der L. G. hinzuziehen d. wurde der L. Landtag aufgefordert diesen Punkt auszuscheiden, weshalb L. G. keine Bemerkungen oder Erläuterungen zum Theile des Landtags vorlegen können. Entscheidung folgt.

Buchdruck. J. N. Teutsch in Lemberg 1865.

Fortsetzung der 23. Sitzung.

Hofrath Lichtfuß: Diese Bemerkung rührt daher, weil der k. Landrath selbst mit den Gemeinden in Verkehr treten wollte. Allein ich glaube nicht, daß den Gemeinden der L. R. nicht zu begegnen sei, daß der Landrathscommissär diese Sache in die Hand nehmen und die nöthigen Schritte thun könne. Es ist uns kein Präjudiz bekannt, allein der k. Landrath kann die Abhaltung übernehmen, u. seine Resultate vorlegen. Die allfälligen weitern Schritte aber wird der Landrathscommissär machen. Dem glaube ich wenig Bedenken, daß der L. R. entgegen stehen.

Landrath Hunziker: Ich habe nur deßhalb die Bemerkung gemacht, weil es schon oft der Fall war.

Riedi: In der soeben besprochenen Angelegenheit müßte ich gerade meinen eigenen Ansichten entgegenhandeln, auf welche Weise die verschiedenen Absätze der Schlußnahme, welche umgeändert werden sind, zu behandeln seien, sodann werde ich mich auszulassen, in die nähere Berathung der vom H. Hofrath Gemuseus zu den 3 einzelnen Punkten, welche in die Debatte gezogen worden sind, gemachten Anträgen. Die Absätze der Schlußnahme betreffen 3 Fälle, nämlich, es handelt sich in erstem Falle um die Ergänzung des Corpus Juris, der hiezu unter dem gestrigen Datum steht. Im 2ten Falle um Abänderung des gesetzl. Corpus, welche, wenn sie stattfinden müßte, mit den gegenwärtigen Verhältnissen in dem Kanton Aargau steht u. fällt um die vorgeschlagene Abänderung der Schlußsatz als Voraussetzung zur Haltung der Volksabstimmung. Was den zweiten Punkt anbelangt, so glaube ich doch, jenen Herren, welche sich in dem Falle befinden, daß sie das gesetzl. Corpus nicht begriffen, sich nicht vollständig Exemplare oder Separatabdrücke von der Landrathsredaktion geben zu lassen; sondern daß sie im Gegentheil auf die hinsichtlich bestehenden Verhältnisse einzeln von Fall zu Fall mit ihren Absätzen, belegt mit jenem gesetzl. Vorschreiben, wie sie insbesondere der Absatz des H. Kultus- u. Unterrichts-Ministeriums vom 26 Juni 1835 vorschreibt, sich, wenn die gedruckten Exemplare bei der Standesverfassung schwerlich bleiben, an den Landrathsschreiber zu wenden haben, welcher nun das damalige Gesetz in gesetzl. Form herzugeben hat. Was den 2ten Punkt anbelangt, nämlich die Abänderung des Corpus in Abstimmung, so wird dieser Gegenstand wohl nie in einem Kapitel einläßlich zu behandelnden vorgerückten Schlußsatz bilden können, daß ich glaube, daß wir hier den Inhalt der H. Antwortung u. den heutigen vorgerückten Abschluß des Landrathes vorgenommen werden, weil eben heute schon genügend Anlaß zu Besorgniß vorhanden wäre. Was die Abänderung des Schlußsatzes als Voraussetzung anbelangt, glaube ich, daß diese bei einer allfälligen Annahme der vorgeschlagenen Schlußsatzes gestrichen zu werden hätten; in einer blos formellen Abänderung des Volksabstimmungsmodus würde ich dieß nicht für nöthig erachten; ich stehe in dieser Beziehung folgenden Antrag vor:

„Über d. Landtag wolle die Gesetzbestimmungsgesetze über Abstellung dessen bestehenden Zweifel, ob sich nun die Erweiterung der ungarischen gesetzl. Congrua [illegible], [illegible]
„Lichtstellen ungleich sein Gesetz, [illegible] mit der [illegible] Bestimmungen, wieder,
„sondern mit der Zweck Anwendung des h. Erlasses d. Ackerbau-Ministeriums v.
„26. Jänner 1855 Z 19044 Abstellung Erlass v. 27. Jänn. 1855 Z. 8 [illegible]
„[illegible] Fassion in dem gesetzl. vorgeschriebenen Fristerstreckungen zur Schätzung dieses
„Falls ist sich neben um die Erhöhung der gesetzl. Congrua [illegible], die selbige
„[illegible] Entscheidung dieser Frage [illegible] zu [illegible] [illegible] Gesetzes
„zu verbleiben bleiben muss. 3. dass, was die in [illegible] Fassion, wirklich
„[illegible] Abschätzung zur Hebung der Abstellung [illegible], dieselben bei Erwägung
„der [illegible] zu gegenwärtigen Kay. Verlage gebührend [illegible] [illegible]
„dass. — Um uns zur 2ten Theile unseres Antrages zu kommen, nämlich zur Abän-
„derung des [illegible] Gesetzes zur Erzielung des Comité. Antrages [illegible]
„den Bemerkungen [illegible] sich [illegible] folgendes zu erinnern. Das Comité begründet sein
„Landtagsantrag [illegible] [illegible] Punkte: Erstens [illegible], dass die gesetzl. Con-
„grua [illegible] die Lasten 136/50 [illegible] [illegible] [illegible] die Gesetzen 131/50 [illegible] [illegible]
„[illegible]. Zweitens [illegible], dass die Grund. durch [illegible] Belastungen
„Belastungen [illegible] als die [illegible] Belastungen [illegible], [illegible] Drittens, dass die
„Grund., [illegible] diese Belastungen [illegible] durch Abrechnung des Gefällen-
„werthes [illegible] zu [illegible] [illegible], und dass [illegible] und
„den Landschädlichen zu [illegible] seien, diese Punkten sollen zum Landtagsantrag [illegible]
„[illegible] werden. Über den ersten Punkt anbelangt, so hat schon der h. Abgeordneten
„Gemeinde darauf hingewiesen, dass wir die [illegible] im Gesetzantrag haben, nämlich
„dass die Abstr. Entschädigung v. J. 1785, wonach die Gefällen mit dem Landes-
„[illegible] [illegible] als 136/50 Cent., die Gesetzen 131/50 Cent. als Congrua angenommen
„sollen, aber dieser Gesetz gesetzt uns weiters zu Grunde der Gefällen, als
„das Comité in seinem Antrage [illegible], nämlich, dass nach Gerechtigkeit die Gefällen
„den [illegible] nach um 20/0 [illegible] die den [illegible] über 10/0 [illegible] [illegible] sollen. Diese
„Leistungen hat das Comité in seinem [illegible] Antrage [illegible]. Es [illegible]
„bei dieser, wo im allg. Gesetzgesetz bestimmt, so muss für das Ausland Abrechnung nur
„[illegible] [illegible] in [illegible] Russland Gesetze [illegible]. dass dasselbe, weil die Leistungen
„dieses Gesetzgesetzes in dem Staate nicht berücksichtigt werden sind, [illegible] [illegible]
„nicht berücksichtigt werden sind, dass deshalb auch nicht Anlass vorhanden ist, [illegible]
„die Landtagsgesetz zu [illegible]. Es kann nur der Rücksichtnahme des Gesetzes [illegible]
„und [illegible] Nothwendigkeit gefolgt werden, als dass die bestehenden Lasten [illegible]
„[illegible] werden, sich [illegible] nur die Leistungen des Gesetzes zu fühlen, als
„[illegible] in allen Fällen, in welchen zu Recht bestehende Gesetze in der Praxis nicht
„nicht [illegible] berücksichtigt werden können, deshalb neue Gesetze, die nun dasselbe be-

wegen, was die Gesetzbestimmungen sagen, so wird dieses blos eine ganz unnütze gehäufte Wiederholung der Gesetze. Es handelt sich also, wenn nur das Bedürfniß [illegible] Gesetz nicht mehr bestehet, darüber zu berathen, wie die bestehenden Gesetze über Ehescheidungen zu bessern, damit sie sich genau an das Bedürfniß des Gesetzes zu halten haben. Es ist bekannt genug, daß seit Erlassung des Gesetzes eine so lange Reihe von Jahren verflossen sind, daß es nicht der Mühe werth wäre, [illegible] zu bemerken, daß dieses Gesetz unerhört wurde mit dem Neujahrs-Tage des Jahres 1838 als seit dieser Republication, d. i. seit dem Jahre 1838 ist keine solche Reihe von Jahren verflossen, daß hiernach nothwendigen Klage vorzugehen, darüber zur Erlassung eines neuen Gesetzes zu schreiten, darum scheint es, daß der k. Landtag, wenn er jetzt schon weit, daß die Majestät mit einem neuen Gesetz zu beehren, vorläufig nur den Abschied das neben enthält Anlass ist, bei der k. Regierung dahin wirken soll, die betreffenden Organe wie die gegenwärtige Fassung dieses Gesetzes zu verbessern, über den andern Punkten bedürfte, noch welche Klage die Organe zu ergänzen sei, scheint es, daß es nicht angezeigt sei, den Modus zu dieser Ergänzung zu einem Landtagsgesetz zu machen. Dieser Modus besteht darin, daß den Landrichtern mit den Landassessoren. Hier sind die Landrichter der Abänderung von Leistungen mit d. m. Landschaftsbeisitzer dieses neuen Gesetzes ganz vergessen; es ist in dem letzten Jahren nämlich im Jahre 1855 durch die k. Kreisbehörde d. Verfassungs-Ministeriums immer vorgegangen worden, auf welche Weise es mit dem Gesetz resp. der Gesetze der Gesetzbuch sei, mit dem Landschaftsbeisitzer bei Leistungen zu verfahren; dieselbe in die Landtagsakte dieses Gesetzes mit aufzunehmen selbst es für überflüssig d. sorgen für angezeigt, dann es ist dieses nicht blos Gesetzes einer einzelnen Landes, sondern Gesetzes das ganzen Landes, indem überall die Gesetze mit den betreffenden Landen, wenn die Mittel der Gesetz nicht sein sollen, befolgt werden. Über den weiteren Antrag anbelangt, in die Landtagsakte aufzunehmen die Lehre d. Klage, wie die Gesetze. Diese Lehren ergänzen sollen, so muß im Hinblick auf das gegenwärtig noch bestehende Gesetz v. 17. März 1849 ausdrücklich bemerkt werden, daß der Landtag seine Grenzen überschritten würde, wollte er in diesem Falle neue Vorschriften geben. Denn die §. §. 71 & 78 des Gesetz. Ges. bestimmen ausdrücklich, daß der Gesetzentwurf für die Entscheidung der Gesetzgeber Organe zu bringen sei d. i. sie sind hier Gesetzgeber, denn Fällen Fassungsakte in welchen d. nun in diesem der Landtag wenn Landschaftsbeisitz sie bei Lastenerz zu nehmen sei; es sind diese die Fälle der §§ 74, 79 & 80 d. nun in diesen Fällen sei der Landtag wenn Landschaftsbeisitz in diese neuen Gesetzes-Organe einzuschalten einzuschreiten. Es scheint sehr wenn Grundsätze das Gesetzgesetzes v.

1849, an welchem je lange festgehalten werden muß, bis uns nicht durch die neue Gesetzgebung ein anderer Standpunkt angegeben wird. Ich glaube daher hinzufügen zu dürfen, daß kein Grund vorhanden ist zur Errichtung eines Landesgesetzes über Gegenstände, welche bereits durch bestehende Gesetze geregelt sind, welche als überflüssig weder erlassen noch Widerstand finden dürfte. Was den zweiten Punkt anbelangt, nämlich hinsichtlich der Abänderung der Majestäts-Beleidigungen, müßte der §. Entwurf wäre dennoch abgeändert werden, daß die Fassung des Entwurfes als Entwurf des Gesetzes gegenwärtig keine Gesetzkraft, daß Abänderungen nie sie vorgenommen werden können.

Hofrath Lichtenfels: Die gestern gestellte Frage des H. Abg. Riedl hat zwar einen allgemeinen Theil, aber hat denselben enthalten, daß eine ungefähre Grundbestimmung der Congrua der Lehrer als Gehalten durch ein Landesgesetz zu haben gewesen. Was nun den allgemeinen Theil betrifft, so wird in demselben gesagt, daß die Gehalten-Abstufungen 3 Klassen umfassen; die Herstellung der bisher gehabt. Congrua, dann eine Erhöhung derselben, so wurde die verschiedenen Verhältnisse, welche zur Haltung des Schulgehaltes genommen werden sind. Was die Herstellung der gehabt. Congrua betrifft, so gehören sie nicht in diesen Punkt und die einzelnen Bestimmungen. Was die Erhöhung der Congrua über das bisher gehabt. Kandpunkt betrifft, so muß ich bemerken, daß das Ausschuß sich nicht genommen fand in dieser Hinsicht irgend einen Antrag zu stellen. Denn wenn es nicht das Wort „wenig" stand, die unsprechenden sind, so sind es damit nicht mehrere gegen welche, als es waren, daß diese sehr wenig sei; und sagt aber in der Meinung und Ansicht, es bestimmt sich damit, wenigstens diese Herstellung zu wollen, wenn die Gemeinde eine Zulage nach Schulstand dem Lehrer 20, oder dem Gehilfen 10 f machen geben will, so findet das Ausschuß das vollkommen dankenswerth, aber es glaubt hierin keinen bestimmten Antrag machen zu sollen als nur seinen Gefühle Ausdruck zu geben, daß die Congrua diese Erhöhung annehmen sei; es glaubt ferner, man könnte in dieser Hinsicht nicht Erhöhungsgründe vorgehen, als Verhältnisse der gegenwärtigen Gehalten, wie sie von den Ortsgemeinden Schulbezirken bis in einzelnen Detail aufgestellt sind, gleich auf einmal über die Congrua hinausgehen. Was endlich das Ausschuß sich nicht begnügt mit dem bestehenden Kreisgesetz als Lasten glaubte, so sie nicht hinreichend blos auf das Gesetz hinzuweisen, so glaubt sie, hat das Ausschuß in dem selbe ganz Recht. Denn das Gesetz sind die Schulen schon seit 30 Jahren hinzugewiesen worden; wenn diese Hinweisung auf das Gesetz daran sie eben nicht haben, sie sollen eben zu haben sollen. Berichterstattung folgt.

Fortsetzung der 23. Sitzung

der Regierungsinstruktionen durch Gesetz geregelt werden, sie wurden im Jahre 1805, im Jahre 1838 abgeändert und im J. 1847 alle diese Regierungsinstruktionen haben nicht gefallen. Daraus ist es erklärlich, daß man dieselben um die Gesetze Organe vervollständigen könnte. Die Gesetz. Organe haben gethan, was sie thun konnten. Es sind wenige Mandate ausgefallen, seitdem die Verfassung d. das Generalpatent in Ordnung sind, eine Abänderung von die seine unterfallen den Organen verlangen, sie wissen diese wirken, daß die Congrua aufgebessert werden, aber es reicht sich nicht. Der Ausschuß glaubte daher, es sei dem Gesetze eine Fassung zu geben, wonach ein Landesgesetz mit der Regierung der Aufbesserung die Ausdehnung bestimmen, so kann diese wirklich gehoben werden, wonach mit allen bisherigen Gesetzbehelfen nicht geholfen werden ist. Als diesem Grunde hat der Landesausschuß zum Endlichen Mittel, das es finden zu können glaubte, gegriffen d. hat gänzlich die Ausgaben der einzelnen Orte die Möglichkeit der Aufbesserung zeigen wollen d. dessen. gen hat es gemacht diese für verlangende Gemeinden Ihnen vorzulegen. Es ist allerdings wahr: der Landesausschuß ist schwierige Aufgaben. Aber das ist nicht Recht, die Leute in diesen Lagen d. an diese Lasten, anzuweisen und anderes geschieht. Denn die gesetzmäßigen Leistungen allein dem Lasten gehalten werden. Es ist daraus, zeigt die Grundmittel betreffs, was Basis das Ausschusses beim Abänderungen des Lastengesetzes d. des Gesetzes vom 1849 gehalten. Wie der Ausschuß hat seine abschließlich gesetzt: „Grundmittel" nicht: „Grundleistungen" wie das H. Abg. Kindl wieder hat gesetzt hat. Wenn man allgemein gesetzt wird, so seien die Grundmittel die Gesetze der Lasten zu erzeugen, so ist nicht ein festes Gesetz geschaffen, sondern es bewegt sich dieser Abdruck innerhalb den Grenzen des festen Gesetzes d. es wird Recht das Ausschusses sein, auf welche Art, ob durch Steuern in gesetzlichen Wege oder durch Beiträge d. sonst diese Grundmittel aufgebracht sind, die nach den Lage jedes Grund. nur nöthig sind, um diese allerdings sehr ganzigen Congrua d. festgesetzten Gehalten, oder das womöglich diese Congrua herzustellen. Das ist es, was in der Ausdehnung des H. Abg. Kindl zu erwägen sein nöthig sind.

Kind:

Der bischöfl. Ordinariat haben in der Gegenäußerung meine Ansichten durch bereits durch das bestehende Reichsgesetz allen Leistungen verwiesen d. d. ungenügend ausgesprochen ist, was durch dieses neue Gesetz beseitigen soll. Das Lastengesetz aufgehoben werden soll, nicht ein Minderheit verlangt. Die bischöfl. Ordinariat haben nur betont, daß alle diese Gehalten d. Verwendungen durch das bestehen sind d. daß die Grund. Abänderungen sich nicht dagegen aussprechen haben, sondern, daß bei zur Grund. der Gehaltungen nicht die gebührenden

Gesetzes aufgehoben worden sind. Es muß sehr bedauert werden, daß nun Gelegenheit zu seyn scheint, daß die Fälle, wo die Polizeybehörden unter das gesetzl. Congrua stehen, die nur von gesetzl. Bestimmungen müssen die Besoldungen, sondern auf alle Nebenbezüge Rücksicht genommen sind, nicht so genau genommen, wie man nach dem Inhalt des Comité d. den Anmerkungen d. betreff. Gesetzes glauben möchte. Diese seltne Fälle sind d. wirklich vorkommen, gebe ich zu, aber in diesen einzelnen Fällen soll gesorgt, wo dasjenige in verschiedenen Gesetzen verordnet ist, das Recht sich mit seinem Gesuche, belegt mit den vorgeschriebenen Beilagen, wie sie das g. Ansuchenverfahren vorschreibt, an die bischöfl. Ordinariate zu wenden, die nach genauer Untersuchung in den Gnadenbittschriften d. die Pfründenverleihung der d. g. Behörden Gesetz, daß sie genau von Fall zu Fall zu untersuchen d. constaten, ob die Einkünfte der Pfarre wirklich unter der Congrua stehe oder nicht, ob wenn die Einkünfte unter der Congrua ist, wenden sie Gutachten abgeben, ob d. die zu erhaltenden Beneficien die Congrua zu vergrößern sei. Gegen dieses Gutachten steht den Gemeinden, oder Pfarrern, wenn sie sich beschwert erachten, der Recurs an die übergeordnete Stelle offen, damit ist das gesetzl. vorgeschriebene Weg d. Dieser ist nicht blos in diesen, sondern auch in allen andern Fällen vorgezeichnet d. ich sehe nicht ein, warum wir jemand für den gesetzl. vorgeschriebenen Weg verlassen sollen. Die bischöfl. Ordinariate sehen Beweis, daß die Pfarrer schon so oft auf dieses Gesetz hingewiesen worden sind d. man den Gesetz muß zu halten suchen, oder das Lehen müssen. Auch ist wahrscheinlich die nicht auf die gehörige Beobachtung auf die gesetzl. Bestimmungen d. Gesetzgeber, sondern weil sie für unbedeutlich genug sind, daß jene, welche die gesetzl. Congrua nicht beginnen, Gesetz, belegt mit den vorgeschriebenen Beilagen, bei der bischöfl. Ordinariate überreichen sollen, vernachlässigt ist, darauf zu sehen, daß die Gemeinden sich nach dem Gesetze benehmen d. Indessen sind, und sind gebessert, daß ist die Absicht des Comité d. sie wird vorgenommen haben Abänderungen, so wird den Pfarrern vorgenommen wird selben d. vorfällt werden. Ich habe schon bei dem ersten Vortrage bemerkt, daß in das Landesgesetz wird dem Antrage des Comité die diesfälligen Bestimmungen des Allerh. Entschließung vom J. 1785 betreffend die Congrua der Pfarrer nicht aufgenommen werden sind, daß den Inhalt dem vorgenommenen Gesetzesstellen schon vorgefundene Gesetz derselben nicht abgeändert werden ist, also schon in diesem Gesetze eine neue Publication dieses Gesetzes vorgenommen werden, welches unzulässig ist. Es ist nun bezüglich der Leistung des Landesschulfonds denn d. bischöfl. Ordinariate vorgesehen werden, daß hinsichtlich dieses Gesetzes dem die bestimmte Pfarre besetzt d. dasselbe der betreffende Patron des Comité in das Landesgesetz

genommen werden müsse; allein es vermisse in diesem Antrag gerade diejenige, über die bisherige Grundlage dem fernerhin gleichbleibenden Ausgangspunkte zum Vergleiche nehmen, gerade das vermisse ich in diesem Landtagsantrag-Antrag, daß uns seine ist nicht eine festgestellten Leistungen, den Grund derselben und den Leistungsgrad unter welchen sie gegenwärtig gegeben werden, die Basis, sondern es wäre also nur allgemeine Andeutung, daß die Landesbehörden beizubehalten seien, was ich gleichfalls damit auf diesen Grund die bisherige Grundlage zu belassen. Ich müssen nämlich bedauern, daß bei Anfertigung des Lagerungsplanes auf die Lokalverhältnisse Rücksicht genommen werden muß; Wir haben in Landgemeinden, besonders in den Lagergemeinden das schon gelegentlich Gesuchen, neue Art Neubauerschaftsbauen, das sind solche, in den nur wenige Häuser oder wenige Häuser nebeneinander sind, obwohl; in der man der Lagerer nicht genaue Kenntnis hat und man Ortsgemeinden dieser ganz genauen Bedürfnisse bestimmt, genommen wo in der nächsten Zeit das Lagerer, besonders in der Winterzeit, andauern Geschäften versehen; sei es nämlich gegen in der Ernte und Erntezeit, gibt, Korn ergänzlich seinen Ortsverkehr und neuen Weise sich ermöglicht. Es ist bei der messung der Gehalten auf diese sehr seltenen Fälle Rücksicht zu nehmen, es sehr häufig selbst nicht unmöglich bekannt, daß aber die Congrua-Bezugnahme der Lehrer nun selbe zu selbe nothwendig werden müsse [illegible] selbem Grade über das Gehalte der gehörigen der Lehrer [illegible] Rücksicht auf diese Fälle einmal in den Lagergesetz einzuschreiben, liegt [illegible] Interesse der Gemeinden.

Herr Bischof: Es ist auf diese [illegible] Bemerkungen wegen zu machen, [illegible] Abg. Auf den ganz Antrages abzugehen, daß sie wirklich gegeben habe, es kann sehr richtig sein, daß die gesetzl. Vorschrift bezügl. der Congrua der Schullehrer in Oberösterreich nicht beobachtet werde, muß ich bemerken, daß sie nicht abgeschafft, sondern nur gegeben habe, daß die Congrua nicht überall hergestellt sei; wo sie nicht ist, muß sie also hergestellt werden. Der Inhalt der H. Abg. Kindl seinen Punkt begründet, erlaube ich mir mit einem Beispiele, dem dem steiermärkischen Gesetz eingestellt sei das jenige vorzulesen, wodurch die f. Verordnung. sich abzugeben wird, in welchem Monate es noch in Kraft steht. Es ist das die Gehalten der Schullehrer von Marktgemeinden: 1.) Lehrers: der gemeinde Lehrer-Congruabezugsbetrag mit Zurechnung der Naturalien beträgt 120 fl 53 kr, die 4 Gehalten bezügen einen Gehalt von 99 fl 39 fl. 2) Silberthal: der gemeinde Lehrer-Congruabezugsbetrag beträgt an Geld 63 fl 37 kr die 3 Gehalten bezügen an Gehalt 47 fl 21 fl. 3) Bartholomäberg: der gemeinde Lehrer-Congruabezugsbetrag sei Naturalien 102 fl 50 kr, die 3 Schulgehalten bezügen einen Gehalt von 23 fl 31 fl 50 kr. 4 St. Anton: der gemeinde Lehrer-Congruabezugsbetrag ist in Naturalien von 131 fl 5) Lorüns: der Gehalt bezügt einen Gehalt von 31 fl 50 kr 6) Stallehr: der Gehalt bezügt einen Gehalt

von fl 40 « 83 x 7.) Vandans: Von vereinten Lehrer- u. Organistendienst fl 65 f 22 kr Gehalt beziehen 33 f 81. Tschagguns: Von Lehrer- u Organistendienst sind Einkommen von 188 f; die 5 Gehilfen beziehen je 24 f 50. 9.) St. Gallenkirch u. Gortipohl: Den Lehrer-Gehalt beziehen 35 f 39 x, den Organistengehalt 60 f, die 3 Gehilfen beziehen 26 f 10 f Gaschurn u. Partenen: Den vereinten Lehrer- u. Organistendienst sind ein Einkommen von 96 f 25; die 2 Gehilfen beziehen 22 bis 33 f 25.

Bei dieser Lage der angenehmen Herstellung der Gehalte der Schullehrer in Vorarlberg die übrigen Lehrer gehen nicht in Einzelnen die Lage genau gekannt. Ich glaube aber die Abweichungen werden sich übersehen lassen, daß es gerechtfertigt ist einfach das Landes nach bestimmt festes, wieviel Gulden über oder unter die gesetzl. Lage kann. Ich muß gestehen, daß mir die ganze Sache Lage zu bestimmen, nicht klar gewesen Angesichts finanziell, wie mündlich unsere Antrag schriftlich gestellt hat: „die wirklichen u. wirklichen" Gehilfen" in Gegensatz zu den provisorischen Gehilfen, welche so nur den gesetzlichen Landesfonds bloß auf seiner Zeit angestellt sind, die aber, wie es in der Regel, ein sehr Lehramts einen Elementar-Unterricht ertheilt, sich mit ihm abfindet, und allerdings ein sehr gutes Zeugniß für den Geist unserer Lehrerbildung ist, daß gesagt, ein jeder den Anforderungen zu genügen weiß, und wir aber in Gesetze nicht angenommen Fassung ist verstehen. Was den andern Punkt betrifft, die das Abg. Rinderwechsel betont hat, daß wir bei den Lehrern nicht auf die allfällige Lehrerstellung mit 20, die Gehilfen mit 10 f in das Landesgesetz aufgenommen, so müssen wir klären, ich glaube sind in Namen der ganzen Ausschusses sagen zu dürfen, wenn das hl. Abg. Rinderl diesen Gesetz- u. Abänderungsantrag stellen will, gerade ich mit großer Freude begrüßen. Ich glaube, die andern Mitglieder des Ausschusses, werden sich uns nicht widersetzen. Denn Ausschuß glaubte, wir müssen Abgeordnete u. Finanzlagen Rücksicht nehmen zu sollen u. dann, wenn wir uns sehr genügt sollten, weiter zu gehen, so glaubten wir doch, unseren Wünsche unseren u. unsern Antrag so stellen zu sollen, daß er annehmbar sei. Wollten wir zu viel, so wir gar nichts erreichen. Da wir aber die großen Ausgabsmöglichkeiten dieses Gesetzes in der Berechnung gar sehr verkürzt, so haben wir auf die 3 Klassen gestrichen, auf welchen das Einkommen erreicht werden kann; ich kann mir den Grund des hl. Rinderl nicht übergehen, daß die 3 Klassen in allgemeinen nicht erreicht werden können. Ich muß aber bemerken, daß ich nicht glaube es wäre gut gewesen, wie der Abg. angeführten Abänderungsantrag gleich mitzugehen, sondern, sondern es scheint mir gerathen u. den Landesausschuß anzuweisen die allgemeinen Lage der Besoldung zu begutachten, das einzelnen aber dem Landesausschusse zu überlassen und Vorschläge darüber vorzulegen. Fortsetzung folgt.

Druck v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 23. Sitzung

[illegible] ist nur der Fall, wenn wirklich auf das Ruhegehalt verzichtet wird. Das Ruhegehalt soll besser nicht herangezogen werden, weil es der Absicht des Ausschusses nicht, den Schülern wirklich zu helfen, entspricht. Es ist möglich, daß der Ausschuß ein Landesgesetz beantragen soll, welches vorsieht, daß die Lehrer, welche zum 65. Lebensjahr ausgedient haben, daß die Lehrer in diesem Falle, wenn sie nicht die Langeoog haben, sich an die Gemeinden, wo sie die Landesbeamten wenden können, den sogenannten Langeoog beantragen, gestützt auf das Gesetz, das sie haben, das sie müssen. Wenn ich mich recht erinnere, ist dieses Gesetz noch nicht ganz durchgeführt. Wenn ich mich recht entsinne, so ist das ein sehr wichtiger Punkt, aber es muß die Frage, um mich richtig auszudrücken, auf der ganzen Linie haben, wenn diese Lösung ist, wichtig ist, ihr Recht geltend zu machen, daß sie nicht verloren gehen, sie müssen. Wenn sie an die Gemeinden treten, oder gar, wenn sie die Gemeinden bei der Lehrerin nicht, sondern, oder die ganzen die Gemeinden klagen, glaube ich, wenn der Schulleiter hier eine Stellung haben, in der einen sehr natürlich sein wird. Dieser Gesichtspunkt ist es, der, wie ich schon sagte, die Lehrer veranlaßt hat, auf diesem Wege weiter zu verhandeln. Will dieser der Landtag den Lehrern wirklich helfen, so muß er die Frage in die Hand nehmen, er wird sie in die Hand nehmen, wenn er auf diesem Wege ein Landesgesetz schafft, so wird eben jeder die Gemeinden verpflichtet werden, diese Abfindung vorzunehmen. Weil aber jeder Schulleiter eine übernommene Last ist, denken sehen wir die Frage so wesentlich gestaltet, daß allein auf den Langeoog beschränkt. Sie wird sind nicht nennen so weit aber die Langeoog hinübergenommen, als es allenfalls auch möglich ist, gesetzlich zulässig gemacht werden, weil wir glauben, es sei genügend, wenn man von der Hand dieses Gesetz sehe, es nicht weiter sage. Die Abfassung von 20 für die Lehrer 10 für die Schulen oder eine vorgeschlagene Abfassung scheinen wir der Fürsorge vorzuziehen, weil die Lehrer, die nun Schule für Schule gehen, besser gestellt, als wenn gesetzlich zu viel gehen. Die aber Grund, warum der Ausschuß diese Antrage stellte, ist durch den bisher gegebenen Grund nicht hinreichend seinen Antrag in allen Punkten aufrecht erhalten zu sollen glaubte.

Abg. [illegible]: Die bisherige Gemeinden haben und finden wir sehr berücksichtigt, daß von den Gemeinden der Schulleiter in Anspruch genommen, in den sie die Lehrerin und Lehrer stellen, durch die ganz geringen Leistungen, die nicht entsprechen Schulen der Lehrer durchgeführt werden; allein die bisherige Gemeinden haben und keinen einzigen Fall kennen gelernt, daß die Schulleiter von Mitgliedern sich gestützt fühlen, mit

einem Gesetze eine Comma-Ergänzung an der Tagesordnung, d. h. daß sich jährlich finden, wo das Gesetz sie hinzufügt. Man überzeugt sich leichter, wenn man sich vorstellt, daß sie eine Reihe jener abgedruckten Noten sind, daß dieselben einer kritischen Prüfung bedürfen, weil deren Vollständigkeit im Allgemeinen niemals angenommen werden kann. Jeder, der sich mit solchen Gegenständen beschäftigt hat, weiß in seinem Innern, wie dürftig eine Sammlung. Niemand ist aber mehr in der Lage zu würdigen die Richtigkeit der Gesetzen, als die Gerichte, denn in entscheidenden Fällen die letzte Instanz, welche die Streitfragen ganz genau kennt, nämlich die Lebensverhältnisse in ihrem Umfange nicht kennen können, dieser ist der Platz, welchen ich vorzugsweise habe, daß nämlich die Lösung jener Fragen, belegt mit den verschiedenartigen entscheidenden Fällen, begründet werden muß in den letzten Instanzen, nämlich annoch 1835 dem k. Tribunale. Unter diesen Umständen eine eigene Abhandlung gegeben ist, welche uns Deutschen ganz fremd ist, der Entscheidung der wirklichen Verhältnisse, wie sie sich in den Gerichten praktisch bei der gesetzlich vorgezeichneten Lösung ergeben, ist eine der Hauptschwierigkeiten, welche Leitung die Gerichte zu leisten haben. Der Gesetzgeber in seinem der wichtigsten Theile des künftigen vorgenommen Gesetzgebung, welches ganz ungewöhnlich damit beschäftigt ist, jetzt vorzugsweise sein besonderes Interesse produciren, die Regelung der Gesetze der Lösung muß Jeden in Erstaunen mit dem Einfluß, welchen dem Gerichten überhaupt auf die Gesetze gegeben sein, jedem mit der Abänderung d. Leistung der Gesetzgeber, die Regelung dieses ganzen Verhältnisses bleibt dem künftigen Gesetzgeber vorbehalten, d. wenigstens der Grundzüge desselben dem neuen Landrecht vorzugsarbeitenden Landrechtsgesetz; ich selbst so sehr einen Vorzug in diesen künftigen Gesetz- und Landrechtsgesetzen einräumte, als man Abänderungen in diesen einmal den wichtigsten Gegenstand desselben vorzugsweise Leistungen schreiben; vielmehr wird der Landrechtsgesetzgeber zu jener Abänderung einer vorgenommen Landrechtsgesetzes veranlaßt sein, dann gewiß ganz andere gesetzliche Leistungen treffen, als den ganz gewaltigen Abänderungen d. 1785 gebracht hat. Im Jahre 1785 mögen diese Leistungen ganz vorgenommen gewesen sein; daß sie es aber vorzugsweise müßt waren sind neue Abänderungen nöthig müssen; der Comité-Bericht enthält so sorgfältige Grundlagen selbst sie, so ist diese vorzugsweise, es muß es uns niemals bedauern, als Abänderung einer neuen vorgenommen Gesetzgebung einer der wichtigsten Gegenstand desselben jetzt vorzugsweise Leistungen zu wollen. Die dritte, gebraucht es, eine der Gesetzgeber, wenn sie sich gewaltige Fesseln bezüglich der jetzt gebrauchten Gesetze dadurch dadurch vorzugsweise erhalten, wenn die Gerichte nöthigenfalls gewaltig sich genöthigt sind das Gesetz zu brauchen, als selbst die Gerichte. Diese [illegible]

die Landesgesetze Lasten und die gesetzlichen Rechte der Stände zu verletzen. Wenn wir die Gerichtsordnung vom Kaiser sanktionirt erhalten haben, dann wird das Landtag oder Landesausschuß selbständig die Gerichtsordnung vorzulegen haben in dieser Hinsicht; gegenwärtig fast aber in Angelegenheiten der Stände nur hinsichtlich seiner Rolle, nämlich der §§. 74, 79 und 80 der Landtagsordnung zu unmittelbaren Kenntniß zu nehmen. Es hatte sich also unser nächster Auftrag auf die Thätigkeit des Landtages dahin zu beschränken, daß er in Berücksichtigung der vorgebrachten Klagen um die Einführung des Gesetzes stelle, daß sie hinsichtlich der Nichtbeachtung unserer und der Verletzung der bestehenden Rechtsgesetze zu verfahren ist der Beschwerden, über welche gesetzmäßige Beschwerdeführungen der Stände vorkommen, und gesetzmäßige Untersuchung und Feststellung der Rechte und die selbigen Gebrauchen stellen Abhilfe verschaffen. Es dürfte Ihnen schon bekannt sein, daß der Landtagsgesetz Kaiserlichen nachgesendet wird, womit die Verordnungen sich mit der bestehenden Gesetzgebung vereinigen. Das bestehenden Rechtsgesetz vom J. 1785 angeblich mit dem Criminal-Gesetz, Verbrechens-Verfahren vom J. 1838 nicht vereinigen lassen, dadurch eigentlich seine Form dieses Gesetzes verliert, weil die Bestimmungen nicht angewendet werden, daß sie sich, wenn sie sich übereinstimmen mit den bestehenden Gesetzen nicht selten widersprechen, so wenig in dem Landtagsgesetz als in dem Reichsgesetz selten vorkommen; es scheint nicht ein, welche höhere Autorität das Landtagsgesetz als das Reichsgesetz haben, besonders selbst, wenn sie vom Monarchen vom Kaiser sanctionirt, in denen es den Willen des Kaisers niedergelegt, in dem einen mit Zustimmung der Vertreter des ganzen Reiches in dem andern mit Zustimmung der Vertreter des ganzen Landes; d. wenn die Bestimmungen begründet ist, daß sie die Gerichte vor das Reichsgesetz nicht selten, gegenüber es nicht länger verstehen will, so müßte nur die Bestimmung abrufen begründet sein, daß sie sich nun nicht an das Landtagsgesetz selten. Von Landtag wird durch Vorlage der Landesausschuß seine Ausführungen an die Stände um Vollstreckung der bestehenden Gesetze das Kaiser oder Landes offenbaren. Diese Titel wird es dann bey nicht abstimmen, ob das Gesetz selbst, Praxis werden sollen oder nicht. Der §. Landtag ist dann der gegenwärtig nur dessen Gesetz bezüglich seiner Wirksamkeit auf die Stände, so ist nicht einen Einfluß auf die Stände, das es haben sollen, allein so lange wir diese Landtagsgesetz haben, so ist diesen Gebrauch nicht nicht abzuschaffen, als wir Mittel der §§. 74, 79 und 80 der Landtagsordnung, welche diesfalls der Allerhöchsten Entschließung haben. Wenn die Gerichtsordnung, welche wir bereits haben, zum Gesetz werden wird, so wird der Landtag in seiner Wirkung [illegible] einen gesetzlichen Einfluß in Gesetzgebung nicht haben. Das Gesetz, betreffend das Verfahren vor Gerichten, sowie das Kaiser- oder Landesgesetz zum Vollzug bringen kann. Ich glaube diesen die

Gedanken, welche Hr. Bischof. Gerstäcker gegen meinen Antrag vorgebracht haben, die Verfassungsfrage, ob das, was das Einführungsgesetz verweist, jetzt neu Verordnung sind oder Gesetz, ob das Einführungsgesetz durch ein Landesgesetz verweist werden soll, sorgfältig zu erwägen.

Präsident: Ich ersuche nun den Schluß der Generaldebatte über die ersten 3 Punkte zu bemerken.

Landeshauptmann: Nach der Schluß der Generaldebatte nun der Spezialberathung vorgenommen. Ich ersuche Sie haben Hr. Landeshauptmann in Allgemeinen etwas zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich habe mit Freuden vernommen, daß die Ansichten über das Ausschusses, als den von Hr. Antragsteller Gemeinde Rath in den Grundzügen speziell zusammenstimmen; beide sind Andreas gleichkommen, daß die Gesetze der Gesetzgeber vorgesehen muß der gesetzl. Congrua entsprechen sollen. Die Differenzen bestehen darin einzig in der Weise das Mittel anzuwenden um diesen zu erreichen. Der Ausschuß vertritt den Antrag, und ist es so viel ich weiß, auch gutachtlich noch, daß man nur dann sicher in Ausführung vorgehen kann, wenn man die Gemeinden ganz genau kennt. Der Hr. Antragsteller Rath Gemeinde haben dagegen die Ansicht, daß das, was erreicht werden soll, durch ein Gesetz nicht erreicht werden kann; es würde nämlich auf Abänderung des bestehenden Gesetzes und der Congrua der Geistlichkeit gedrungen werden müssen. Der Hr. Antragsteller Rath Gemeinde haben dagegen die Ansicht, daß das, was erreicht werden soll, eben auf dem von ihnen vorgeschlagenen Wege, nämlich durch Einführung des bestehenden Gesetzes und der Congrua der Geistlichkeit erreicht werden könne; es würde nämlich auf Abänderung, daß der Landtag zu dem von Ausschuß vorgeschlagenen Mittel nicht nicht competent sei. Diesen Ansicht bin ich nicht beigetreten, daß ich sie in Allgemeinen der Ausschuß ganz zutreffend scheinen kann, daß der Ausschuß diesen Ansicht nicht ist. Ich glaube, daß die §§ 16 & 18 des Landesgesetzes genügend dazu sein, daß der Landtag sein in Anspruch nehmen; wenn nehmen der Landtag einmal Recht hat, so kann der Weg, wenn er als zweckmäßig erkannt wird, nicht betreten werden. Bezüglich der Ansicht des Hr. Gemeinderathes, daß der 3te Punkt nur ein Wunsch sei, kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären, da der Antrag zum Ausschuß selbst nicht als Wunsch hingestellt wird, sondern als Ausführungsmittel der Verfassung als geeignet als einzig gute Ausführung. In Anbetracht sind die gemachten Bemerkungen des Hr. Rath Rauch der sehr beachtenswerthen Ansichten gemeinschaftlichen Erwägungen Hr. Bischof. Gerstäcker so viel kann weiterhin werden, daß alle weiteren Bemerkungen einstweilen wegfallen. Ich will mich in eine Widerlegung nicht einlassen; wenn aber Hr. Rath Rauch hervorhebt, daß die Gesetzen nicht existiren sind, so muß ich darüber bemerken, daß wir uns auf falschen Standpunkt stehen würden, wenn wir keinen Anhaltspunkt haben würden, und Lasten abgeben in den Schoß schieben, und wir unzufrieden müssen sein wollen. Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 23 Sitzung

Auch die Leistungen kleine sind, wenden der Eingaben, der Anzeigen, die Petitionen, dass die Leute zu wenig haben um zu leben, Anzeigen, abermals die Petitionen. Es sind nicht nur Petitionen der Schullehrer, neue Menschen, sondern sind sämtliche, sämtliche Schullehrer, neue Anmeldung, die für ihre Gehälter einkommen. Bezüglich der Lauterung des H. Rind, dass wir seine einen Theil nach der Revision der Landesgesetzes sämtlichen Ordnung nicht klug oder vernünftig abwenden, wenn ist das H. Antragsteller selbst Danach unsere Ansicht dass in 3ten Lesung das Eintreten auf die Revision der einzelnen Besoldungsgesetzung angenommen wird, dann das gesagt ist, wird der H. Rind beantragt, ist gleiche, wie ich gesagt habe, dass alle Lauterungen, die genannt werden sind, dann die Gesamtbetrachtungen gründlich erledigt sind, anstelle wird dieser alten Besoldung ab nehmen das H. Landtag dann Eintreten das Gesetzes unseren hingehen, als das Gesetz ganz vorzüglich, dass wir diesem Blatt ganz gerne annehmen wird, dann sein alle einig.

Landesregierung: Wir haben nun uns die einzelnen Punkte des Gesetzes über. Wünscht jemand das Wort noch in dieser Hinsicht Lesung zu nehmen?

Gmür: Es ist in der Gemeinde Debatte über den Punkt schon vorgekommen worden, dass man wenig muss übrig bleibt zu sagen, darüber nun Lauterung sind sie dann zu machen nötig. Ich habe in der Gemeinde Debatte den Vorwurf widerlegen gemacht, auf die Eintreten, die sein in Hinsicht auf der Besoldungen dann gute Gefühle vorhanden haben. Es liegt. Gemeinden haben dennoch empfangen, dass wir nachher Eintreten müssen gegen Gehalten der Schullehrer machen; nämlich aber die gesprochen; „der Rath der Schulleitung ab Lauterung der Schulgesetz“. Nachher Eintreten ab Lauterung der Schulgesetzung gemacht ist nun jedenfalls die Lösung der Gehalte. Für den Antrag spricht aber nun: „der H. Regierung wichtig und eine Lauterung einer Gesetzgebung nachkommen, wenn die selben Gesetzen entsprechen Punkt genügt ab. Gemeinden. Jene Lauterungen auf die Volksschulen gesprochen wegen, das mit dem Interesse verbunden Lösungen ab Anmeldungen in nächsten Vorschlägen steht. Dagegen ist jedenfalls nicht die Lösung der Lauterungen zu machen. Wir sehen einverstanden, dass ist ganz ab gegen einverstanden, dass nun die Schullehrergehalte verbessert sollen, ist gesagt abermals zu bemerken, die Gemeinden für die Lösungen der entsprechenden Lösungen gegeben wollen. Nun genügt es sich aber, ob alle Schullehrer wirklich damit sind, dass sie nun Lösung empfangen, ist die übrigens, dass es uns dann

Land viele Schulhäuser gibt, die schon Alter gar nicht entbehren, wenn wir diese Land-
schaft eine Verbesserung der Schulhäuserzustände wünschen wollen, so würde es sich kaum
empfehlen, dass wir Gemeinden ohne Schulhäuser, die Verschuldung nicht vermehren,
noch neue Schulhäuser bauen soll, ganz nicht unterstützen. Was nun die zu erlassenden
Landesgesetz anbetrifft, so ist nun das vorzubereiten, was ich schon früher erwähnt habe,
wir haben in diesen Beziehungen ein Baugesetz, es fehlt uns, es kann gar vorbereitet wer-
den, wenn wir bei der Revision unsere Ansicht dahin aussprechen würden, auf Erlassung eines
Landesgesetzes über unsere Gemeinden, worunter ein Baugesetz schon begriffen. Ich glaube,
bei der Revision würde uns gewünschen zu sagen, es bedarf für ein Baugesetz, welches
gerade gute bestimmt, was ich wünschen. Also schon aus diesem Grunde ist es wünschens-
wert ungezweifelt, dass wir dem Antrag der Kommission Folge geben. Ich Regierungsrath
Dr. S. S. der L. B. erlaubt sich zu sagen, dass diese S. S. und der Rath haben in dieser Ange-
legenheit Beschlüsse zu fassen; ich bin nun aber gar nicht dieser Ansicht, denn sie ist im
Art. „Gesetzgebung in Landesangelegenheiten gehören und Ges. Abstimmung an das
Landrecht" die Gesetzgebung in Landesangelegenheiten; nun denken wir hier
keine Gesetzgebung mehr, sondern das Gesetz schon besteht, und das Volk
vorzubereiten beauftragt. Wenn keine solchen Gesetze bestimmen, dann ist nun
früher nie die Gesetzlichkeit Vorschläge zu machen. Das ist das, was ich über diesen Punkt
zu sagen habe; über den 2. Punkt bezüglich ich mich gar, nichts weiteres zu be-
merken.

Landesstatthalter: Das Wort hat der Herr Direktor.

Herr Direktor: Es ist in dem, was der H. Abg. Gemeindepräsident gesagt hat, vollständig
einem Einverstanden worden, dass der 1. Antrag der Kommission unbedingt überflüssig
sei. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Aufgezogen, was früher schon schon einmal
gesagt worden, will ich bei Seite lassen; ich will nicht wiederholen. Ich sage nur
dieses: Ist das neue Baugesetz kommt, wenn dann vorbereitungen sind die Kreise soll
dann Schulhäuser einzelnen in Absicht gehalten werden. Es ist damit, dass schon dann
gewisse Gesetze in Absicht gestellt werden, dann gehen Baulustigen Schulhäuser nicht
gebauen. Auch glaube ich, dass es nicht gut sei, wenn man einen einzelnen Gesetzes
plötzlich auf viel schwere Gesetzungen wird. Ich wünsche, dass man Gesetzungen gewis-
se, was Entwicklung überzeugt das beste ist, es den Gemeinden auf eine gewisse Zeit ver-
gewissern, wenn uns ein solches Baugesetz zu vorgelegen ist, glaube ich, man solle, bis
dieses Baugesetz kommt, was Erfahrungen in diese nächsten Jahre hergestellt, so somit es
sein gehe Gemeinden ist, dann Schulhäuser dann einzelnen Orte gelegen. Das bestehende
Baugesetz ist schon besser nicht gehalten, das ist mein unmaßgebliches Gutachten. Ich
glaube daher, dass jetzige Regierung, dass der Antrag als dem einzigen vorliegt,
auf dem jetzigen Zeitpunkt als das so viel, als jetzt möglich gehalten werden, nicht sollen

bei Seite gelassen werden. Die Landes-O. gibt in § 18 III Z. 2 die Möglichkeit hierüber zu thun, indem dort festgesetzt ist: „die näheren Anordnungen innerhalb der allgemeinen Gesetze in Betreff: zweitens der Kirchen- u. Schulangelegenheiten sind eine Landesangelegenheit" u. es kann darüber ein Landesgesetz gemacht werden. Daß wir hier nähere Anordnungen innerhalb der allgemeinen Reichsgesetze treffen, ist nach dem, was ich heute schon mehr als einmal gesagt habe, insbesondere daraus ersichtlich, daß wir im Einzelnen die Wege näher angegeben haben, wie die Bestimmungen des allg. Reichsgesetzes auszuführen sind. Das ist es, worauf ich in Betreff des 1. Punktes die h. Versamlg. aufmerksam machen wollte.

Kuhn: Ich bitte nun noch einmal um das Wort. Der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit scheint mir, wie Se. bischöfl. Gnaden in seiner vorletzten Rede hervorgehoben, nicht so sehr darin zu liegen, ob das Gesetz, kraft dessen der Schullehrer die Congrua bezieht, ein Reichsgesetz oder Landesgesetz ist, denn der Titel des Gesetzes ist, wie Jedermann einsehen muß, eine ganz gleichgültige Sache in dieser Beziehung; sondern der Schwerpunkt liegt vielmehr darin, daß sich die Schullehrer, gemäß ihrer Stellung nicht getrauen im gerichtlichen Wege sich an die Gemeinde zu wenden um die ihnen gebührende mangelnde Congrua zu erhalten. Das ist der Schwerpunkt der ganzen Frage. In dieser Beziehung ist allerdings richtig, daß der Schullehrer in einer peinlichen Situation ist, er ist von der Gemeinde abhängig. Wenn er sich mit der Gemeinde überwirft, so kann es auf mögliche Weise um seine Stellung geschehen sein. Er wird sich also die Sache zweimal bedenken, bevor er die Gemeinde angeht oder gar den gerichtlichen Weg gegen die Gemeinde betritt, indem er sich bei der k. k. Behörde beschwert. Dieses ist der Schwerpunkt der Sache, das andere, ob es ein Reichs- oder Landesgesetz sei, ist nur Nebensache. Es handelt sich darum, diesem Uebelstande abzuhelfen; diesem Uebelstande wird aber nicht abgeholfen durch den vom Comité eingeschlagenen Weg, denn, wenn wir auch ein Landesgesetz haben, wie wir ein Reichsgesetz besitzen, daß die Schullehrer ihre Congrua haben sollen u. die Schullehrer ihre Congrua nicht haben, so steht ihnen doch kein anderer Weg offen, als an jene Organe sich zu wenden, welche Abhilfe gewähren können; diesem Uebelstande könnte nur auf andere Weise vorgebeugt werden, wenn die Staatsverwaltung zu vermögen wäre, daß die h. Regierung die Regelung der Schullehrergehalte den Unterbehörden in die Hand nehmen, daß in allen Gemeinden von Amtswegen u. nicht erst auf Einschreiten der Lehrer bezüglich der Ergänzung der Gehalte Schritte gemacht werden. Wenn die Behörden die Fassionen der Lehrer prüfen u. die Gehalte, wo sie sich als unzulänglich herausstellen von Amtswegen ergänzen, dann ist geholfen, nicht aber durch Erlassung eines Landesgesetzes. Deshalb wünschte ich, daß der h. Landtag an die höheren Organe der Regierung das Ersuchen stellen solle, daß die Unterbehörden angewiesen werden, von Amtswegen, nicht erst auf Einschreiten

den Lehrer eine Abhilfe die Sache genauer zu untersuchen, u. die Gehalte, wo sie nicht angemessen sind im Hinblick auf die noch jetzt bestehenden Verordnungen v. 1785 zu erhöhen.

Herr Bischof: Ich glaube, daß dieser Weg, der auf den ersten Anblick allerdings Einiges für sich hat, deshalb nicht geeignet ist, das, was und, wie der H. Abg. Wohlwend beantragt, gemeinsam angestrebte Ziel zu erreichen, weil er sich bisher nicht als genügend erwiesen hat. Das geht daraus hervor, als die letzte im Oktober 1862 von der k.k. Statthalterei ausgegangene Aufforderung in dieser Beziehung nichts gefruchtet hat, weil jedermann im Lande seine Blicke auf den Landtag gerichtet hat. Ich glaube daher daß der h. Landtag leicht das Ansehen, das er im Lande genießt, nicht als die höchste, sondern als die weiseste Behörde, welcher viel Vertrauen geschenkt wird, durch Annahme dieses Antrages der Sache den trostlosesten Vorschub leisten könne u. nur weil ich diese Ueberzeugung habe u. glaube, es müsse etwas geschehen, ob sie dies eine Ehrensache u. eine Ehrenschuld des Landes, nur deshalb könnte ich vom Antrag des Ausschusses meinerseits nicht abgehen u. halte dafür, es sei dies der einzige Weg, auf dem wahrhaft Hilfe geschaffen werden kann, u. nicht blos eine zwar schöne aber nicht wirklich helfende Aussicht eröffnet werde.

Ganahl: Ich bin der Ansicht, daß hier nur durch eine gänzliche Reform des Schulwesens Abhilfe getroffen werden kann u. nicht durch einen Beschluß, den wir heute fassen würden. Hr. Riedl hat die Sache gehörig auseinandergesetzt, so, daß wohl jedes weitere Wort auf beiden Seiten darüber unnöthig ist. Ich will aber die H. nur aufmerksam machen, daß wir der Reform des Schulwesens nicht vorgreifen sollen u. auch nicht vorgreifen können, bis wir ein Reichsgesetz haben. Die Grundzüge im Reichsgesetze werden wohl den Landtag berechtigen ein Landesgesetz zu erlassen, wodurch allen Bedürfnissen in Beziehung auf das Schulwesen entsprochen wird. Wenn wir aber heute dem Lehrer nichts das Geringste die Zustimmung geben würden, so würden wir einen Schritt thun, der gewiß nicht am Platze wäre.

Herr Bischof: Bis zur Reform des Schulwesens warten heißt diese längerstehende vollberechtigte Hoffnung der Schullehrer wieder auf eine ungewisse Zukunft, auf kleine Jahrzehnte hinausschieben u. dafür kann ich nicht zustimmen. Auch kann ich sagen, daß wir nicht vorgreifen. Wenn wir ein bestehendes Reichsgesetz auszuführen suchen, so ist das nicht vorgegriffen, u. nicht eingegriffen in die Reichsgesetzgebung, sondern nur geschehen, was schon längst hätte geschehen werden sollen; u. für den möglichen Fall, daß das Reichsgesetz vorgezogen wird, ist für die Zwischenzeit, die noch Jahre lang dauern kann, das ein- zu Theil geworden, die wir noch einnehmen, schon längst hätte gegeben werden sollen.

Ganahl: Ich habe zu erwidern, daß ich der Ansicht bin, daß jedes Flickwerk nicht tauge, die Hauptsache wäre hier, daß baldmöglichst jene Hindernisse aus dem Weg geschafft werden, die bisher der Entwicklung des Schulwesens immer im Wege standen. — Fortsetzung folgt.

Auflage v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 23. Sitzung

Riedl: Ich beschäftige Herrn Präsident Antrag, daß bei der Abstimmung einer Resolution = Entschließung, welche Landtagsabgeordneten gemeinsam Zeit verfassen, Abschluß nicht eingeschränkt werden sollte; der Meinung bin ich nun, glaube aber, daß Sinn der neu eingeführten Bestimmung in der Geschäftszeit dieses Landtagsschlusses abgeschafft werden.

Landtagspräsident: Wortlaut mir Antrag zu übergeben? Ich diese Absicht einzuschränken, die Debatte zu schließen? — Wird ist abgelehnt — ich bitte Herr Landtagsabgeordneten Wagner zu übernehmen?

Wallner: Ich will nur den Antrag unterstützen. Wir sind schon gewohnt haben, haben wir oder den Klagen, ob gerecht der Klage ob Kosten Gesetz der Klagen, ob nur die Klage, nicht erhalten wird zu diesem Gesetz gelangen werden sind, die wird klagen. Ich möchte die Sache nochmal geschäftlich unterstützen ob Formulierung ist das besser ob Klagen, wenn wir die Leserbriefe in die Gemeinde hineingegangen, oder besser ob Klagen, wenn wir die Sache dem Landtagsausschuß ob dem Landtag abkommen. Die Abstimmungsfrage von dieser Seite, haben bei jeder Gelegenheit wir gewisse Gesetzentwürfe dementsprechend, die Leserbriefe so viel als möglich wird allen Gegenden, die Gemeinden zukommen, sowohl zu Klagen, sind wir gekommen so spricht die Leserbriefe sowie ob Stellen der Gesetzes dagegen, dass die Seite sagen von das abgelehnten Gesetz, gegen Ministerium formulierungen müssen; wenn Klage zu Klage bis zur eintragenden Leserbriefe, gegen Leserbriefen ob Gesetz unterstützen, ob ausdrücklich jede Gemeinde die Landtag dem Gesetz beizutreten. Der Ausschuß oder stellt dem Gesetz der L. Landtag wenn dann ein Landtagsschluß dem Gesetz unterstützen, dass der Landtag beschlossen sind dem Gesetz die Landtag zu geben. Dies ist wirklich das allen Praktische wenn wir sie durchführen. Stellen wir das nicht geschafft, wenn die Gemeinden dann Beschlüsse das Landtagsgesetz nicht ausführen können, so werden sie nach einmal fragen: gehört dem Gesetz Einzelheiten nun zu klagen oder wird es sich wieder bis dann wo das Landtag wenden ob bei sie unterstützen, die Gemeinden sind die Pflicht, die das Landtag sind unterstützen sind, nicht erfüllt. Das ist die gewöhnliche Seite dagegen, ob sie bitten das L. Landtag sind Gesetz und Stellen zu stellen ob Gesetz oder zum Gesetz sind wir das andere.

Landtagspräsident: Es liegen zum ersten Punkte der Abstimmungsfrage die in 2 Fassungen vorgeschlagenen Zusatz-Anträge des Hr. Riedl vor. Ich ersuche diesen Abänderungsantrag des Hr. Riedl nochmals vorlesen, zu bitten: das L. Landtag wolle die Geschäftsordnung . . . . . ändern möge" Wünscht das Hr. Abgeordneter, dessen Antrag zweiten Punkte vorhanden zur Abstimmung kommen? ich gegenwärtig in dieser Fassung Abänderungsantrag zum Antrag des L. Landtages.

Riedl: Diese beiden Punkte stehen in einzelner Fassung mit einander, sie stellen Sache der Abstimmung, sie gegenwärtig in Verbindung zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: So wäre es nach meiner Ansicht. Ich bringe diese beiden Anträge also zusammen zur Abstimmung u. bitte die Versammlung durch Aufstehen über den Antrag und derselben zu entscheiden (: Minorität :) Ich gehe nun über zum ersten Punkt des Ausschußantrages u. werde denselben getheilt zur Abstimmung bringen, er lautet: „1. den Gehalt der Volksschullehrer ... zu erhöhen" (Siehe Beilage VIII)

Gamroth: Ich glaube es wäre angezeigt, den ganzen Antrag zu lesen, weil es sich um Erlassung eines Landesgesetzes handelt.

Landeshauptmann: Ich fahre nun weiter: „sei es durch Vorlage eines Landesgesetzes zu erheben." Jene HH., welche mit diesem Antrag des Ausschusses § 1 einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben (: Majorität :) Wünscht Jemand über die ferneren Punkte zu sprechen, sie wurden zwar zum Theil schon in die Generaldebatte hineingezogen.

Kindl: Ueber § 3 möchte ich nur anempfehlen, daß es nach dem Nachsatze in welchem der Landtag an den Lehrern statt nicht macht die Lehrenden aufzufordern.

Hochw. Bischof: Es ist der Sinn dieser Worte von mir schon dargelegt worden u. ich glaube, daß in dieser Beziehung keine Bedenken dagegen obwalten.

Berichterst.: In der General-Debatte hat H. Kindl auf den § 3 hingewiesen u. gesagt, daß er nicht zweckmäßig u. ausführbar sei. Ich hatte erwartet, daß, um den Lehrern zu mittheilen, was ihnen auf eine Art unter die Arme zu greifen von H. Kindl auf [?] § 3 angegriffen würde, sondern auch deshalb einen Antrag stelle; ich habe geglaubt, daß er bei der Special-Debatte diesen bringen werde; nachdem dies aber nicht geschehen ist u. den Lehrern wahrscheinlich durch gänzliches Streichen d. Weglassen dieses Punktes nicht geholfen sein wird, so wünsche ich, daß der Landtag § 3, wie er vom Ausschusse dargelegt wurde, seine Zustimmung ertheile.

Kindl: Es ist nicht wahr, daß ich mich gegen § 3 speziell ausgesprochen habe, sondern ich habe nur den Ausdruck „Behörden" für ungeeignet gehalten u. mußte den H. Landtag ersuchen, daß ein geeigneterer für die Regierung annehmbarerer Ausdruck ausgefunden werden möge.

Hochw. Bischof: Nur in Betreff der Stylisirung – denn sonst wäre ich als Mitglied des Ausschusses nicht befugt, einen Abänderungsantrag zu stellen – würde vielleicht folgende Stylisirung besser entsprechen: „Es werden die betreffenden Magistrate dringend aufgefordert unter Mitwirkung der Behörden für eine solche Erhöhung zu sorgen etc." Ich glaube, daß ich hier, wenn ich diese stylistische Änderung beantrage, im Sinne des Ausschusses handle u. werde nur diese stylistische Änderung wünschen um die vorgebrachten Bedenken zu beheben; es ist, wie Sie sehen, blos eine Umstellung der Worte.

Landesf. Commissär: Ich habe schon früher von dem H. Kindl dieselbe Bemerkung gemacht, daß eine erheblichere Änderung gegen die L.O. vorliegen würde; ich

finde auch noch in der abgeänderten Form, wie ich glaube, nicht den gehörigen Ausdruck, denn es heißt die Magistrate sollen dringend aufgefordert werden, das muß mittelst eines schriftlichen Erlasses geschehen u. wäre im Grunde nichts anderes, als eine Ausnahme(?).

Herr Bischof: Diesen Erlaß wird der Landesausschuß, welcher die Beschlüsse des Landtags zu vollziehen hat, an die betreffenden Magistrate richten. Ich habe dieses, wenn ich nicht irre, schon auch die frühere Bemerkung des H. H. ... ausgesprochen. Anders hat der Ausschuß es nicht verstanden und wird es auch nicht ausgeführt werden.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, werde ich zur Abstimmung übergehen. A. 2 lautet: „der Landesausschuß wird beauftragt . . . . zu erstellen(?)". Die H. welche diesen Satz annehmen, wollen gefälligst aufstehen (Angenommen.) 3ter A.: „hinsichtlich der Lehrer an den Hauptschulen werden von Seite des Landtags die betreffenden Magistrate dringend aufgefordert, unter Mitwirkung der Behörden für eine solche Erhöhung ihrer Dotation zu sorgen, wodurch ihnen eine unabhängige u. ihrer Stellung würdige Existenz gesichert ist."

Wolfram(?): Vielleicht wird dieser Zweifel behoben(?), wenn man sagt: „von Seite des Landtages durch den Landesausschuß"

Landeshauptmann: Das versteht sich wohl von selbst, nachdem der Landesausschuß in Allem der Vertreter des Landtags ist u. ihm in dessen Wirkungskreis, Sache(?) zugewiesen ist, auch mit den Behörden in Correspondenz setzen kann. Ich bitte also über den 3ten Punkt abzustimmen. (Angenommen:) Nun kommen wir zum 2ten Theile des Ausschußantrages.

Wolfram(?): In Beziehung auf den übrigen Inhalt der aufgeführten Gesuche erstrecken(?) sich die Vorschläge u. Punkte zur materiellen Verbesserung des Volksschulwesens im Allgemeinen auf folgende: ich muß noch anführen, daß die gleichen Ansichten auch in mehreren Petitionen vorkommen, daher wir sie dieselben zusammengestellt haben: 1. Ausdehnung des Schulzwanges . . . . . . sehr empfehlens- u. wünschenswerth" (Siehe Ausschußbericht, Beilage VIII Seite 2 u. 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? — So bitte ich H. Berichterstatter weiter zu fahren, denn der Antrag des H. Riedl ist eine Art Vertagungsantrag, mit dem, wenn er durchgeht, alles fällt. Ich werde daher das Ganze vorlesen lassen u. dann zur Abstimmung übergehen.

Wolfram(?): 2. hinsichtlich(?) eines Angriffs(?) Lehrer . . . . . volle Geltung hat. (Siehe Ausschußbericht, Beilage VIII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Riedl: Ich bitte ums Wort. Ich habe zu meinem bereits überreichten Antrag, besonders zu N. 3 bereits meine Ansicht dahin auseinandergesetzt, für in den

Eingaben der Schullehrer vorkommenden Vorschläge zur Hebung des Volksschulwesens, so wichtige u. gute Ansichten dieselben auch enthalten, nicht gegenwärtig stückweise zur Berathung zu kommen u. ihre Würdigung nicht jetzt schon zu Verfügungen Anlaß geben sollte, sondern daß erst dann, wenn der h. Landtag in der Folge das von der h. Regierung herabgelangte vorgeschlagene Gesetz über das Schulwesen zu berathen hat, daß erst dann diese Vorschläge gebührend zu würdigen seien. Sollte diesem meinem Antrag nicht statt gegeben werden, so ist es nothwendig, daß ich mich bezüglich der einzelnen Punkte im Comité-Bericht näher ausspreche u. mir diese Rücksicht das Weitere vorbehalte.

Herr Bischof: Es dürfte nach den gehörten Bemerkungen des H. Riedl nöthig sein, die Gründe, warum der Ausschuß auch auf diese andern Punkte eingehen zu sollen glaubte, der h. Versammlung darzulegen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß, wenn auch die Gehalts-Erhöhung bis auf die längere gemeinsame Inhalt aller Lehrer-Petitionen, die hier vorliegen, war, daraus die übrigen Punkte, welche die Hebung der Volksschulen betreffen, nicht sollten ganz unberücksichtigt bleiben. Es haben aber insbesondere 2 Eingaben derartige Punkte zur Sprache gebracht. Diese sind die beiden Eingaben von den Lehrern der Hauptschule in Bregenz u. von den Lehrern des Schulbezirkes Feldkirch. Was dieselben enthalten ist in den hier folgenden Punkt[illegible] Ausnahme mitgetheilt worden. Der Grund, warum diese Punkte theil[illegible] u. theilweise mit Anträgen begleitet wurden, theilweise aber nur die [illegible] des Landtages zur Ansicht des Ausschusses gewünscht wird, ist folgender: Es schien dem Ausschuß eine sehr berücksichtigungswerthe Sache zu sein, zu wissen u. öffentlich zu vernehmen, was Männer, welche seit vielen Jahren mit großem Eifer dem Schulfache im Lande Vorarlberg obliegen, als die Mittel u. Wege ansehen, wodurch das Schulwesen gehoben werden sollte. Bekanntlich gingen in der Regel die besten Vorschläge von den erfahrenen Leuten aus, die mit Liebe u. Eifer ihrem Berufe obliegen, u. daß muß von denen, die diese Wünsche vorgebracht haben, anerkannt werden. Es schien jedoch dem Ausschuß nicht genug, wenn blos dasjenige, was diese als Mittel u. Wege zur Hebung der Volksschulen aussprechen, dem h. Landtag bekannt gegeben werde. Daß dieses ihm bekannt gegeben werde, darauf haben sie ein Recht. Der Ausschuß glaubte noch einen Schritt weiter gehen zu sollen u. zwar, daß er einige von diesen hier gestellten Vorschlägen in Anträge, die er stellte, umwandle, u. dem h. Landtag vorlege. Bei andern, wo es nicht passend schien, dieselben zu Anträgen zu erheben, spricht der Ausschuß seine eigene Ansicht aus. Sie haben ihm das Vertrauen geschenkt, daß er diese Dinge gut behandle; darum haben Sie den Ausschuß so gewählt; er hofft u. wünscht aber auch die Zustimmung des Landtags sich versichern zu können. Forts. folgt.

Druck v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 23. Sitzung

Es ist allerdings wahr, daß die Regierung einen allgemeinen Gesetzes-Entwurf zu machen hatte; der Ausschuß glaubte aber nicht verneinen zu müssen, wenn er der, von einigen Seiten der Versammlung der Landes-Abgeordneten geäußerten Ansicht beitrat, daß die Regierung der Landtags-Versammlung den Entwurf vorlegen müsse, damit sie sich darüber aussprechen könne, ob sie mit der Regierung einig sei. Es hat uns dabei, wie wir bereits früher schon bemerkt haben, nicht gefallen, daß einzelne Bestimmungen des neuen Entwurfs so verschieden gefaßt, ja geradezu widersprechend sind, daß dadurch, wenn sie unverändert Gesetz geworden wären, die Gerichte über den Landtag zum Ausdruck der Regierung kamen, und so eben das neue Gesetz fortwährend Interpretationen finden würde. Das hat aber mehrere wesentliche Schwierigkeiten, wenn wir uns darüber aussprechen. Denn wenn einmal ein bindendes allgemeines Gesetz vorliegt, dann wird allerdings auf neue dagegen Abänderungen ansuchen, aber es ist immer viel schwieriger darauf zu antworten, als vorher. Lassen wir allgemein bindend Recht gesprochen ist, nachdem man, ungeachtet sie verschieden, Rücksicht auf die Wünsche der Landtagsmitglieder der einzelnen Länder zu fassen hat Gesetz so, wie es in den einzelnen Ländern bestehen bleibt; ist aber das Gesetz genau erlassen, so geschieht mit den Abänderungen; wie mit den Abänderungsanträgen; das zeigt sich bei jedem Gesetz, das allgemein erlassen werden soll, wenn es mehrere gemischte werden soll. Ich bin schon dafür, wir einen Entwurf, der wesentlich ist, und mit der größten Mehrheit genommen ist. Wenn wir die einzelnen Bestimmungen soll der Ausschuß genommen, so sind wieder Mitglieder der Landtags-Versammlung, welche Bemerkungen machen in Betreff dieses oder jenes Landes, deshalb, so muß der Ausschuß über Alles seine Bemerkungen, die Abänderungen so zu formulieren, daß die Genehmigung des Landtages-Antrages bleibt oder daß sich die Abgeordneten einzelnen Landtages die möglichste Rücksicht genommen wird. Abgesehen bei der Comité, die Frage ist nicht bejahend, daß es eine Comité. Wenn aber der Antrag einmal für gerechtfertigt, oder es gegen das Gesetz ist, oder daß gegen bestimmt genommen, den geht die Abänderung viel schwieriger als wenn es ein Land zum Gesetz gegeben ist, so muß man will den auf eine Abänderung, da ist es noch viel schwieriger. Diese Bemerkung hat den Ausschuß bestimmt, daß er, wenn sie in dem Theile des Gesetzes folgt, schon vorher als wünschte diesen Theil des Gesetzes so abgefaßt, daß er bestimmt auf die Landtagsmitglieder berechnet wäre als auf diesen Abänderungs besonders Rücksicht genommen hat. Indem der Ausschuß diese Rücksicht nahm, glaubte er seine Aufgabe eben seine Absicht so auszusprechen, daß er dann die Genehmigung

zugleich genau treffe u. daß er ganz u. gar im Sinne der Bevölkerung des Landes, besonders der Landbevölkerung diese seine Anträge u. Ansichten ausspreche. Das habe ich im Allgemeinen zu bemerken über die hier folgenden Punkte u. übergebe Ihnen dieselben, da, wie mir scheint der Ausschuß diese Punkte sehr im Interesse des Landes vorlegte, auf daß der h. Landtag sich darüber ausspreche. Andere Ansichten haben den Ausschuß sicher nicht geleitet, als die, dem Lande hiedurch zu nützen u. den Sinn des Landes u. seiner Bevölkerung dadurch auszudrücken. Ist ihm das gelungen u. erfreut sich sein Bericht der Zustimmung, so wird er sich freuen, ist es ihm nicht gelungen, so werden Sie selbst jene Punkte aussprechen, welche Ihnen mehr im Sinne des Landes zu liegen scheinen u. sie werden keinen Widerspruch von uns finden, obwohl wir alle diese Punkte, so wie sie hier liegen, aufrecht halten zu sollen glauben.

Rüdl: Ueber die Bemerkung Sr. bischöfl. Gnaden habe ich kurz Folgendes zu erinnern: die Schullehrer verschiedener Gegenden Vorarlbergs haben in ihren Eingaben Vorschläge zur Hebung der Volksschulen gemacht. Es ist dieß ein sehr dankenswerthes u. lobenswerthes Streben, den h. Landtag in dieser Beziehung auf gewisse Verhältnisse aufmerksam zu machen u. mein Antrag beabsichtigt, daß jene Vorschläge gehörig gewürdiget werden sollen, wenn wir zur Berathung des organischen Landesschulgesetzes schreiten, welches wir im gestrigen Landtagsbeschlusse erbethen haben. Daher glaube ich aber auch, mit dem gestrigen Antrage nicht in Widerspruch zu kommen, weil wir hoffen, daß die h. Regierung unserem Wunsche stattgeben u. die Vorlage zu einem organischen Schulgesetze herbeigelangen lassen werde, daß wir nicht den Berathungen dieses Gesetzes vorgreifen u. einzelne Theile herausreißen u. einer Vorberathung oder wohl gar einer entscheidenden Beschlußfassung unterziehen dürfen. Es wird, wenn dieses organische Gesetz in Form einer Reg. Vorlage an den Landtag kommt, ein Comité zusammengesetzt werden, welches berechtigt ist, Sachkundige anzuhören u. Sachkundiger werden intelligente Schullehrer sein; man wird bis dahin Zeit finden in dieser Beziehung mehreres auszuarbeiten u. umfassendere Vorschläge zu machen, die wir dann ganz gewiß berücksichtigen werden. Was die Besorgniß anbelangt, daß durch ein Reichsgesetz, welches zu erwarten steht, uns unmöglich gemacht werde, bezüglich der speziellen Bedürfnisse des Landes das festzustellen, was wir für gut erachten, so ist diese Besorgniß, glaube ich, ganz ungegründet. Schon die L. O. §18 III. Z. 2. weiset darauf hin, daß der Landtag ein entscheidendes Mitzusprechen habe bezüglich der Schulen innerhalb der allg. Gesetze. Es wird, wie beim Gemeindegesetz so auch beim Schulgesetz der Reichsrath sich beschränken allgemeine Normen aufzustellen; innerhalb dieser Grundzüge aber werden wir

ganz freien Einkommen haben, das jenige zu bezeichnen ist zu bestimmen, was unsere jetzigen Verhältnisse erfordern ist. Es fragt sich nun den Antrag des vollen Ausschusses, dass die jenigen Gegenstände Abänderungen erfahren, welche einer Abänderung ganz besonders bedürfen, und dass die Einkommensteuer Gesetz in Absicht, besonders, was den Einfluss der Stadt und die Höhe anbelangt, erfahren (Genehmigt: brav!) Ich diesen vollen Antrag gleichen ist, dass wir werden fallen mit Abänderungen als jenige Abänderungen dienlich, die wir wahrnehmen sind zur Erhaltung der Ruhe und nachdenken Reg. Abänderung, resp. der Abänderung des Gesetzes über die Schulbesteuerung. (Genehmigt: bravo!) ist

Geyer. Antrag: Es sind 2 Dinge, die besonders als Hindernisse entgegengestellt werden, weshalb wir uns über diese Punkte nicht selbst schon aussprechen sollen. Das zu ausgearbeitete Einkommensteuergesetz ist, die zu verbessernde Reg. Vorlage. Einen Widerspruch mit dem ersten Gesetzentwurf erkenne ich darin auf keinen Fall, wenn wir uns über diese Punkte nicht aussprechen. Denn wir wissen dadurch kein Gesetz, sondern sprechen nur das aus, worin wir einstimmig sind, d.i. mit den Verhältnissen des Landes, und das Land wünscht es, was das Land wünscht es, das können wir unbedenklich thun, sie ist glaube, wir sollen dies thun, weil der wesentliche Inhalt des Einkommensteuergesetzes, indem man bei seiner Berathung die vielen Wünsche sein wird, es, was das Land wünscht, was die Reg. Vorlage unseren Abänderungen viel entgegenkommen sein wird, wie schon erwähnt, was für das Land wünschen. Die Regierungsmitglieder gaben ihre Ansicht auf die von uns angeführten Wünsche des Landes dahin, sie selbst der Einkommensteuer wünschen, indem man wisse, dass sie billig ist, wenn die ausserordentlich niedrigen Wünsche des Landes genügende Rücksicht nehmen. Es scheinen mir diese die wenigen besseren Gründe nicht gegen einzugehen, diesen besser sie nicht zu folgen, sondern diesen abzuhelfen, bis uns das neue Gesetz von dem Land. sondern es die durch den vorgebrachten Gründen und der Meinung, dass es besser sei jetzt zu warten bessere das neue Gesetz kennt, als zu folgen, wenn die unsere Abänderungen gegen, auch dass gleich bei der Abfassung des neuen Gesetzes diesen Rücksicht genommen werden kann, indem wir dem sicher sein dürfen, dass das Einkommensteuergesetz das gesammten uns keine günstigen Gesichten stehen wird. Dasselbe selbst ist so sehr besser, wenn man sich über die streitigen Punkte aussprechen würde, die von Gegnern und Freunden als unseren wünschenswerthen Abänderungen in Absicht genau bezeichnet sind.

Riedl. Gegenüber sehe ich mich kurz zu bemerken, dass, wenn einmal die Basis des Landesgesetzes sein sollte, es nicht genügt blos 2, 3 Punkte und den

Schulvorsteher genauzusehen d. den Regierung festzustellen, sondern daß wir in allen wichtigen Punkten der Regierung entgegen treten sollen.

Hansel: Ich habe nur zu bemerken, daß es wirklich ein Widerspruch mit unseren Freiheiten wäre, wenn wir in dieser Beziehung einen Beschluß fassen würden, den wir schwerlich je dem Landtagsschluß übergeben, und einen Landtagsschluß herbeizuführen, welcher dem Grunde d. Verfassungsurkunde der Landtagsordnung und besonders der Kraft der Volksvertretung in Bezug der Leitung d. Landschulwesens das Volksschulwesen gesichert wären. Also würde man diesen Punkt d. Comité Antrages dem Landtagsschluß vorgreifen d. ist glaube, meine Hr.! wir sollten consequent sein d. bleiben. Der Regierung gegen d. bisherige Grundsatz, und den Wunsch des Landes, ist sehr gefährlich, weil das gerade viel mehr der Fall sein könnte, zufällig sollen Sachen d. Regierung sich abgewendet d. wenn diese die wenigen Fälle wären, der wahre Punkt die Wahrheit nicht erhalten.

Herr v. Lüttichau: Ich denke wenn der Landtag ein beschließendes Organ wäre, dann ist es so, wie er wünscht, die Stimme des Landes. Denn wenn in Landtag stehen, wenn gehört würde, daß der Landtag uns diese Stelle dem Landschulvorstand vorgeschlagen, und das einzigen zu bemerken. Der Landtag, wenn er dem Landschulvorstand das Recht gegeben hat, ein Landtagsschluß zu entwerfen, stimmt dem Landschulvorstand über die Abänderung unserer Gesetzentwürfe, wenn sie Einzelnheiten zu haben, damit ist dem Vorschlag nicht d. Boyast und schon wenn Abänderung.

Hansel: Das sollte dem Landtag ein Beschluß bestimmt werden müssen.

Herr v. Lüttichau: Ich wollte nicht dagegen nicht entgegentreten, weil ganz gleich der Antrag selbst. Aber es könnte doch sein, daß es sich nicht bei jedem Gesetzen von selbst versteht. Der Landtag kann ein, wenn es bei Gelegenheit einer Abänderung an dem Landschulgesetz gehabt hat, jedenfalls unser bestimmen d. einmal so oder sein nicht. Man wollte den Landschulgesetz nicht zum unabänderlichen Mandaten machen, sondern man hat eben nur das Gesetz übertragen. Wenn es Einzelnheiten zur besseren Ausführung des übertragenen Gesetzes noch heißen, gern will, so kann das dem Landtag nicht verwehrt werden.

Hansel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das zur Zeit hätte geschehen müssen, wo die Angelegenheit benutzen vorgelegt ist, denke geht es nicht nachher mit dem beschlossenen Gegenstande noch Abänderungen vorzunehmen.

Präs. C.: Ich erlaube mir auf Schluß der Debatte.

Landschaftsdirektor: Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? Ich habe Landschaftsdirektor noch zu bemerken. Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 23. Sitzung

Referent: Ich habe dem, was von H. [illegible] Herrn gesprochen worden ist, nur noch kurz beizufügen, daß ein Ausschuß vom Landtag gewählt wurde zur Berichterstattung über die Petitionen der Schullehrer. Der Ausschuß glaubte seine Pflicht erfüllt zu haben u. zwar nach seinem besten Ermessen, er ging also in diese Petitionen ein, hat fleißig jede durchgemustert u. durchgegangen. Des Ausschusses Pflicht ist es ganz gewiß auf alles was darin vorkommt, Antwort zu geben, beziehungsweise dem Landtag vorzustellen, was in den Petitionen steht u. was der Ausschuß darüber für eine Ansicht habe. Ich glaube, es wäre wirklich vom Ausschuß, der hiezu vom Landtage speziell gewählt wurde, ein großer Fehler gewesen, hätte er einfach alles andere mit Ausnahme der Schuldienst-Petitionen übergangen [illegible] haben, dadurch, daß wir hier (: Ein paar Abgeordnete unterreden sich miteinander, daher H. Referent sich zu ihnen wendet: wenn Sie sprechen wollen, so. Landeshauptmann: ich bitte weiter zu fahren. :) dadurch, daß wir die Ansicht über die einzelnen Punkte dargelegt haben, glaube ich nicht, daß wir produciren wollten der Landtag solle diese Ansichten zum Gesetz erheben, es sind eben nur Ansichten u. der Ausschuß sagt deutlich im Berichte, der h. Landtag wolle diesen Ansichten seine Zustimmung geben; es steht jedem Landtags-Mitglied offen bei jedem einzelnen Punkte zu sagen: dieser Ansicht kann ich die Zustimmung nicht geben, die Verhältnisse sind anders, oder meine Ansicht ist besser u. diese besteht nur in [illegible] eine Ansicht. Diesbezüglich glaube ich nichts mehr weiter beifügen zu müssen u. bitte den Antrag, daß dem Antrag des H. Riedl nicht zugestimmt werden soll.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des H. Riedl zuerst zur Abstimmung bringen; ich betrachte ihn als einen vertagenden, indem er angibt, daß die in den Petitionen enthaltenen Angaben erst dann zur Berathung kommen können, wenn die Reg. Vorlage berathen werden soll. Ich werde diesen Antrag nochmal verlesen, er lautet: „Ein hoher Landtag wolle beschließen [illegible] bis [illegible] gewürdiget werden werden" Ich ersuche die H. welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (: Ist Majorität :) Somit entfallen die im Ausschuß-berichte enthaltenen Wünsche u. Anträge von selbst. Der fernere Gegenstand unserer heutigen Verhandlung betrifft das Gesetz über die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen u. Wege. Berichterstatter ist H. Schindler. Ich ersuche denselben mit dem Berichte zu beginnen.

Schindler: Comité-Bericht über die Reg. Vorlage betreffend das Gesetz über die Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentl. Straßen u. Wege. Hoher Landtag (: Siehe Ausschußbericht, Beilage VI Eingang :)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand in der allg. Debatte das Wort zu ergreifen

Abg. Niemann zu sprechen wünscht gegen eine neue Vorlage zur Abänderung.

Schröder: Der Titel des Gesetzes wird neu Abschnitt angenommen.

Landrath Hagemann: Ist die f. Verfassung eingetreten der Titel des Gesetzes wahrlautet: Gesetz, betreffend die Land Abgabe betreffend die Herstellung u. Erhaltung der nicht staatlichen Straßen u. Wege, angenommen Abgeordnetenhaus

Schröder: Lesung §1.

Landrath Hagemann: Ich bitte ihn vorzulesen.

Schröder: I Abg. der Straßen u. Wegen unterworfen. §1. die öffentl. Straßen u. Wege, dann Land u. Erhaltung unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes. "

" Unterhaltungspflichtigen der Gemeindestraßen u. Wege.

Landrath Hagemann: Ergibt sich eine Frage hierüber? Ich bitte um Abstimmung über diesen §. 1. Angenommen:

Schröder: Zu §2 Fassung des Ausschuß: Siehe Beilage VI §2 I der S. 2. der R. O. lautet: " Unterhaltungspflichtigen sind jene Personen, welche vermöge ihrer Verbindlichkeit für den Wegebau gewissen Grundstücke als solche dinglich Lasten Wegepflicht unterworfen "

Landrath Hagemann: Wünscht Jemand das Wort? — Ich bringe §2 mit dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung: §2 Unterhaltungspflichtigen . . . für den Wegebau zu haften wenn vermöge einer besonderen Verpflichtung als solche . . . anzusehen sind " Ich bitte um Abstimmung stehenden mit dem Ausschuß-Antrag: Angenommen "

Schröder: Zu §3 Fassung des Comité . . . zu erklären " Siehe Ausschuß Bericht, Beilage VI §3 I No 3 der R. O. heißt: " Grundbesitzer u. Pächter sind innerhalb ihrer Grenzen, welche die Verpflichtung zu haften der Grundstücke, aus denen Beiträge gezahlt sind, nicht die Beiträge der Unterhaltungspflichtigen genügt sind "

Landrath Hagemann: Der §. müsste ich einen Zusatz geben, es müssen gewisse Lasten, die selben selbst zu tragen, welche Unterhaltung u. Pflicht zum Wegebau der betreffenden Grundstücke zu entrichten sind "

Landrath Hagemann: Ich glaube dieser Zusatz gewiss überflüssig sein, da einem jeden Besitzer eines Grundstückes, welches Grundsteuer zahlt, sein Beitrag zu Wegebau, wie sein verhältniß sein der Grund. Steuer u. Grund. Werth zu geben. Ich glaube wird Ihr Hagemann diesen Zusatz-Antrag fallen lassen?

Landrath: Gerhard werde ich meinen Zusatz geben, diesen müsste ich fallen lassen.

Landrath Hagemann: Ich müsste doch Ihr Hagemann Ihnen, aber nicht bitten diesen Zusatz bei §6 unterbringen wollen, und schwierig werden zu gestatten. Denn dann wird gestattet gegen den Antrag des Ausschusses, ob der

wenn nach dem gestrigen Act zu sagen, in welchem Maasse die Gründe sich beschränken soll, dann d. nach den Landtagen festzusetzen. Ich will nur sagen. Mit der Sache selbst bin ich einverstanden; aber gestrigen scheinen mir diesen Gesetz bis §6.

Landtagsbevollmächtigter: Ich erwarte jedenfalls von dem Ausschuß, wie die Calculationsarbeiten, wenn diesen Antrag angenommen wird, über den gestrigen Artikel einzutreten.

Präsident: Von dem Abgeordneten Bezirksamt Gerolzhofen liegt der Concurrenz-Antrag, später ist aber der Abgeordneten vorgetragen habe, gestrichen ist die Unterschrift des Wortes ist Sache im Namen der Gründe. Diesfalls sind nun die §§. 11, 12, 13 ganz, welche der Kreis zu vereinigen haben. Ich glaube daher, daß der Abgeordneten sich einfach, gestrichen anklagen Artikel, in neuen diesen §§ den Antrag einzuschalten.

Hoher Bischof: Ich bitte den Antrag nochmal zu lesen.

Landtagsbevollmächtigter: lest vorlesen.

Hoher Bischof: Ich bitte die Rede von neuen Gründen, ob sie sind Concurrenz-Gründe, weil von den betreffenden Gründen, also in der vorliegenden Gesetzgebung ist.

Mittbar: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir keine Concurrenz-Gründe haben, diese müssen erst aufgestellt werden durch ein Concurrenzgesetz, daß haben wir nur Gründe-Gründe.

Landtags-Commissär: Ich möchte mir §13 aufmerksam machen, wo es heißt, daß gesetzt wird, daß bezüglich jeden Antrages von Gründen die in besonderen Fällen besondere begründeten Abweichungen vorbehalten bleiben.

Präsident: Gründe bei §13 haben wir keine Worte beigefügt, welche Sie Ihnen klar in Erwägung bringt.

Landtagsbevollmächtigter: Ja §13 hat der Ausschuß wirklich den Punkt berührt; auf die Gründe Wegen jeden Art bleiben die besonderen Verhältnisse Abweichungen vorbehalten.

Präsident: Ich frage weiteren Antrag zurück.

Landtagsbevollmächtigter: Ich bringe §3 aus dem Antrag des Ausschusses zur Abstimmung: Gründe . . . gestrichen sind. Ich bitte um Abstimmung der fünf Beiträge. Wenn Einer der Antrag des Ausschusses Beiträge sind der Gründe-Gründe zu Grunde gelegt zu werden. Ich bitte um Abstimmung (Beifall). §. 4 wäre zur Annahme empfohlen, wo bemerkt: „Einzelne ab-andere Gründe sind in der Regel als Theile der betreffenden Gründe zu behandeln. Und wenn einzelne Gründe aber nur einzelnen, einzugestalt sie Theile einer Gründe-Masse bilden mit Rücksicht auf Einheitlichkeit & Leistungsfähigkeit als selbstständige Landgründe sich darstellen, als wenn sie einen Concurrenzgrund angehören würden."

Landtagsbevollmächtigter: Wenn Niemand Bemerken zu machen wünscht, so werde ich zur Abstimmung bitten (Beifall).

Referent: den Beschluß des S. . . . unverändert genehmigen" (s. Beschl. Entwurf II, §. 55 des Reg. V. lautet: „Landlieferungsscheine sind in den Regel chaussirt, mindestens 15' breit und bestehend 18' lang herzustellen. Ge-
„wichtsbestimmungen müssen sich dort in der Regel genügend verkleinernde Schienen
„aufgenommen hergestellt zu werden befinden")

Landschaftsdirektion: Wünscht hierüber Gutachten zu hören: ich bitte um Bestim-
mung über diesen §. zu dem Gesetz-Entwurf (s. Anlagen.)

Referent: Die §§. 6, 7, 8 werden zur unverändert. Annahme empfohlen.

II. Lieferung der Gesteine zum Bau, Neubau u. die Herstellung der Communal-Wege.

„§. 6. Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Landlieferungsscheine, wofür Letzte-
„rer durch das Meistgebot gedeckt ist, hat mittelst Lieferung seiner bestimmten
„Theil der Gemeinde zu geschehen, welche durch das Landlieferungsgesetz hierzu verpflichtet werden."

Landschaftsdirektion: Von keiner Einwendung dagegen gewärtig wird, so bittet sie diesen §. abzustimmen (s. Anlagen.)

Referent: §. 7. „In soweit das Landlieferungsgesetz nicht mit Rücksicht auf die gegebenen
„oder genügenden Verhältnisse der Gemeinde oder einzelnen Grundbesitzungen etwas
„anderes bestimmt, sind die Gesteine auf die einzelnen Gemeinde nach Maßgabe ihrer Be-
„grenzungsverpflichtung an dieselben Plätzen zu verschaffen. die Vertheilungsquote
(s. Anlage Tabelle) (S. 15) hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse u. Wünsche der ein-
„zelnen Gemeinden festgestellt, ob davon Lieferungen zum Landlieferungsfonds in Geld
„oder in natura stattzufinden haben. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Auf-
„bringung der Leistungen wie jetzt nach Grundsteuersatz bewendet."

Landschaftsdirektion: Wünscht hierüber Gutachten über diesen §. zu hören: ich bitte um
gütige abzustimmen (s. Anlagen.)

Referent: „§. 8. Das besondere spezielle u. besitzliche Landlieferungsscheine können
„von den betreffenden Gemeinden Subventionen zu deren Lieferung oder Herstellung und
„dem Landschaftsfonds vergütet werden."

Gemeindevertreter: Es scheint, so viel ich glaube, Niemand darüber Gutachten
abgeben. Ich bitte darüber um Abstimmung. (s. Anlagen.)

Referent: Der §. 9. wonach . . . einzuziehen sollen" (s. Beschl. Entwurf, Lieferg.
VI. §. 9 des Reg. V. lautet: „Wenn ein Landlieferungsschein ein Besitzthum betrifft,
„so trifft die Gemeinde seinen Theil der Endlieferung allein u. ausschließlich, welchen sie
„nach einer besitzlichen Vertheilungsart diesen Verhältnissen gemäß über die Beschaffung
„der Lieferungen durch Heranziehung, Verpflichtung von Einzelnen u. andern Abge-
„markungen etc. regelt u. als rechtsgültig aufrechterhalten werden, wenn die Theile nicht im
„Streit, sondern im Frieden sich befinden. Hat diese Gemeinde einen Pflichtenwechsel, so muß
„sie den Uebernehmenden ganz nach seinen Lasten befreien." (s. Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung der 23. Sitzung

Landtagsabgeordneter: Ich glaube auch, dass, wenn eine solche Macht besteht, es eine ganz gefährliche Bestimmung ist, dass die Einkünfte, wenn es die Pflicht, zur Erhaltung dieser ganzen Stadt verwendet werden sollen. Wenn solche Mächte, die es sich gegen eine Klasse verbinden, einen Antrag einbringen oder einen Beschluss gefasst werden; dann fällt natürlich diese Bestimmung der 2te alinea von selbst fort, dieser verschlägt es nichts, wenn diese alinea beibehalten wird, weil dort, wo keine Pflichtenmacht besteht, dieses Gesetz keine Bedeutung hat, d. wo sie besteht, gebräuchlich ist, ist es gefährlich, dass nennenet werde, das Gemeinschaft soll für diese Stadt verwendet werden.

Abgeordneter: Ich bin der Ansicht, dass es nicht nur nichts verschlägt, sondern dass die Bestimmung sogar nothwendig ist, denn wenn diese 2te alinea wegfällt, so sind jene Gründe, welche eine Pflichtenmacht bezeichnen, nicht nennet werden können die Stadt zu verpflichten, es könnte dieser sein, dass man einen andern Grund, einen dringenden einen Beitrag leisten müsste.

Abgeordneter: Wir haben nun noch eine einzige Pflichtenmacht, nämlich in Barmen, auf diesen Fall, wenn es bei massenhaften Arbeit in Verwahrung gekommen ist, abgeschafft werden. Dann [redacted] wenn so wenig als möglich mit Gewehrschüssen zu Leben zu bestehen, [redacted] fallen uns bei Verbrennungsschäden keine Pflichtenmacht dasselbe bestehen.

Abgeordneter: Es ist eine Unmöglichkeit nicht gegeben, es muss die Pflichtenmacht aufgehoben fall oder nicht, sondern es heißt nun, wo die Stadt eine Pflichtenmacht hat, muss sie die Brandschadenkosten ganz und gegen dasselbe bestreiten, wenn diese nicht beigetragen, so brauchte derselben die Brandschadenkosten nicht nennet noch nicht gegen dessen zu bestreiten.

Abgeordneter: Ich glaube es genügt sich eine selbst, dass, wenn eine Stadt eine Pflichtenmacht besitzt, sie auch die Kosten der Brandschadenkosten und eigenen Mitteln zu bestreiten habe. Ich bin der Ansicht, dass Absatz habe diesen Satz genügen wenn man überzeugt nicht mehr gegeben will, dass eine Pflichtenmacht besteht.

Landtagsabgeordneter: Gut. Ich Berichterstatter nur etwas zu bemerken.

Abgeordneter: Ich glaube, wenn die Pflichtenmacht dieses das Gesetz abgeschafft werden fall, so sollte nun im Gesetz keine Rede mehr sein von der Pflichtenmacht.

Landtagsabgeordneter: Ich wende, wenn sich Barmen noch zum Staate wendet, so Abstimmung über diesen Absatz übergehen. Der erste Absatz lautet: „Wenn eine . . . ist beschränkt" Ich bitte um Abstimmung bis hierher (: Genehmigung :) Wenn genügen ist der 2. Absatz des § zur Abstimmung: „ist diese . . . Gebäude bestreiten" (: Abgelehnt :)

Abgeordn: [illegible] Gesetz [illegible] Gesetzentwurf, Beilage VI.)

Landes-Kommissär: Die Regierung hat seine neue [illegible] Vorschlag zu machen, [illegible] Beschlußfassung des Ausschusses, dass die Abstimmung [illegible] Die Regierungsvorlage [illegible] Regierung die [illegible] Abstimmung [illegible] Gemeinden [illegible] Wahl [illegible] Beschluß [illegible] Abstimmung [illegible] Rücksicht genommen werden könnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn keine Einsprache erhoben wird, so werden wir sogleich die Abstimmung über diesen § vornehmen. Es handelt sich um Annahme des Ausschusses zur Abstimmung, um Antrag: [illegible] Abstimmung [illegible] Gesetzentwurf [illegible] Beilage VI. S 10.) die Gl., sowie [illegible] Annahme des Ausschusses beistimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

Schreiber: Gegen den §. 9. Gl. 12 wurden keine Einsprache erhoben. S 11: „Jede Gemeindevertretung ist verpflichtet, die vollständigen Gemeindevorsteher auf Wunsch selbst einer Gemeindevertretung zu ersetzen."

Hammerstein: Ich stelle hier folgenden Antrag: „Jede Gemeindevertretung ist verpflichtet, die vollständigen Gemeindevorsteher auf Wunsch [illegible] S 3 [illegible] sein muss die zu den bezeichneten Gemeinden ihren Gemeindevorsteher [illegible] auf Wunsch [illegible] zu ersetzen."

Bischof: Die Absicht scheint, [illegible] S 3 die Worte in den bezeichneten Gemeinden [illegible], ob einfacher sein, bleibt auf den Antrag [illegible] Gemeindevorsteher [illegible] zu setzen; ob einen [illegible] einfacher, dieser gegenüberstehen oder wird [illegible] ganz [illegible] annehmbar erscheint.

Müller: Ich glaube, [illegible] nicht notwendig sei zum S 11 [illegible] Ich [illegible] bezeichneten Gemeinden [illegible] zu machen, weil sich auf den S 3 [illegible] zu beziehen, wie [illegible] Gemeinden [illegible].

Bischof: Es wird der [illegible] S 11 wird gesetzt: „Gemeinde-Vorsteher auf Wunsch [illegible] S 3 besteht: „Gemeinde-Vorsteher auf Wunsch sind jene öffentlichen Vorsteher auf Wunsch, welche die Verleihung in einer der Gemeinden mit bezeichneten Gemeinden [illegible]" Es sind also in dem im S 11 gebrauchten Ausdruck „Gemeindevorsteher auf Wunsch" jene Vorsteher auf Wunsch, welche die Verleihung mit den Vorsteherzusammen [illegible], [illegible], ob nicht [illegible] die Absicht des Hr. Hammerstein [illegible] [illegible] [illegible].

Hammerstein: Ja dieses ist meine Absicht.

Bischof: Das [illegible] mir einfach mit einer klaren Fassung [illegible], wenn [illegible] nachstehende [illegible] S 3 [illegible]:

Hammerstein: Es wird [illegible] allerdings [illegible], aber [illegible] meinem Antrag [illegible] [illegible] [illegible].

Landschaftsdirektor: Hr. Feuerstein wünscht also seinen Antrag dahin, daß es nur heißen soll „Wege" in S. 11 bis 12 S. 3 v. S. statt Straßen.

Hr. Feuerstein: Ich beziehe mich diesen S. mit dem von Hr. Feuerstein gemachten Zusatz zur Abstimmung: „daß Gemeinde . . . Wege" f. S. 3 v. S. 3 v. u. zu setzen.

Landschaftsdirektor: Ich bitte um Abstimmung. (Geschieht)

Referent: S. 12 die Herstellung u. Erhaltung der Gemeindestraßen ist Pflicht der Gemeindevorsteher, welche für die Ausführung der hierzu erforderlichen Orts- oder Gebietsleistungen die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden."

Landschaftsdirektor: Wünscht Jemand zu sprechen? — Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich über diesen S. abzustimmen. (Geschieht)

Referent: Es ist S. 13 nein. Hier sind (Siehe Anschaffungsliste, Beilage K) S. 13 der Reg. Vorl.: „die in besonderen Ausschüssen gemeindlichen Verrichtungen bleiben bezüglich jener Entschädigungen wie bisher."

Kindl: Ich bitte um Streichung. Das Gesetz bezeichnet einzelne Gegenstände, welche bei Herstellung der Straßen und bleiben die besonderen Ausschüsse u. Verpflegungsstationen ausgenommen sind, es müssen daß die selbe Verpflegungsstationen oder gleiche Leistungen bezüglich jener Entschädigungen wie Straßen verbunden werden, es gegenstandslos wird, wenn dieses Gesetz so bleibt, dasselbe gilt auch von den Ausschüssen in den Straßen besonderen gleichen Leistungen.

Referent: Wird in diesem S. nur von Straßen die Rede ist es in Gemeinden Wege verstanden, es sollen es auch auf die Wege ausgedehnt werden, daß neue. ist auch bei diesen die besonderen Leistungen u. Verpflegungsstationen ausgenommen werden.

Landschaftsdirektor: Es scheint mir als ob der Antrag des Hr. Kindl dem des Ausschusses nicht widerspricht, sondern diese beide neben einander bestehen. Hr. Kindl wünscht, daß den besonderen Ausschüssen auch die gleichen Leistungen beigelegt werden.

Referent: Ich will, daß deshalb Hinzug auch auf die Gemeinde Wege ausgedehnt werde. Hr. Kindl soll vielleicht passt es, wenn dem ganzen Antrag seinen Antrag u. den auch den des Ausschusses vereinigen, so wird der Sinn nur deutlicher hervorgehoben.

Kindl: Ich verlange nur eine kleine Minderheit zu bilden u. wenn diese meinen Antrag in einen zusammen zu stellen. Der S. in welchem beide Anträge, der des Comité u. mein Antrag vereinigt gestellt sind, werde folgendermassen lauten: „die in besonderen Ausschüssen oder auf gleichen Leistungen gegründeten Verrichtungen bleiben bezüglich jener Entschädigungen wie Vorschüsse u. Gemeindezwangen ausgenommen."

Landschaftsdirektor: Wünscht auch Jemand etwas zu bemerken? Ich bitte die Herrn Abstimmenden gefälligst diesen beiden Anträgen.

Hr. Landschaftsdirektor: Es ist in der besonderen Genehmigung der Antrag des Ausschusses u. der neuen Antrag des Hr. Kindl. Ich bitte, daß der Antrag

der Hr. Abg. die gestrigen Abänderungen und auf die Amtsdauer beschränkt, und in der Reg. Vorlage nicht aufgenommen ist, d. der Antrag der Budgetkommission für die Beibehaltung der Gesetzesgarantien blos bei den Gemeindeämtern, nicht aber bei den Gemeindeämtern aufgegeben. Ich bitte daher den Antrag des Hr. Abg. Riedl wie Ablehnung jenes Antrages der Budgetkommission auf der Reg. Vorlage, weil durch die Annahme der Antrag sehr vergrößert werden ist.

Landtags-Kommissär: Ich glaube, daß die Einführung von Amtseid bei den Gemeinden die Abänderungen oder Gesetzesgarantien nicht aufgenommen hat, weil solche Abänderungen mit einem Eingriffe wenig besser als zu Beeinträchtigungen führen. Deshalb hat sich die Regierung auch gegen diese Anträge, die durch verschiedene Abänderungen oder gar verschiedene Titel bestimmt d. wissen Zweifel gesetzt sind.

Berichterstatter: Wenn keine Bemerkung mehr gemacht wird, so werde ich schon abstimmen lassen. Ich muß zuerst den Antrag des Hr. Riedl zur Abstimmung bringen, indem er den ganzen § wie ungeändert verlangt, er lautet: „die in . . . . verlangt" die Hr., welche der Fassung des § wie diesem Antrag beistimmen, wollen sich gefälligst erheben (Angenommen.)

Berichterstatter: die §§ 14 & 15 werden zur Abstimmung aufgerufen. § 14 lautet der Reg. V.: III Competenz in Vermögensangelegenheiten. § 14. die Einwilligung einer schon bestehenden Gemeinde in die Aufgabe der Benützung des Gemeindevermögens, die Veräußerung oder die Belastung einer neuen Realität, die Feststellung der Competenz (§§ 6 & 7), die Auflösung einer schon bestehenden Gemeinde erfolgt durch ein Landesgesetz. — Die Einwilligung einer schon bestehenden Landgemeinde zur theilweisen Veräußerung oder Belastung ist in Absicht auf die öffentlichen oder gemeinschaftlichen Bedürfnisse die Abänderung der einschlägigen Gesetzen vorangehen

Landtags-Kommissär: Wenn keiner das Hr. zu sprechen wünscht, so bitte ich über den eben vorgelesenen § seine Abstimmung abzugeben. (Angenommen.)

Berichterstatter: § 15. Für jede Gemeindevertretung wird ein eigenes Vermögen Ausschuß aufgestellt, welchem die Gemeindevorstehung, die gesamte Gemeinde Ausschuß & Abgeordnete Abänderung, so wie die Ausschüsse über den Antrag der betreffenden Gemeinde gehört."

Landtags-Kommissär: Ich bitte die hochgeehrte Abstimmung über diesen § abzugeben. (Angenommen.)

Berichterstatter: Beim § 16 . . . genannt" (Siehe Abänderungsantrag Landtag V § 16.) § 16 nach der Reg. V. Lautet: „dieses Vermögen-Comité besteht aus 6 bis höchstens 8 Mitgliedern, welche durch die Vorsteher der betreffenden Gemeindeglieder aus wählbaren Gemeindemitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 23. Sitzung.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über die §§ 15 und 16 getrennt vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 15 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 16 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 17 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 18 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 19 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 20 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 21 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 22 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 23 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 24 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 25 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 26 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 27 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 28 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 29 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 30 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 31 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 32 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 33 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 34 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 35 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 36 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 37 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 38 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 39 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 40 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 41 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 42 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 43 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 44 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 45 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 46 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 47 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 48 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 49 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 50 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 51 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 52 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 53 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 54 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 55 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 56 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 57 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 58 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 59 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 60 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 61 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 62 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 63 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 64 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 65 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 66 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 67 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 68 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 69 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 70 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 71 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 72 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 73 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 74 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 75 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 76 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 77 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 78 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 79 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 80 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 81 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 82 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 83 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 84 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 85 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 86 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 87 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 88 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 89 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 90 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 91 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 92 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 93 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 94 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 95 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 96 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 97 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 98 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 99 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 100 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 101 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 102 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 103 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 104 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 105 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 106 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 107 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 108 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 109 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 110 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 111 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 112 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 113 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 114 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 115 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 116 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 117 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 118 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 119 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 120 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 121 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 122 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 123 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 124 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 125 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 126 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 127 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 128 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 129 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die Abstimmung über § 130 namentlich vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Hoffmann unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Hoffmann: Ich beantrage, daß die

„(§. 15.) das beschließende u. überwachende Organ. Derselbe hat auch den Voranschlag fest-
„zustellen u. die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute
„Stimmenmehrheit gefaßt u. sind für die betheiligten Gemeinden bindend.“

Landeshauptmann: Es scheint hierüber nichts gesprochen werden zu wollen; ich bitte daher um Abstimmung. (Angenommen.)

Schädler: §. 18: „Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes „Organ. Dieser hat das Protokoll zu verfassen, die Rechnung zu legen u. die Cassa „unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht „von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Ich bitte über diesen abzustimmen (Angenommen.)

Schädler: Bei §19 .... „zu treffen“ (Siehe Ausschußbericht Beilage VI.)

„§ 19 nach der Reg. Vl. lautet: „Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfü-„gungen des Comités gehen an den Landesausschuß. Die Landesstelle ist berechtigt, wenn „sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen u. eine neue Wahl zu veranlassen.“

Landesf. Commissär: Diese Bestimmung ist analog der im Gemeinde-Gesetze enthaltenen. Wenn aber die Auflösung des Ausschusses u. somit glaube ich diese Analogie beibehalten, möchte der h. Landtag unbedenklich diese 2te Alinea annehmen. Vielleicht könnte der Beisatz gemacht werden „nach Einvernehmen des Landesausschusses“ dann scheinen mir beide Interessen gewahrt.

Pfarr. Bischof: Während der h. Reg. Commissär gesprochen hat, suchte ich bereits diesen § so zu formuliren, daß einerseits das Recht der Auflösung, welches regelmäßig nur der politischen Behörde zusteht u. in diesem Falle, so viel ich weiß, dem Landesausschuße übertragen würde, der Landesstelle gewahrt bleibe, aber andererseits der Landesausschuß in der Sache das erreicht, was ihm durch den Antrag des Ausschusses gewahrt werden soll. Daher würde ich folgenden Antrag stellen: „Die Landesstelle ist auf den begründ. Antrag des Landesausschusses berechtigt, wenn sie u. s. f.“ Da hat der Landesausschuß, wenn er findet: „das geht nicht mehr, wo er selbst auflösen würde, der Landesstelle zu sagen: Es ist Zeit aufzulösen.

Riedl: Ich muß der Ansicht Hr. Bischof's Gnaden nur vollkommen beipflichten, weil sie das Recht der Gemeinde der Regierung gegenüber gewahrt.

Landesf. Commissär: Ich hätte gegen den von mir vorgeschlagenen weggezogen, nämlich daß der Landesausschuß von Seite der Landesstelle gehört würde, während es hier heißt: Die Landesstelle kann nur einschreiten, wenn der Landesausschuß dieses wünscht; nun kann aber die Regierung auf andere Weise als durch den Landesausschuß in die Kenntniß von den Umständen, welche die Auflösung des Comités nothwendig machen, kommen, in einem solchen Falle, würde der Landesstelle nicht mehr befugt sein die Auflösung vorzu-

wesen, sondern müssten vorerst bis der Landesausschuss sie sogar einlade. Dieser müsste sich der k. Landtag ansehen diese Zusammenberufung abgeht zu nehmen. Ich habe nichts dagegen, dass man sagt: „wenn Gefahr an der Landesausschuss etwa in dem Falle, wo die Landesstelle selbst in Verzug kommt, neue schaden Misstrauen, welche die Berufung nothwendig machen, soll auch der Chef der Landesstelle abgesetzt werden. Ich schließe mich Bischof. Gerade selbst der Absicht zu stellen.

Bischof. Ich bin dass diese Gründe doch nicht ganz übergangen werden, diese so zwingend sei, diesen Antrag nicht so zu stellen; denn es ist zwischen Gründen, angeführten d. einem selben Bemerkungen ein großer Unterschied. Bei Gründ. angelegen, sollen Einen gesetzliche Rücksichten die Regierung bestimmen, dass sie die Berufung vornehmen muss; jene aber, wo es sich nur um Leidung zur Berufung handelt, diesen gesetzliche Rücksichten, die zur Berufung nöthigen, nicht vorhanden, sondern sei die Regierung selbst mit den Weg zu dieser Absicht vorgezeichnet, wenn sie nun, bei die Landesgenossen an den Landesausschuss gewiesen sei; nimmt sie diesen Weg, schreibt sie nicht vor, dass, wenn die Landesgenossen über Act sind, dass der Landesausschuss sagt: Mit dem Comité gast es nicht mehr; so wird vorerst der Landesstelle mittheilen nicht diese wird dann zur Berufung schreiten. Es scheint mir also, dass auf diese Weise kein Anstand gemacht wird, sondern dass dann die Reg. Vorlage ungehindert Weg nur gehörigen einschlagen werde. Was nun die Concurrenz-Absicht betrifft, so will ich dass ganzen Grund haben kann die Berufung zu verschaffen, so sind diese in diesem und dem Landesgesetze d. nicht einen ganz sicheren Weg gezeigt. Durch wenden sie sich nämlich an die Landesstelle wenden; jetzt wenden sie sich dann wenden, wenn sie sie schon über Landesgenossen gemäß der Reg. Vorl. zu machen haben, ob es schon wird, ob sie dass dem eingeschlagenen Weg. den Grund der k. k. Reg. Commissär kann mich daher nicht abhalten einen andern Antrag einzubringen.

Landes. Commissär: Einmal ist die Regierung ein besonderes Interesse sicherstellig dass Verfahren, ihren Anklagen d. Erhebung d. es ist bereits bemerkt worden, dass auf Mißbräuche Rücksicht zu nehmen sei. Nun in dem Falle wünscht man den Antrag d. Bischof, Gerade die Berufung der Comité's nun über Einsprachen der Landesausschusses von der Landesstelle vorgelegt kann. Ich erinnere nur, sich zu erinnern, dass gegen die Landesstelle auf andern Weise ein Recht gegeben ist dieses Recht der Regierung bleiben müsse nun über gesetzliche Einsprachen des Landesausschusses, d. wenn diese gegeben wurde: die Landesstelle ist berufen über Einsprachen der Landesausschusses nun über Einsprachen derselben, denn einfach durch Weg d. durch Falle, die k. Bischof. Gerade berührt haben berücksichtigen zu können. Der k. k. Commissär hat vorzüglich den Fall gedacht, wenn die Landesstelle nicht eingehen eine Weise in den Antrag stand, dass das Comité nicht zusammenkäme

oder nicht pflichtgemäß vorgehe; in diesem Falle steht es aber der Landesstelle frei, sich diesfalls mit dem Landesausschuß in's Benehmen zu setzen, denn dieses ist durch die Sanctionirung nach dem Antrage Sr. bischöfl. Gnaden nicht ausgeschlossen. Was ferner die Berührung der militärischen Rücksichten anbelangt, hinsichtlich welcher die Staatsverwaltung allerdings ein Interesse hat, so kommen diese nur im § 14 dieses Gesetzes vor, wo es sich um den Ausspruch handelt, daß eine Straße als Konkurrenzstraße erklärt oder als Concurrenzstraße aufgelassen werden soll; in diesen beiden Fällen ist aber ein Landesgesetz nothwendig u. zur Zustandebringung eines Landesgesetzes bedarf es der allerh. Sanction, die auch, wenn die Regierung aus öffentl. oder militärischen Rücksichten Einsprache erhebt, nicht erfolgen wird; daher sind die Rechte der Regierung vollkommen gewahrt.

Landesh. Kommissär: Ich erlaube mir Hr. Riedl zu bemerken, daß ich mich nur deßhalb auf § 14 bezogen habe, um zu zeigen, daß der Staatsverwaltung daran liege wie u. auf welche Weise eine Straße gebaut werde u. ich kann nur noch einmal darauf zurückkommen, daß ich im Antrag Sr. bischöfl. Gnaden den Fall nicht berücksichtiget finde, wenn die Landesstelle auf andere Weise in Kenntniß kommt, u. daß ihr in diesem Falle auch unternommen sein müsse, über Einvernehmen des Landesausschusses die Auflösung vorzunehmen.

Ganahl: Schluß.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Hat Hr. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schädler: Ich würde zum Antrage Sr. bischöfl. Gnaden meine Zustimmung geben.

Landeshauptmann: § 19 Beschwerden . . . . . Landesausschuß. Ich bitte um Abstimmung (: Angenommen :) Nun bringe ich den Abänderungsantrag des Hochw. Bischofes zur Abstimmung: „die Landesstelle . . . . . berechtiget" die Hr. welche diesen Abänderungsantrag annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben (: Angenommen :) „wenn sie . . . . zu veranlassen. (: Ebenfalls angenommen :)

Schädler: § 20 wird . . . . . dem Landesausschuß (: Siehe Ausschußbericht, Beilage VI § 20)

Landeshauptmann: Ist Niemand, der das Wort verlangt? So werde ich um Abstimmung über den soeben vorgelesenen Antrag des Ausschusses bitten (: Angenommen :)

Schädler: Gegen § 21 wurden vom Ausschuß keine Einwendungen erhoben. § 21 der Regierungsvorlage lautet: „die Bewilligung zur Straßen- u. Brückenbemauthung sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten"

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen § (: Angenommen :)

Fortsetzung folgt.

Authogr. v. J. N. Teutsch in Bregenz 1863.

Fortsetzung der 23. Sitzung

Präsident: Lai § 22 . . . angenommen hinsichtlich (Neuer Absatz, Beilage II § 22)

§ 22 der Reg. Vorl. lautet: „Das Verzeichnis über die Vermögensteuer hat nach Maßgabe der vom Bundesrat festgesetzten Grundsätze die Bezeichnung der zahlungspflichtigen Personen zu enthalten."

Lammersdorf: Ich beantrage die Abstimmung über diesen § getrennt vorzunehmen. Dieser § sollte nur enthalten das Verzeichnis ist zu führen: „das Verzeichnis über die Vermögensteuer hat nach Maßgabe der Veranlagung zu enthalten" die Fr, welche dieser vorgenommen, sollen sich gesondert aussprechen. (Angenommen) „hat . . . zu" ist beizubehalten, sollte zur Abstimmung (Angenommen)

Präsident: die §§ 23, 24 werden zur unangefochtenen Annahme bestimmt. § 25 „die zahlungspflichtigen Personen sind berechtigt und verpflichtet binnen zu bestimmender, drei vierteljährlicher Fristen die festgestellten Vermögensteuerbeträge nach Maßgabe der Veranlagung entrichten. – Es liegt schon vor, in Fällen, wo durch das vorgeschriebene Veranlagungsverfahren die Feststellung der Person oder des Steuerpflichtigen, die vorschriftsmäßige Abgabe der Erklärung rechtzeitig vorgeschrieben, in Anspruch zu nehmen, d. h. der Person nur Vorzeigung, wenn die Abgabe nicht rechtzeitig erfolgt ist, dürfen nämlich solchen nur Ausfuhr der Vorgeschriebenen zu treffen."

Landtagsabgeordneter: Ich bitte um Abstimmung (Angenommen)

Präsident: § 26. die Veranlagungsbehörden, welche die Einschätzung trifft, ist verpflichtet bezüglich der Veranlagung der pflichtigen Personen und die künftig zu treffen Veranlagung nachgeprüft und Berufung vorgesehen, bilden den Gegenstand einer förmlichen Verhandlung zwischen der Veranlagungsbehörde und der Rechtsbeistand."

Landtagsabgeordneter: Zweck Fassung eine Lesung zu machen? Ich bitte um Abstimmung über diesen § (Angenommen)

Präsident: Ich verweise auf die 2te Lesung dieses Gesetzes.

Landtagsabgeordneter: Ich bitte Vorsprechung vorzunehmen, die 2te Lesung dieses Gesetzes jetzt vorzunehmen. (Angenommen) Wenn dieser vorgenommen wird, bitte ich um die Vorsprechung, die Frage, ob hierbei das Gesetz betreffend die Besteuerung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht auch in Betracht zu ziehen (Angenommen) Ich schlage vor, um Zeit zu gewinnen, wenn sich mit der Fortsetzung der Vorgenommenen Beratungen zu befassen, ist schon jetzt die Vorsprechung vorzunehmen. Es bestehen Gründen haben wir ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter und Arbeitgeber zu schaffen (Wird von Ihnen Abgeordneten v. Platz vorgelesen)

die Landeshoheit dieses Gebietes steht unbestritten unserer Majestät zu, so wenig daher der H. Landtag ursprünglich über diese Verfassungsänderung abzustimmen, oder selbe gar zu verwerfen befugt war, so wenig kann Ihm jetzt eine Einwendung gegen dieselbe auf Grund des Ihm vorliegenden Gesetzes zustehen, welches sich gefälligst ansehen. (: Abgeordneter Graf Hohenwart :) Graf Hohenwart ist auf den H. Abgeordneten Mühlfeldner, dessen mir nie selbstständiger Antrag von Seite des H. Ausschusses übergangen wurde. Ich stelle Ihnen jetzt denselben und bitte selben mir zu, ich werde meinen Antrag zur unterstützungswürdigen Abstimmung zu bringen, wo darauf: „Der H. Landtag wolle beschließen: „1. Der Landeshauptmann ist ein Landesbeamter, die Ernennung, Administration u. Abberufung desselben ist eine Landesangelegenheit. 2. Die H. Regierung wird ersucht über den gegenwärtig bestehenden Landesfonds des Landesamt Fiume u. Umgebung genaue Rechnung zu geben, wo auch der Land fixen betreffenden Abgeordneten auszuscheiden u. dem Landesausschusse diese Summe zur weiteren Administration zuzumitteln. 3. Der Landesausschuss wird mit dem Anfange dieses Jahres beauftragt u. zugleich ermächtiget diesen sein zu übernehmen, denselben nach den für die Verwaltung jener fonden bestehenden Normen zu verwalten u. in den nächsten Landtag hierüber Bericht zu erstatten, der hiernach Rechnung zu legen."

Riedl: Ich möchte bemerken diesen Antrag als dringlich zu erklären, denn in Abstimmen kann Zug zu verlieren ist, u. ich glaube kaum, dass dieser Antrag weiteren Studien bedarf; es ist darin alles klar u. deutlich u. es dürfte nicht nothwendig als das Recht der Landtag; ich glaube daher, dass derselbe in der heutigen Sitzung noch angenommen werden kann.

Gruncel: Ich muss dem H. Riedl widersprechen. Dieser Gegenstand scheint mir vielleicht Erwägungen wichtig zu sein u. da es schon 4 Uhr ist, bin ich der Ansicht man sollen die Sitzung schließen u. die Angelegenheit in nächster Sitzung pflegen.

Landeshauptm. Stellvertr.: Ich glaube wir in Erwägung, dass die Entscheidung dieses Antrages langere Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich habe eine andere Ansicht Se. bisch. Gnaden wie der H. Abgeordnete Graf Hohenwart vorgetragen u. ersuche sie mitzutheilen, ob die Landesbehörde in der Lage sey, auszugeben, was als Landesmittel von Abgeordneten in den Landesfonds einzufließen ist u. wenn diese Abgeordneten geneigt wer Zinsen abzutragen u. ob sie geben wie die Ordnung derselben, dass nun gegen der Landesfonds dem Antrag verfall habe, oder ob dieses selben wenden in den langen Gang, die Sache einer Dringlichkeitsbehandlung unterzogen sey ist, dieselbe eigentlich zu diskutiren. Ich wie wie die angezog. Abgeordneten, wenn sie selbe gerade mitbringen.

Landeshauptmann: H. Gruncel hat seinen Antrag dahin zurückgezogen, dass

glaube die Sache bedürfe einer reiflichen Erwägung u. man werde[?] Zeit finden, um dann zu verständigen. Indessen kann ich diesen Dringlichkeits-Antrag nicht übergehen u. bitte die HH., welche diesen Antrag als dringlich betrachten, sich von ihren Sitzen zu erheben (: Minorität :) – Ich werde die Sitzung für heute schließen u. die Tagesordnung für die kommende bekannt geben. – Die nächste Sitzung beantrage ich auf Samstag[?] 9 Uhr Vormittags.

Wohlwend: Ich möchte nur bekannt geben, daß heute Nachmittags Comité-Sitzung ist.

Landeshauptmann: Die Gegenstände der Tagesordnung sind: Wahl eines Comité zur Prüfung der Instruktion zur Revision des Grundsteuer-Katasters. Die Verhandlung betreffend die vom Stadtmagistrat[?] Feldkirch verlangte Bewilligung von Verzehrungssteuerzuschlägen auf Fleisch, Wein etc. Gesuch der Gmde. Altenstadt um Genehmigung eines Tauschvertrags[?]; Gesuch der Gmde. Tschlins[?], Bezirk Bludenz um Bewilligung einer Umlage[?]. Comité-Bericht betreffend das Gesuch der Gmde. Lustenau um Aufnahme eines Kapitals zur Bestreitung der Baukosten[?] eines Gemeindehauses. Antrag des Hl. Rüd um Abänderung des §9 der Landesordnung. Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. Schluß 1 1/4 Uhr.

24. Sitzung

Am 7. März 1863. Beginn 9 Uhr Früh.

Gegenwärtige: Hl. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämtl. Mitglieder mit Ausnahme des hochw. Hl. Bischof, Hl. Ganahl u. Hirschbühl (: beurlaubt :) Hämmerle[?] (abwesend.)

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl u. ich eröffne die Sitzung. Hl. Schriftführer wird ihnen das Protokoll der vorhergehenden verlesen. (: wird abgelesen :) Wenn keine Bemerkung erhoben wird, nehme ich das Protokoll als genehmigt an. Es ist genehmigt. Ich habe der h. Versammlg. mitzutheilen, daß ich innerhalb der mir ertheilten Ermächtigung den HH. Ganahl u. Hirschbühl Urlaub gegeben habe. Vertheilt wurde der Bericht des Comité betreffend die Landesvertheidigung; ferner der Antrag des Hl. Wohlwend wegen Übernahme des Landesschulfondes, dann 3tens der Antrag des Hl. Rüd wegen Einführung der Ortsgerichte für Grenzstreitigkeiten von minderem Belange. Ich weiß nicht ob alle geehrten HH. dieselben erhalten haben, wenn nicht so wird es bald nachfolgen. In der Folge mache ich die h. Versammlung aufmerksam, daß, da nur mehr kleine Berichte einlaufen diese nicht mehr lithographier-